

Online-Konsultation: Das VSME-Modul des Deutschen Nachhaltigkeitskodex

Befragung zum Checklisten-Entwurf für freiwillig berichtende Unternehmen gemäß VSME

Im Zuge der Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex werden zukünftig unterschiedliche Module sowohl für berichtspflichtige Unternehmen als auch für die freiwillige Berichterstattung angeboten. Derzeit erarbeiten wir das **Modul für die freiwillige Berichterstattung**, welches die Berichterstattung nach VSME erleichtern soll. Die Grundlage der Berichterstattung im DNK bildet die neue **Checkliste**, die in der neuen Webplattform im Spätsommer 2025 zur Verfügung stehen wird. In diesem Video erhalten Sie einen Einblick in die DNK-Angebote. Beachten Sie:

- Die angehängte Checkliste ist die **inhaltliche Basis** für die Plattform, noch nicht die finale DNK-Checkliste inkl. technischer Umsetzung. Zur Early-Access-Version der Plattform geht's hier lang (mit CSRD-Modul nach ESRS Set 1).
- Es handelt sich um einen **Entwurf**, der auf Grundlage der Konsultation und den folgenden Schritten überarbeitet wird. Er wurde im Vorfeld dieser Konsultation im Rahmen diverser Stakeholder-Workshops diskutiert. Für die **sprachliche Optimierung** wird die finale Checkliste lektoriert.
- Die aktuelle DNK-Checkliste basiert auf dem Entwurf von Dezember 2024. Die Checkliste wird kontinuierlich an die Überarbeitung des EFRAG VSME-Standards und an die Veröffentlichung als delegierten Rechtsakt angepasst.
- Dieses Dokument besteht aus einer kurzen Erläuterung der Checkliste Seiten und dem Entwurf selbst.



Ihre Erfahrungen und Expertise sind gefragt, gestalten Sie den neuen DNK mit! Um die Checkliste anwendungsfreundlich zu gestalten und zu optimieren, möchten wir im Rahmen der öffentlichen Konsultation **Ihr Feedback** zu den aktuellen Entwürfen einholen. **Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aktiv in die Weiterentwicklung des neuen DNK einzubringen, um ab September von einem kostenfreien, und praxistauglichen Tool für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VSME zu profitieren.**

Hinweis: Die Checkliste wird im Auftrag des Deutschen Nachhaltigkeitskodex von Prof. Dr. Alexander Bassen und Prof. Dr. Kerstin Lopatta entwickelt, mit Unterstützung von Mara Harms und Angelina Garweg. Seitens des DNK sind beteiligt: Stephanie Kopp, Johanna Grimm, Florian Harrlandt, Isabelle Krahe.

Die Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.



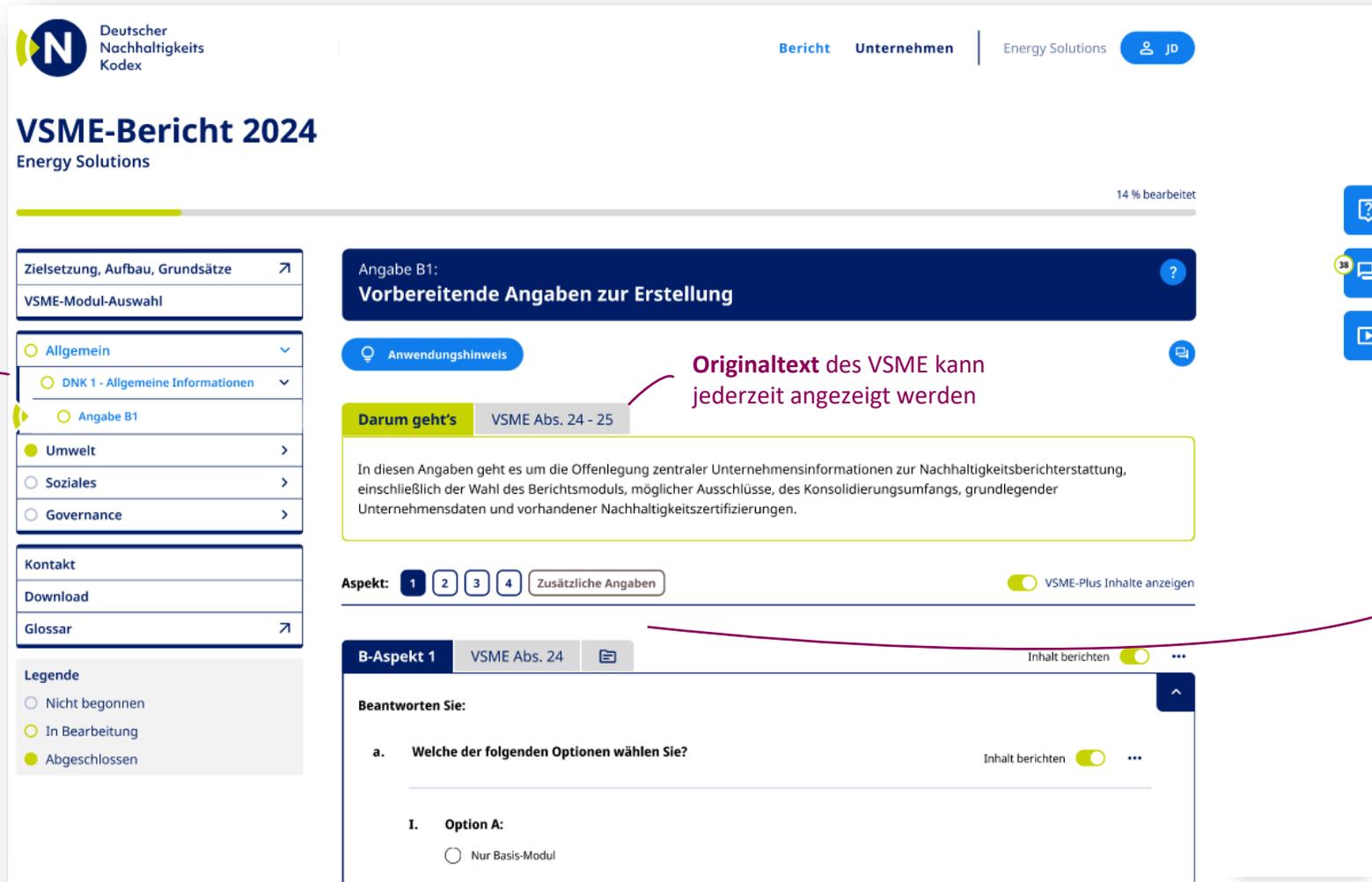
In Kooperation mit:



Wird durchgeführt von:



Beispielhafte Abbildung des VSME-Moduls in der neuen DNK-Plattform



Klare Strukturierung der Angaben entlang der 20 DNK-Themen

Originaltext des VSME kann jederzeit angezeigt werden

Unterstützung: DNK-Assistent gibt Definitionen, Erläuterungen, Anwendungshinweise, Beispiele und Berechnungshinweise

Schritt für Schritt: Durchführung durch die Berichtsanforderungen

Die Abbildung zeigt den Prototypen des VSME-Moduls. Inhaltliche, funktionale und visuelle Abweichungen in der finalen Version sind vorbehalten.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Aufbau der Checkliste

CSRD-Modul (ESRS Set 1)

	DNK-Bezeichnungen
1	Allgemeine Informationen
2	Besonderheiten
3	Zentrale Verantwortung
4	Anreizsysteme
5	Management und interne Kontrolle
6	Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
7	Einbindung von Stakeholdern
8	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen
9	Analyse und Bewertung der Wesentlichkeit
10	Mindestangabepflichten
11	Klimawandel
12	Umweltverschmutzung
13	Wasser- und Meeresressourcen
14	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
15	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
16	Arbeitskräfte des Unternehmens
17	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
18	Betroffene Gemeinschaften
19	Verbraucher und Endnutzer
20	Unternehmensführung



VSME-Modul

	DNK-Bezeichnungen
1	Allgemeine Informationen
3	Zentrale Verantwortung
6	Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
11	Klimawandel
12	Umweltverschmutzung
13	Wasser- und Meeresressourcen
14	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
15	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
16	Arbeitskräfte des Unternehmens
20	Unternehmensführung

Modulares Angebot

Das VSME-Modul ist anschlussfähig an das CSRD-Modul (ESRS Set 1). Die Berichtsanforderungen sind daher entlang der 20 DNK-Themen gegliedert.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Struktur der Checkliste

DNK-Checkliste: Grundlage der Berichterstattung, enthält die VSME Datenpunkte in vereinfachter Sprache

So geht's: Unterstützung beim Verständnis der Anforderungen (Beispiele, Definitionen, Erläuterungen, Anwendungs- und Berechnungshinweise). Diese werden auf der Plattform im DNK-Assistenten angezeigt

Strukturierung in **Angaben** und **Aspekte**, die den VSME-Datenpunkte der Angaben aus Basis Modul und Comprehensive Modul entsprechen. Es werden **B-Aspekte** (Basis Modul) und **C-Aspekte** (Comprehensive Modul) unterschieden

DNK 16 Arbeitskräfte des Unternehmens	
DNK-Checkliste nach VSME	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)
Arbeitskräfte - Allgemeine Merkmale (B8)	
Darum geht's (VSME Abs. 39 - 40 - Basis Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der Anzahl der Arbeitnehmer nach Beschäftigungsart, Geschlecht und Land sowie eventueller Mitarbeiterfluktuation während des Berichtszeitraums.	
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 39 - Basis Modul): Anzahl der Arbeitnehmer Wie viele Arbeitnehmer beschäftigen Sie nach den folgenden Kennzahlen (entweder als Personenzahl oder Vollzeitäquivalent)?</p> <ol style="list-style-type: none"> Nach Art des Arbeitsvertrags (befristet oder unbefristet); Nach Geschlecht; und Nach Land des Arbeitsvertrags, falls Ihr Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist. 	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 1c / Abs. 39: If-Applicable Konzept Aspekt 1c ist nur relevant, falls Sie in mehr als einem Land tätig sind.</p> <p>Definition (Appendix A): „Arbeitskräfte des Unternehmens“ Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Arbeitnehmer“) und Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Einzelunternehmer handelt, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbständige“), oder Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben (NACE- Code N78).“</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 175) zu B-Aspekt 1 / Abs. 39: Vollzeitäquivalent Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) gibt die Anzahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen an. Es wird berechnet, indem die geplanten Arbeitsstunden eines Arbeitnehmers (insgesamt geleistete Stunden pro Woche) durch die für eine Vollzeitstelle festgelegten Wochenstunden des Unternehmens geteilt werden.</p> <p>Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der 25 Stunden pro Woche arbeitet, während eine Vollzeitstelle in diesem Unternehmen 40 Stunden umfasst, entspricht einem VZÄ von 0,625 (d. h. 25/40 Stunden).</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a - 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

ENTWURF: DNK-Checkliste (VSME-Modul)

Grundlegende Überlegungen zur Struktur

- Die Inhalte der folgenden Checkliste werden in die DNK-Plattform integriert und bilden die Grundlage der Berichterstellung.
- Die Angaben zum **Basis Modul** (B1 – B11) und **Comprehensive Modul** (C1 – C11) werden thematisch zusammen dargestellt und können gemeinsam berichtet werden.
- Die Datenpunkte des VSME werden im VSME-Modul den **20 DNK-Themen** zugeordnete, die auch im Modul für ESRS Set 1 bestehen.
- Das Unternehmen wählt zu Beginn in der Plattform aus, ob es nur das Basis Modul berichten möchte, oder auch Informationen aus dem Comprehensive Modul ergänzen möchte und bekommt die entsprechenden Datenpunkte angezeigt.
- Das **Comprehensive Modul** enthält Offenlegungen, um die Informationsbedürfnisse von Geschäftspartner:innen – wie Investor:innen, Banken und Unternehmenskund:innen – zusätzlich zu den im Basis Modul enthaltenen Informationen umfassend abzudecken. Die Offenlegungen in diesem Modul spiegeln die jeweiligen Verpflichtungen von Finanzmarktteilnehmer:innen und Unternehmenskund:innen gemäß den relevanten Gesetzen und Vorschriften wider. Sie berücksichtigen zudem die Informationen, die Geschäftspartner:innen benötigen, um das Nachhaltigkeitsrisikoprofil Ihres Unternehmens zu bewerten, z.B. als (potenzielle:r) Lieferant:in oder (potenzielle:r) Kreditnehmer:in. Wird eine dieser Offenlegungen weggelassen, wird angenommen, dass sie nicht zutreffend ist („if applicable“).
- In der Spalte „DNK-Checkliste“ sind die Anforderungen des Basis- und Comprehensive Moduls verständlich formuliert. In der Spalte „So geht’s“ werden Hilfestellungen zu den beiden Modulen und weitergehende Informationen zur Verfügung gestellt. Begriffe, zu denen es Definitionen gibt, sind rot markiert.
- Die Originaltexte der deutschen Übersetzung des VSME werden zusätzlich integriert.
- Erläuterung des **„If-Applicable Konzept“**: Im Rahmen des VSMEs müssen Sie nicht jede einzelne Angabe machen, die im Standard genannt ist, sondern nur jene, für die Ihr Unternehmen die genannten Voraussetzungen erfüllt. Informationen, welchen nur unter Vorlage bestimmter Voraussetzungen zu machen sind, werden durch das Wort „falls“ (engl. 'if') eingeleitet. Beispiel: Die Angabe des B6 Abs. 36 zum Wasserverbrauch muss nur erfolgen, wenn Ihr Unternehmen wasserintensive Prozesse betreibt.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste VSME-Modul

Entwurfssfassung 17.06.2025

	DNK-Thema	Angabe VSME	Seite
Allgemeines	DNK 1 - Allgemeine Informationen	Grundlagen für die Erstellung (B1)	S. 1
	DNK 3 – Zentrale Verantwortung	Geschlechtervielfalt im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium (C9)	S. 8
	DNK 6 - Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Strategie: Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen (C1)	S. 10
		Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren und Ausschluss aus EU-Referenzwerten (C8)	S. 11
		Praktiken, Konzepte und zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (B2)	S. 12
	Beschreibung der Praktiken, Konzepte und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (C2)	S. 17	
Umwelt	DNK 11 - Klimawandel	Energie und Treibhausgasemissionen (B3)	S. 19
		Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und klimabedingter Wandel (C3)	S. 32
		Klimarisiken (C4)	S. 38
	DNK 12 - Umweltverschmutzung	Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden (B4)	S. 40
	DNK 13 – Wasser- und Meeresressourcen	Wasser (B6)	S. 49
	DNK 14 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Biodiversität (B5)	S. 56
DNK 15 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement (B7)	S. 60	
Soziales	DNK 16 – Arbeitskräfte des Unternehmens	Arbeitskräfte– Allgemeine Merkmale (B8)	S. 66
		Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte (C5)	S. 69
		Arbeitskräfte– Gesundheit und Sicherheit (B9)	S. 71
		Zusätzliche Informationen zu den eigenen Arbeitskräften – Konzepte und Verfahren zur Einhaltung der Menschenrechte (C6)	S. 73
		Schwere negative Menschenrechtsvorfälle (C7)	S. 74
		Arbeitskräfte – Entlohnung, Tarifverträge und Schulungen (B10)	S. 76
Governance	DNK 20 – Unternehmensführung	Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung (B11)	S. 80

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK 1 Allgemeine Informationen	
DNK-Checkliste nach VSME	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)
<p>Grundlagen für die Erstellung (VSME B1)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 24 – 25 – Basis Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung zentraler Unternehmensinformationen zur VSME-Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Wahl des Berichtsmoduls, möglicher Ausschlüsse, des Konsolidierungsumfangs, grundlegender Unternehmensdaten und vorhandener Nachhaltigkeitszertifizierungen.</p>	
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 24 – Basis Modul): Wichtige Unternehmens- und Berichtskennzahlen</p> <p>Beantworten Sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Welche der folgenden Optionen haben Sie gewählt? <ol style="list-style-type: none"> i. Option A: Nur Basis-Modul; oder ii. Option B: Basis-Modul und Comprehensive Modul b. Falls Sie Informationen zu bestimmten Angaben weggelassen haben, weil sie als vertraulich oder sensibel gelten (siehe Abs. 19), welche Angaben wurden weggelassen? c. Wurde der VSME-Nachhaltigkeitsbericht auf individueller Basis (d. h. der VSME-Bericht beschränkt sich ausschließlich auf Informationen Ihres Unternehmens), oder auf konsolidierter Basis (d. h. der VSME-Bericht enthält Informationen über Ihr Unternehmen und seine Tochtergesellschaften) erstellt? d. Falls es sich um einen konsolidierten VSME-Nachhaltigkeitsbericht handelt, stellen Sie eine Liste der darin erfassten Tochtergesellschaften bereit, einschließlich ihrer eingetragenen Adressen; e. Geben Sie folgende Informationen an: <ol style="list-style-type: none"> i. die Rechtsform; ii. NACE-Sektorklassifizierungscode(s); iii. Bilanzsumme (in Euro); iv. Umsatzerlöse (in Euro); 	<p>Anwendungshinweis (Abs. 5/DNK) zu B-Aspekt 1a. / Abs. 24a: Das richtige Modul wählen</p> <p>Das Basis Modul stellt den Zielansatz für Kleinunternehmen dar, während es für andere Unternehmen eine Mindestanforderung ist. Es enthält die wichtigsten Angaben und bildet das Mindestmaß für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Entscheidend ist jedoch, wofür die Informationen gebraucht werden und an wen sie gerichtet sind. Unternehmen die beispielsweise Informationen für Banken, Investor:innen oder Geschäftspartner:innen bereitstellen wollen oder müssen, sollten zusätzlich das Comprehensive Modul anwenden. Dieses baut auf dem Basis Modul auf und enthält ergänzende Angaben. Das Basis Modul muss zunächst vollständig angewendet werden, bevor das Comprehensive Modul berichtet werden kann.</p> <p>Definition (Appendix A): „Sensible Informationen“</p> <p>Sensible Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds. Sensible Informationen sind Informationen und Daten, einschließlich vertraulicher Informationen, die vor unbefugtem Zugriff oder Offenlegung geschützt werden müssen – entweder aufgrund von Verpflichtungen nach Unions- oder nationalem Recht oder zum Schutz der Privatsphäre oder Sicherheit einer natürlichen oder juristischen Person.</p> <p>Definition (Appendix A): „Vertrauliche Information“</p> <p>Vertrauliche EU-Informationen gemäß dem Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften zum Schutz vertraulicher EU-Informationen (2013/488/EU) oder als vertraulich eingestuft von einem der Mitgliedstaaten und entsprechend Anhang B dieses Ratsbeschlusses gekennzeichnet. Vertrauliche EU-Informationen sind alle Informationen, die mit einer EU-Sicherheitsklassifizierung versehen sind und deren unbefugte Offenlegung den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

<p>v. Anzahl der Arbeitnehmer als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente;</p> <p>vi. Land der Hauptgeschäftstätigkeit und Standort bedeutender Vermögenswerte;</p> <p>vii. und Geolokalisierung der eigenen, gepachteten oder verwalteten Betriebsstätten.</p>	<p>unterschiedlichem Maße schaden könnte. Vertrauliche Informationen können in vier Stufen klassifiziert werden: streng vertraulich, vertraulich, geheim, eingeschränkt (basierend auf der Definition aus dem Ratsbeschluss).</p> <p>Erläuterung (DNK) zu B-Aspekt 1c. / Abs. 24c.: Konsolidierte vs. individuelle Berichterstattung Wenn ein Unternehmen mehrere Firmen besitzt (Tochtergesellschaften), werden in einem konsolidierten Bericht alle Daten und Informationen dieser Firmen zusammengefasst und gemeinsam dargestellt. So erhält man ein Gesamtbild der gesamten Unternehmensgruppe. Im Gegensatz dazu zeigt ein individueller Bericht nur, was im einzelnen (Mutter-) Unternehmen passiert ist – ohne die Tochterfirmen.</p> <p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 1 d. / Abs. 24 d.: If-Applicable Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufstellen.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 68) zu B-Aspekt 1e.i. / Abs. 24e.i.: Rechtsform Bei der Berichterstattung über die Rechtsform des Unternehmens gemäß nationalem Recht nach Abs. 24(e)(i) können Sie eine der folgenden Unternehmensstrukturen wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gesellschaft mit beschränkter Haftung b. Einzelunternehmen c. Personengesellschaft d. Genossenschaft e. Sonstige (bitte entsprechend den länderspezifischen Rechtsformen angeben). <p>Erläuterung (DNK) zu B-Aspekt 1 e.i. / Abs. 24e.i.: Rechtsform</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Eine GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, bei der die Gesellschafter nur mit ihrer Einlage haften. Das private Vermögen ist geschützt. b. Einzelunternehmen: Ein Einzelunternehmen wird von einer einzelnen Person geführt, die unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen haftet. c. Personengesellschaft: Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die gemeinsam ein Unternehmen führen und meist persönlich haften (z. B. GbR, OHG). d. Genossenschaft: Eine Genossenschaft ist ein Zusammenschluss von Menschen, die gemeinsam wirtschaftliche Vorteile erzielen wollen, z. B. durch Einkauf, Produktion oder Finanzierung. Die Mitglieder haften in der Regel nur mit ihrer Einlage.
---	---

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Erläuterung (Abs. 69) zu B-Aspekt 1e.ii. / Abs. 24e.ii.: NACE-Code(s) Bei der Berichterstattung über die NACE-Code(s) des Unternehmens gemäß Abs. 24(e)(ii) handelt es sich um Klassifikationen wirtschaftlicher Tätigkeiten in der Europäischen Union (Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne). Sie bieten ein standardisiertes System zur Einteilung wirtschaftlicher Aktivitäten in Sektoren und ermöglichen Vergleichbarkeit sowie ein gemeinsames Verständnis zwischen den EU-Ländern.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 70) zu B-Aspekt 1e.ii. / Abs. 24e.ii.: Informationen zu NACE-Code Der NACE-Code besteht aus einer Anzahl von Ziffern, die je nach Detaillierungsgrad der wirtschaftlichen Tätigkeit zwischen 2 und 5 variieren. Die Liste der NACE-Codes ist im folgenden Dokument zu finden: Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Level Nr</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Abschnitt</td> <td>Abschnitte werden durch einen Buchstaben gekennzeichnet und definieren 21 allgemeine Wirtschaftsbereiche wie Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe oder Handel.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Bereich</td> <td>Der Bereich wird durch einen zweistelligen Zahlencode identifiziert und steht für einen spezifischen Sektor innerhalb des allgemeinen Wirtschaftsbereichs. Insgesamt gibt es 88 Abteilungen.</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Gruppe</td> <td>Die Gruppe wird durch einen dreistelligen Zahlencode gekennzeichnet (einschließlich der zwei Ziffern der Abteilung) und definiert einen bestimmten Bereich innerhalb des Sektors. Es gibt etwa 270 Gruppen.</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Klasse</td> <td>Die Klasse wird durch einen vierstelligen Zahlencode identifiziert (einschließlich der Ziffern von Abteilung und Gruppe) und beschreibt eine spezifische Tätigkeit innerhalb der Gruppe. Es gibt etwa 450 Klassen.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 1e.ii. / Abs. 24e.ii.: NACE-Code(s) Geben Sie den NACE-Code Ihrer Hauptgeschäftstätigkeit an. Falls Ihr Unternehmen mehreren Hauptgeschäftstätigkeiten zugeordnet werden kann, nennen Sie alle zutreffenden Codes.</p>	Level Nr	Bezeichnung	Beschreibung	1	Abschnitt	Abschnitte werden durch einen Buchstaben gekennzeichnet und definieren 21 allgemeine Wirtschaftsbereiche wie Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe oder Handel.	2	Bereich	Der Bereich wird durch einen zweistelligen Zahlencode identifiziert und steht für einen spezifischen Sektor innerhalb des allgemeinen Wirtschaftsbereichs. Insgesamt gibt es 88 Abteilungen.	3	Gruppe	Die Gruppe wird durch einen dreistelligen Zahlencode gekennzeichnet (einschließlich der zwei Ziffern der Abteilung) und definiert einen bestimmten Bereich innerhalb des Sektors. Es gibt etwa 270 Gruppen.	4	Klasse	Die Klasse wird durch einen vierstelligen Zahlencode identifiziert (einschließlich der Ziffern von Abteilung und Gruppe) und beschreibt eine spezifische Tätigkeit innerhalb der Gruppe. Es gibt etwa 450 Klassen.
Level Nr	Bezeichnung	Beschreibung														
1	Abschnitt	Abschnitte werden durch einen Buchstaben gekennzeichnet und definieren 21 allgemeine Wirtschaftsbereiche wie Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe oder Handel.														
2	Bereich	Der Bereich wird durch einen zweistelligen Zahlencode identifiziert und steht für einen spezifischen Sektor innerhalb des allgemeinen Wirtschaftsbereichs. Insgesamt gibt es 88 Abteilungen.														
3	Gruppe	Die Gruppe wird durch einen dreistelligen Zahlencode gekennzeichnet (einschließlich der zwei Ziffern der Abteilung) und definiert einen bestimmten Bereich innerhalb des Sektors. Es gibt etwa 270 Gruppen.														
4	Klasse	Die Klasse wird durch einen vierstelligen Zahlencode identifiziert (einschließlich der Ziffern von Abteilung und Gruppe) und beschreibt eine spezifische Tätigkeit innerhalb der Gruppe. Es gibt etwa 450 Klassen.														

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 1e.iii. / Abs. 24e.iii.: Bilanzsumme Sollte Ihnen keine Bilanzsumme vorliegen da Sie keine Bilanz erstellen, können Sie stattdessen eine geeignete alternative Kennzahl verwenden, die einen ähnlichen Überblick über die wirtschaftliche Größenordnung Ihres Unternehmens gibt (z. B. eine interne Vermögensübersicht oder Schätzung auf Basis der Buchhaltung). Sie können in diesem Fall kurz erklären, welche alternative Kennzahl Sie verwenden und wie diese ermittelt wurde.</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 71) zu B-Aspekt 1e.v / Abs. 24e.v.): Vollzeitäquivalent Bei der Berichterstattung über die Anzahl der Arbeitnehmer gemäß Abs. 24(e)(v) bezeichnet das Vollzeitäquivalent (VZÄ) die Anzahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen. Es wird berechnet, indem die geplanten Arbeitsstunden eines Arbeitnehmers (insgesamt geleistete Stunden pro Woche) durch die für eine Vollzeitstelle festgelegten Wochenstunden des Unternehmens geteilt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der 25 Stunden pro Woche arbeitet, während eine Vollzeitstelle in diesem Unternehmen 40 Stunden umfasst, entspricht einem VZÄ von 0,625 (d. h. 25/40 Stunden).</p> <p>Definition (Appendix A): „Arbeitnehmer“ Einzelpersonen, die mit dem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entspricht.</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 72) zu B-Aspekt 1e.v. / Abs. 24e.v.: Personenzahl Die Personenzahl bezeichnet die Gesamtzahl der Personen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt im Unternehmen beschäftigt sind.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 73) zu B-Aspekt 1e.vi. und v.ii. / Abs. 24e.vi. und vii.: Tabelle zur Berichterstattung Bei der Berichterstattung über das Land der Haupttätigkeit und den Standort bedeutender Vermögenswerte gemäß den Absätzen 24(e)(vi) und (vii) legen Sie diese Informationen für jede Ihrer Betriebsstätten mithilfe der folgenden Tabelle offen [Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform]:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Betriebsstätte</td> <td style="width: 15%;">Adresse</td> <td style="width: 15%;">Postleitzahl</td> <td style="width: 15%;">Stadt</td> <td style="width: 15%;">Land</td> <td style="width: 20%;">Koordinaten (Geolokalisierung)</td> </tr> </table>	Betriebsstätte	Adresse	Postleitzahl	Stadt	Land	Koordinaten (Geolokalisierung)
Betriebsstätte	Adresse	Postleitzahl	Stadt	Land	Koordinaten (Geolokalisierung)		

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	(z.B.) Eingetragenes Büro					
	(z.B.) Lagerhaus					
	(z.B.) Industrieanlage					

Definition (Appendix A): „Betriebsstätte“
 Der Standort einer oder mehrerer physischer Anlagen. Wenn sich mehrere physische Anlagen desselben oder verschiedener Eigentümer oder Betreiber an einem Ort befinden und bestimmte Infrastrukturen und Einrichtungen gemeinsam genutzt werden, kann das gesamte Gebiet, in dem sich die Anlagen befinden, als Betriebsstätte gelten.

Erläuterung (Abs. 74/DNK) zu B-Aspekt 1e.vii / Abs. 24e.vii.: Geolokalisierung
 Die Geolokalisierung eines Unternehmens wird als wertvoller Datenpunkt für Interessenträger angesehen, um Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem KMU zu bewerten – insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen wie Anpassung an den Klimawandel, Wasser, Ökosysteme und Biodiversität. Es gibt bisher keine offizielle einheitliche Definition des Begriffs „Geolokalisierung“. Er kann allgemein hin aber als genaue geografische Lage eines Standorts ausgelegt werden, welcher in der Regel durch Breiten- und Längengrad (GPS-Koordinaten) angegeben wird.

Anwendungshinweis (Abs. 75) zu B-Aspekt 1e.vii. / Abs. 24e.vii.: Angabe der Geolokalisierung
 Die Geolokalisierung ist als räumlicher Punkt für einzelne Einheiten oder als Polygonpunkte zur Definition der Grenzen einer größeren, weniger einheitlichen Fläche, wie etwa eines landwirtschaftlichen Betriebs, einer Miene oder einer Anlage, anzugeben. Alternativ können Sie auch eine Gruppe von Punkten angeben, um die betroffene Fläche leichter identifizierbar zu machen. Die räumlichen Punkte sind als Koordinaten mit fünf Dezimalstellen anzugeben (z. B. 0° 00' 0.036").

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Erläuterung (DNK) zu B-Aspekt 1e.vii. / Abs. 24e.vii.: Polygonpunkte Ein Polygonpunkt ist ein einzelner Eckpunkt in einem Vieleck (Polygon), das auf einer Karte eine Fläche darstellt. In der Geolokalisierung wird ein Polygon genutzt, um Gebiete oder Grundstücke räumlich einzugrenzen – z. B. ein Firmengelände, ein Waldstück oder ein Bergwerk. Jeder Polygonpunkt besteht aus Breiten- und Längengrad und markiert eine Kante oder Ecke der Fläche. Verbindet man mehrere dieser Punkte, entsteht ein geschlossener Umriss des Gebiets.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 76) zu B-Aspekt 1e. vii / Abs. 24e. vii.: Tools zur Offenlegung der Geolokalisierung Bei der Offenlegung der Geolokalisierung von eigenen, gepachteten oder verwalteten Standorten sind die Koordinaten dieser Standorte in der Tabelle gemäß Abs. 73 anzugeben. Zur Ermittlung der Koordinaten kann ein Web-Mapping-Tool (z. B. Google Maps, Apple Maps) verwendet werden. Alternativ können auch geeignete Softwaretools oder Plattformen genutzt werden, um den Umriss oder die Fläche größerer Standorte genauer zu bestimmen.</p>
<p>B-Aspekt 2 (VSME Abs. 25 – Basis Modul): Nachhaltigkeitszertifizierungen Falls Sie eine nachhaltigkeitsbezogene Zertifizierung oder ein Gütesiegel erhalten haben, wie würden Sie diese beschreiben (einschließlich, sofern zutreffend, der/des Herausgeber:in, des Datums und der Bewertung)?</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 2 / Abs. 25: If-Applicable Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie eine nachhaltigkeitsbezogene Zertifizierung oder ein nachhaltigkeitsbezogenes Gütesiegel besitzen.</p> <p>Erläuterung (Abs. 77) zu B-Aspekt 2 / Abs. 25: Zertifizierung Im Zusammenhang mit Abs. 25 kann eine nachhaltigkeitsbezogene Zertifizierung registrierte Umweltzeichen aus einem EU-, nationalen oder internationalen Kennzeichnungssystem umfassen, die sich auf die Haupttätigkeit eines KMU beziehen.</p> <p>Beispiel: Das EU-Umweltzeichen deckt bestimmte Produktkategorien ab, wie Textilien und Schuhe, Bodenbeläge (z. B. Holzfußböden), Reinigungs- und Körperpflegeprodukte, elektronische Geräte oder Möbel. Weitere Informationen können in Dokumentationen der EU Ecolabel Product Groups (engl.) und Product Catalogue (engl.) eingesehen werden.</p> <p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 2 / Abs. 25: Green Claims Directive Abs. 25 des Basis Moduls, fragt nach nachhaltigkeitsbezogenen Zertifizierungen oder Siegeln. Beachten Sie, dass genau diese Aussagen, also dass ein Unternehmen etwa ein umweltfreundliches Produkt oder eine nachhaltige Arbeitsweise hat, unter die Green Claims Directive fallen, wenn sie öffentlich kommuniziert werden (z. B. auf Produkten, Websites oder</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

in einem veröffentlichten Bericht). Die [Green Claims Directive](#) der Europäischen Kommission, verpflichtet Unternehmen, freiwillige Umweltbehauptungen über Produkte oder Dienstleistungen mit wissenschaftlich fundierten, überprüfbaren und transparenten Nachweisen zu untermauern. Ziel ist es, Verbraucher vor Greenwashing zu schützen und faire Wettbewerbsbedingungen für nachhaltig wirtschaftende Unternehmen zu schaffen. Deshalb ist es wichtig, falls Sie über solch eine Zertifizierung oder ein Siegel berichten, diese genau zu benennen, den Herausgeber und das Datum anzugeben und die Bewertung oder Aussagekraft dessen zu beschreiben.

DNK 3: Zentrale Verantwortung	
DNK-Checkliste nach VSME	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)
<p>Geschlechtervielfalt im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium (VSME C9)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 65 – Comprehensive Modul): In dieser Angabe geht es darum, die Geschlechterverhältnisse innerhalb des Leitungs- und/oder Aufsichtsgremiums des Unternehmens offenzulegen.</p>	
<p>C-Aspekt 1 (VSME Abs. 65 – Comprehensive Modul): Geschlechtervielfalt im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium</p> <p>Falls ein Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium vorhanden ist, wie ist dessen Geschlechterdiversitätsquote?</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1 / Abs. 65: If-Applicable Konzept</p> <p>Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie ein Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium in Ihrem Unternehmen besitzen.</p> <p>Erläuterung (Abs. 242) zu C-Aspekt 1 / Abs. 65: Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium</p> <p>Das Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium bezeichnet die höchste Entscheidungsinstanz eines Unternehmens. Je nach Rechtsordnung und Rechtsform des Unternehmens kann das Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium unterschiedliche Strukturen aufweisen.</p> <p>Beispiel (DNK) zu C-Aspekt 1 / Abs. 65: Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Einzelunternehmen (z.B. ein Handwerksbetrieb) bestünde das Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium beispielsweise aus dem/der Inhaber:in selbst. • Bei einer einer GbR, bestünde das Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium aus dem Gesellschafterkreis, welcher gemeinschaftlich Entscheidungen trifft. Ein separates Aufsichtsgremium ist normalerweise nicht vorgesehen (gem. §709 BGB). • Bei einer GmbH bestünde das Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium beispielsweise aus der Geschäftsführung und ggf. dem Aufsichtsrat (gem. §6 und §52 GmbHG). • Bei einer Genossenschaft, bestünde das Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium beispielsweise aus den Vorstandsmitgliedern und in den meisten Fällen dem Aufsichtsrat (gem. §9 GenG). <p>Berechnungshinweis (Abs. 243) zu C-Aspekt 1 / Abs. 65: Geschlechterdiversitätsquote</p> <p>Gemäß den Anforderungen der SFDR wird Geschlechterdiversitätsquote im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium als durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Vorstandsmitgliedern berechnet.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

$$\text{Verhältnis der Geschlechterdiversität} = \frac{\text{Anzahl weiblicher Mitglieder}}{\text{Anzahl männlicher Mitglieder}}$$

Beispiel (Abs. 244) zu C-Aspekt 1 / Abs. 65: Das **Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium** eines bestimmten KMU besteht aus sechs Mitgliedern, darunter drei Frauen. Das Verhältnis der Geschlechtervielfalt beträgt eins – auf jedes weibliche Mitglied kommt ein männliches Mitglied.

DNK 6: Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	
DNK-Checkliste nach VSME	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)
<p>Strategie: Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen (VSME C1)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 47 – Comprehensive Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der zentralen Elemente des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens, einschließlich der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, der relevanten Märkte, der bedeutenden Geschäftsbeziehungen sowie strategischer Aspekte mit Bezug zu Nachhaltigkeitsthemen.</p>	
<p>C-Aspekt 1 (VSME Abs. 47 – Comprehensive Modul): Strategie: Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen</p> <p>Legen Sie die Kernelemente Ihres Geschäftsmodells und Ihrer Strategie offen, einschließlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wie beschreiben Sie Ihre bedeutendsten Produkt- und/oder Dienstleistungsgruppen? Wie beschreiben Sie die bedeutenden Märkte, in denen Sie tätig sind (z.B. B2B, Großhandel, Einzelhandel, Länder)? Wie beschreiben Sie Ihre wichtigsten Geschäftsbeziehungen (z. B. zentrale Lieferant:innen, Kund:innen, Vertriebskanäle und Verbraucher)? Falls die Strategie Kernelemente enthält, die sich auf Nachhaltigkeitsthemen beziehen oder sich auf diese auswirken, wie beschreiben Sie diese Elemente? 	<p>Definition (ESRS Set 1, Anhang II, Tabelle 2): „Geschäftsmodell“</p> <p>Das System des Unternehmens, durch seine Tätigkeiten Inputs in Outputs und Ergebnisse umzuwandeln, mit dem Ziel, kurz-, mittel- und langfristig die strategischen Ziele des Unternehmens zu erreichen und Werte zu schaffen. In ESRS wird der Begriff „Geschäftsmodell“ im Singular verwendet, wobei anerkannt wird, dass Unternehmen über mehr als ein Geschäftsmodell verfügen können.</p> <p>Definition (ESRS Set 1, Anhang II, Tabelle 2): „Geschäftsbeziehungen“</p> <p>Geschäftsbeziehungen sind die Beziehungen des Unternehmens zu Geschäftspartner:innen, Betrieben in seiner Wertschöpfungskette und anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die unmittelbar mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen in Zusammenhang stehen. Geschäftsbeziehungen beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse. Sie umfassen auch indirekte Geschäftsbeziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens, die über die erste Ebene hinausgehen, sowie Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen oder Investitionen.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 212) zu C-Aspekt 1c / Abs. 47c.: Hauptkund:innen und Lieferant:innen</p> <p>Bei der Beschreibung der Hauptkund:innen- und Lieferant:innenbeziehungen gemäß Abs. 47(c) legen Sie die geschätzte Anzahl der Lieferant:innen sowie deren zugehörige Sektoren und geografische Standorte (d. h. Länder) offen.</p> <p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1 d. / Abs. 47 d: If Applicable-Konzept</p> <p>Diese Angabe ist nur relevant, falls Ihre Strategie sich auch auf Nachhaltigkeitsthemen bezieht. Hierbei geht es darum, welche und inwiefern Nachhaltigkeitsthemen (z.B. Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, Kreislaufwirtschaft, etc.) in Ihrer Unternehmensstrategie verankert sind.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Definition (Appendix A): „Verbraucher“ Personen, die Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch erwerben, konsumieren oder nutzen – entweder für sich selbst oder für andere – und nicht zum Wiederverkauf oder für gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder berufliche Zwecke.</p>
--	--

<p>Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren und Ausschluss aus EU-Referenzwerten (VSME C8)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 63 - 64): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Umsatzerlösen in bestimmten Sektoren sowie um mögliche Ausschlüsse des Unternehmens aus EU-Referenzwerten, die mit dem Pariser Abkommen im Einklang stehen.</p>	
<p>C-Aspekt 1 (VSME Abs. 63 – Comprehensive Modul): Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren Falls Sie in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig sind, wie hoch sind Ihre entsprechenden Umsatzerlöse in diesem/diesem Sektor(en)?</p> <ul style="list-style-type: none"> a. umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen); b. Anbau und Produktion von Tabak; c. fossile Brennstoffe (Kohle, Öl und Gas) – das heißt, Sie erzielen Umsatzerlöse aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Raffinierung oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates. Dies schließt eine Aufschlüsselung der Umsatzerlöse aus Kohle, Öl und Gas ein; oder d. Chemikalienproduktion, falls Sie Hersteller:in von Schädlingsbekämpfung-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln sind. 	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1 / Abs. 63: If-Applicable Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie in einem der genannten Sektoren tätig sind.</p> <p>Definition (Abs. 239) zu C-Aspekt 1c / Abs. 63c.: Fossile Brennstoffe Fossile Brennstoffe, wie in Artikel 2(62) der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert, sind nicht erneuerbare kohlenstoffbasierte Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Öl.</p> <p>Definition (Appendix A): „Erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nicht-fossilen Quellen, darunter Windenergie, Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik), Geothermie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und andere Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.</p> <p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1 d. / Abs. 63 d.: If-Applicable Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie in der Chemikalienproduktion tätig sind und Hersteller:in von Pestiziden und anderen agrochemischen Produkten sind.</p> <p>Erläuterung (Abs. 240) zu C-Aspekt 1d / Abs. 63d: Chemikalienproduktion Die Chemikalienproduktion bezieht sich auf die in Abteilung 20.2 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführten Tätigkeiten, d. h. die Herstellung von Pestiziden und anderen agrochemischen Produkten.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

<p>C-Aspekt 2 (VSME Abs. 64 – Comprehensive Modul): Ausschluss aus EU-Referenzwerten Geben Sie an, ob Sie von EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind, die im Einklang mit dem Pariser Abkommen stehen, wie in Abs. 241 der Hilfestellung beschrieben.</p>	<p>Erläuterung (Abs. 241) zu C-Aspekt 2 / Abs. 64: Ausschluss aus EU-Referenzwerten Gemäß Artikel 12.1 und 12.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission sind die folgenden Unternehmen von der EU-Paris-konformen Referenzwerten ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen; b. Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus der Exploration, Förderung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Öl gewinnen; c. Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erwirtschaften; und d. Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh beziehen.

<p>Praktiken, Konzepte und zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (VSME B2)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 26 - 28): In dieser Angabe geht es darum, dass das Unternehmen seine bestehenden Praktiken, Konzepte und zukünftigen Initiativen zur Förderung einer nachhaltigeren Wirtschaft offenlegt, einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung negativer Umwelt- und Sozialauswirkungen sowie zur Verstärkung positiver Effekte.</p>	
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 26 – Basis Modul): Nachhaltigkeitspraktiken, Konzepte und zukünftige Initiativen Falls Sie spezifische Praktiken, Konzepte oder zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt haben, welche sind das? Beantworten Sie zudem die folgenden Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Welche Praktiken wenden Sie an? Diese können beispielsweise Bemühungen zur Reduzierung des Wasser- und Stromverbrauchs, zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) oder zur Vermeidung von Umweltverschmutzung umfassen. Ebenso können Initiativen zur 	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 1 / Abs. 26: If-Applicable Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie spezifische Praktiken, Konzepte oder zukünftige Initiativen, die in den Nachhaltigkeitsbereich fallen, eingeführt haben.</p> <p>Definition (Appendix A): „Governance/Verwaltung“ Die Verwaltung ist das System aus Regeln, Praktiken und Prozessen, durch das ein Unternehmen gesteuert und kontrolliert wird.</p> <p>Definition (Appendix A): Treibhausgas (THG) Im Rahmen dieses Standards umfassen THG-Emissionen die sechs im Kyoto-Protokoll aufgeführten Gase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Stickstofftrifluorid (NF₃), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) und Schwefelhexafluorid (SF₆).</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Verbesserung der Produktsicherheit, laufende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und **Gleichbehandlung** am Arbeitsplatz, Nachhaltigkeitsschulungen für Ihre Arbeitnehmer sowie Partnerschaften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprojekten dazu gehören;

- b. Welche Konzepte zu Nachhaltigkeitsthemen haben Sie und sind diese öffentlich zugänglich? Bestehen jeweilige Konzepte zu Umwelt-, Sozial- oder **Governance**-Themen zur Bewältigung von Nachhaltigkeitsthemen?
- c. Gibt es zu Nachhaltigkeitsthemen zukünftige Initiativen oder in die Zukunft gerichtete Pläne, die sich in der Umsetzung befinden?
- d. Haben Sie **Ziele** definiert, um die Umsetzung der Konzepte und den Fortschritt bei der Erreichung dieser Ziele zu überwachen ?

Hinweis (VSME Abs. 27 – Basis Modul): Solche Praktiken, Konzepte und zukünftigen Initiativen umfassen Maßnahmen, mit denen Sie negative **Auswirkungen** auf Menschen und die Umwelt verringern und positive Auswirkungen verstärken, um zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Anhang B enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen, die in dieser Angabe berücksichtigt werden können. Zur Darstellung können Sie die Vorlage aus Abs. 78 verwenden.

Hinweis (VSME Abs. 28 – Basis Modul): Falls Sie auch über das Comprehensive Modul berichten, ergänzen Sie die unter B2 bereitgestellten Informationen mit den Datenpunkten aus C2.

Beispiel (DNK) zu B2: Praktiken

Es gibt keine offizielle, einheitliche Definition des Begriffs „Praktiken“. Im Sinne dieses Berichtes können „Praktiken“ aber als konkrete, regelmäßig angewendete Maßnahmen oder Vorgehensweisen verstanden werden, mit denen ein Unternehmen Nachhaltigkeitsziele im Alltag umsetzt. Bei den folgenden Punkten handelt es sich lediglich um Beispiele für mögliche Praktiken welche zu einem Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaft beitragen:

- Einsatz von energieeffizienter Beleuchtung oder Maschinen
- Mülltrennung und Recycling im Büro oder Betrieb
- Nutzung von Ökostrom
- Schulungen zu Nachhaltigkeit und Arbeitsschutz für Mitarbeitende
- Bevorzugung regionaler Lieferant:innen mit Umweltzertifizierungen
- Flexible Arbeitszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Regelmäßige Überprüfung des Wasser- oder Stromverbrauchs

Beispiel (DNK, Appendix A): „Konzept“

Ein Rahmenwerk oder eine Sammlung allgemeiner Ziele und Managementprinzipien, die das Unternehmen für die Entscheidungsfindung nutzt. Ein Konzept setzt die Strategie oder Managemententscheidungen des Unternehmens in Bezug auf ein Nachhaltigkeitsthema um. Jedes Konzept unterliegt der Verantwortung bestimmter Personen, legt seinen Anwendungsbereich fest und enthält ein oder mehrere Ziele (gegebenenfalls verknüpft mit messbaren Zielvorgaben). Ein Konzept wird durch Maßnahmen oder Aktionspläne umgesetzt. Beispielsweise können Unternehmen mit weniger Ressourcen nur wenige oder keine schriftlich formalisierten Konzepte haben, was jedoch nicht bedeutet, dass sie keine Konzepte besitzen. Falls ein Unternehmen noch kein Konzept formalisiert hat, jedoch Maßnahmen umgesetzt oder Zielvorgaben definiert hat, um Nachhaltigkeitsthemen anzugehen, sind diese offenzulegen.

Bei den folgenden Punkten handelt es sich lediglich um Beispiele für mögliche Konzepte welche zu einem Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaft beitragen:

- Ein internes Umweltkonzept mit Zielen zur Emissionsreduktion
- Eine Diversity-Richtlinie, die Gleichbehandlung fördert
- Ein öffentlich zugänglicher Verhaltenskodex für Lieferant:innen
- Ein Sozialkonzept zur Einbindung lokaler Gemeinschaften
- Ein Energieeffizienzkonzept mit klaren Einsparzielen
- Ein ESG-Grundsatzpapier, das Nachhaltigkeit strategisch verankert

Beispiel (DNK) zu B2: Zukünftige Initiativen

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

B-Aspekt 2 (VSME Abs. 79 – Basis Modul):**Informationen bei Genossenschaften**

Falls es sich bei Ihrem Unternehmen um eine Genossenschaft handelt, können Sie folgende Informationen offenlegen:

- a. die tatsächliche Beteiligung von Arbeitnehmern, Nutzern oder anderen Interessengruppen bzw. Gemeinschaften an der **Unternehmensführung**;
- b. die finanzielle Investition in das Kapital oder die Vermögenswerte von Akteuren der Sozialwirtschaft gemäß der Empfehlung des Rates vom 29. September 2023 (ausgenommen Spenden und Beiträge); und
- c. etwaige Beschränkungen bei der Gewinnausschüttung, die mit dem genossenschaftlichen Charakter oder mit der Art der Tätigkeit als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (SGEI) zusammenhängen.

Es gibt keine offizielle, einheitliche Definition der Formulierung „zukünftige Initiativen“. Im Sinne dieses Berichtes können sie jedoch als geplante Maßnahmen oder Vorhaben verstanden werden, die ein Unternehmen in Zukunft umsetzen möchte, um seine Nachhaltigkeitsleistung zu verbessern. Bei den folgenden Punkten handelt es sich lediglich um Beispiele für mögliche Initiativen, welche zu einem Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaft beitragen:

- Einführung eines Umweltmanagementsystems (z. B. EMAS oder ISO 14001)
- Umstellung des Fuhrparks auf E-Mobilität bis 2030
- Entwicklung eines nachhaltigen Produktsortiments
- Investition in Photovoltaikanlagen auf dem Betriebsgebäude
- Aufbau einer Partnerschaft mit einer sozialen Organisation
- Erstellung eines ersten Nachhaltigkeitsberichts ab dem nächsten Jahr
- Durchführung einer CO₂-Bilanzierung und Definition von Reduktionszielen

Definition (ESRS Set 1, Anhang II, Tabelle 2): „Gleichbehandlung“

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist ein allgemeiner Grundsatz des europäischen Rechts, der voraussetzt, dass vergleichbare Sachverhalte oder Parteien, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, gleichbehandelt werden. Im Zusammenhang mit ESRS S1 bezieht sich der Begriff „Gleichbehandlung“ auch auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wonach es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung geben darf.

Definition (Appendix A): „Auswirkungen“

Auswirkung bezeichnet den Effekt, den eine Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf deren Menschenrechte, die sich aus den Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen der Organisation ergeben. Diese Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt sowie direkt oder indirekt sein und reversibel oder irreversibel ausfallen. Sie zeigen den positiven oder negativen Beitrag der Organisation zur nachhaltigen Entwicklung. Die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen sind miteinander verknüpft. Die Auswirkungen einer Organisation auf die Umwelt beziehen sich auf die Folgen für lebende Organismen und unbelebte Elemente wie Luft, Boden, Wasser und Ökosysteme. Eine Organisation kann die Umwelt beispielsweise durch ihren Energie-, Boden- und Wasserverbrauch sowie die Nutzung anderer natürlicher Ressourcen beeinflussen. Die Auswirkungen einer Organisation auf

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Menschen beziehen sich auf Einzelpersonen und Gruppen, wie Gemeinschaften, vulnerable Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt. Dies schließt auch Auswirkungen auf die Menschenrechte ein. Eine Organisation kann Menschen beispielsweise durch ihre Beschäftigungspraktiken (z. B. die Löhne, die sie ihren Arbeitnehmern zahlt), ihre Lieferkette (z. B. die Arbeitsbedingungen bei Zulieferern) oder ihre Produkte und Dienstleistungen (z. B. deren Sicherheit oder Zugänglichkeit) beeinflussen.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 78) zu B-Aspekt 1 / Abs. 26: Tabelle zur Berichterstattung Sie können die folgende Vorlage verwenden, um über die B2-Datenpunkte zu berichten <i>[Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform]</i>.</p>		
	Haben Sie bestehende Nachhaltigkeitspraktiken, -konzepte oder zukünftige Initiativen, die sich mit einem der folgenden Nachhaltigkeitsthemen befassen? [JA/NEIN]	Sind diese öffentlich zugänglich? [JA/NEIN]	Haben die Konzepte spezifische Ziele? [JA/NEIN]
	Klimawandel		
	Verschmutzung		
	Wasser- und Meeresressourcen		
	Biodiversität und Ökosysteme		
	Kreislaufwirtschaft		
	Arbeitskräfte des Unternehmens		
	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette		
	Betroffene Gemeinschaften		

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	Verbraucher und Endnutzer			
	Unternehmensführung			

Definition (Appendix A): „Ziele“
 Messbare, ergebnisorientierte und zeitgebundene Ziele, die das KMU in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen erreichen möchte. Sie können freiwillig vom KMU festgelegt oder aus gesetzlichen Vorgaben für das Unternehmen abgeleitet sein.

Definition (Appendix A): „Betroffene Gemeinschaften“
 Personen oder Gruppen, die in derselben geografischen Region leben oder arbeiten und durch die Geschäftstätigkeit eines berichtenden Unternehmens oder dessen vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette betroffen sind oder betroffen sein könnten. Betroffene Gemeinschaften können sowohl lokale Gemeinschaften in unmittelbarer Nähe der Unternehmensaktivitäten als auch weiter entfernt lebende Gruppen umfassen. Dazu gehören auch tatsächlich oder potenziell betroffene indigene Völker.

Definition (Appendix A): „Endnutzer“
 Personen, die ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung letztendlich nutzen oder für die diese letztendlich bestimmt sind.

Definition (Appendix A): „Unternehmensführung“
 Die folgenden Themen werden gemeinsam als „Unternehmensführung“ oder „Angelegenheiten der Unternehmensführung“ bezeichnet:

- a. Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich Antikorruption und Antibestechung, Schutz von Hinweisgebern sowie Tierschutz;
- b. Management der Lieferant:innenbeziehungen, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere im Hinblick auf verspätete Zahlungen an kleine und mittlere Unternehmen;
- c. Aktivitäten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit politischem Einfluss, einschließlich Lobbying-Tätigkeiten.

Anwendungshinweis (Abs. 80) zu B-Aspekt / Abs. 26: Hilfestellung für die Arbeitskräfte des Unternehmens, die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften sowie Verbraucher und Endnutzer

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Um die Nachhaltigkeitsaspekte im Zusammenhang mit sozialen und menschenrechtlichen Aspekten zu verstehen, können Sie Anhang B heranziehen. Dieser umfasst eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen, die dabei helfen können zu bestimmen, ob Konzepte, Praktiken oder zukünftige Initiativen darauf abzielen, negative Menschenrechtsauswirkungen umfassend anzugehen oder ob sie sich auf bestimmte Gruppen betroffener Interessenträger beschränken (z. B. Arbeitskräfte in der vorgelagerten Wertschöpfungskette).</p> <p>Im Rahmen dieser Offenlegung können Sie auch angeben, ob sie einen Prozess zur Bearbeitung menschenrechtsbezogener Beschwerden haben.</p>
--	---

<p>Beschreibung der Praktiken, Konzepte und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (C2)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 48 - 49): In dieser Angabe geht es darum, dass Sie die bereits unter B2 berichteten Nachhaltigkeitspraktiken, -konzepte und -initiativen kurz beschreiben und gegebenenfalls die oberste für die Umsetzung verantwortliche Ebene angeben.</p>					
<p>C-Aspekt 1 (VSME Abs. 48 – Comprehensive Modul): Beschreibung der Praktiken, Konzepte und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft</p> <p>Falls Sie spezifische Praktiken, Konzepte oder zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt haben und diese bereits unter B2 des Basis Moduls berichtet wurden, wie würden Sie diese jeweils kurz beschreiben?</p> <p>Hinweis (VSME Abs. 48 – Comprehensive Modul): Zur Darstellung können Sie die Vorlage aus Abs. 213 verwenden <i>[Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform]</i>.</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1 / Abs. 48: If-Applicable Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie spezifische Praktiken, Konzepte oder zukünftige Initiativen, die in den Nachhaltigkeitsbereich fallen eingeführt haben und diese bereits unter den Angaben zum Basis Modul berichtet haben.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 213) zu C-Aspekt 1-2 / Abs. 48 - 49: Tabelle zur Berichterstattung Sie können die folgende Vorlage verwenden, um über die C2-Datenpunkte zu berichten <i>[Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform]</i>.</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"> <p>Falls Sie bei B2 mit „JA“ auf bestehende Praktiken, Konzepte oder zukünftige Initiativen geantwortet haben, beschreiben Sie diese bitte kurz sowie die daraus resultierenden</p> </td> <td style="width: 25%;"> <p>Falls Sie bei B2 mit „JA“ auf zukünftige Initiativen oder Ziele geantwortet haben, geben Sie bitte nähere Details an.</p> </td> <td style="width: 25%;"> <p>Sie können die oberste Ebene des Unternehmens angeben, welche für die Umsetzung verantwortlich ist.</p> </td> </tr> </table>		<p>Falls Sie bei B2 mit „JA“ auf bestehende Praktiken, Konzepte oder zukünftige Initiativen geantwortet haben, beschreiben Sie diese bitte kurz sowie die daraus resultierenden</p>	<p>Falls Sie bei B2 mit „JA“ auf zukünftige Initiativen oder Ziele geantwortet haben, geben Sie bitte nähere Details an.</p>	<p>Sie können die oberste Ebene des Unternehmens angeben, welche für die Umsetzung verantwortlich ist.</p>
	<p>Falls Sie bei B2 mit „JA“ auf bestehende Praktiken, Konzepte oder zukünftige Initiativen geantwortet haben, beschreiben Sie diese bitte kurz sowie die daraus resultierenden</p>	<p>Falls Sie bei B2 mit „JA“ auf zukünftige Initiativen oder Ziele geantwortet haben, geben Sie bitte nähere Details an.</p>	<p>Sie können die oberste Ebene des Unternehmens angeben, welche für die Umsetzung verantwortlich ist.</p>		

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

		Maßnahmen. (Falls die Praxis, das Konzept oder die zukünftige Initiative Lieferant:innen oder Kund:innen betrifft, geben Sie dies an.)		
	Klimawandel			
	Verschmutzung			
	Wasser- und Meeresressourcen			
	Biodiversität und Ökosysteme			
	Kreislaufwirtschaft			
	Arbeitskräfte des Unternehmens			
	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette			
	Betroffene Gemeinschaften			
	Verbraucher und Endnutzer			
	Unternehmensführung			
<p>C-Aspekt 2 (VSME Abs. 49 – Comprehensive Modul): Verantwortliche Managementebene Sie können die oberste Ebene des Unternehmens, die für deren Umsetzung verantwortlich ist, angeben.</p>				

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

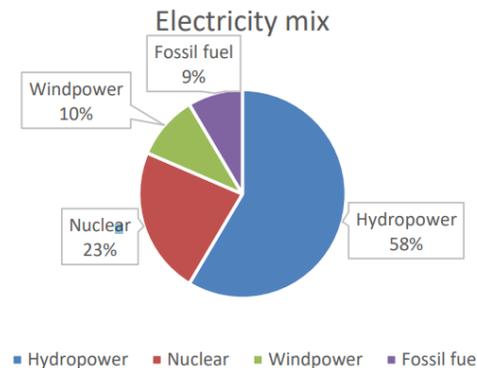
DNK 11 Klimawandel																																			
DNK-Checkliste nach VSME		So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)																																	
<p>Energie und Treibhausgasemissionen (B3)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 29 – 31 – Basis Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung des gesamten Energieverbrauchs in MWh, der geschätzten THG-Emissionen (Scope-1, standortbasierte Scope-2 und ggf. Scope-3) sowie der THG-Intensität, die das Verhältnis der Gesamtemissionen zum Umsatz widerspiegelt.</p>																																			
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 29 – Basis Modul): Energieverbrauch</p> <p>Stellen Sie Ihren gesamten Energieverbrauch in MWh dar, aufgeschlüsselt gemäß der nachstehenden Tabelle, sofern die erforderlichen Informationen für eine solche Aufschlüsselung bereitgestellt werden können [<i>Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform</i>].</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Erneuerbar</th> <th>Nicht-Erneuerbar</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Strom (wie auf Rechnungen der Energieversorger angegeben)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brennstoffe (i.S.v. Energieträger wie z.B. Erdöl, Erdgas, Biogas)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Erneuerbar	Nicht-Erneuerbar	Gesamt	Strom (wie auf Rechnungen der Energieversorger angegeben)				Brennstoffe (i.S.v. Energieträger wie z.B. Erdöl, Erdgas, Biogas)				Gesamt				<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: If Applicable-Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Ihnen die Daten in der geforderten Granularität vorliegen.</p> <p>Beispiel (Abs. 82) zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Offenlegung klimabezogener Auswirkungen Klimabezogene Auswirkungen werden maßgeblich durch den Energieverbrauch bestimmt. Daher ist es relevant, sowohl die Menge als auch die Art – z. B. fossile Brennstoffe wie Kohle, Öl und Gas im Vergleich zu erneuerbaren Energien – sowie den Energiemix offenzulegen. Beispiele für entsprechende Offenlegungen sind der gesamte Energieverbrauch, aufgeschlüsselt nach fossilen Brennstoffen und Strom. Sie können hier weitere Differenzierungen angeben, wie etwa der Verbrauch von zugekauftem oder selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen. Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für die in Abs. 29 geforderten Angaben.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Verbrauch erneuerbare Energien (MWh)</th> <th>Verbrauch nicht-erneuerbare Energien (MWh)</th> <th>Gesamter 202(x) Energieverbrauch (MWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Elektrizität (lt. Energierechnung)</td> <td>300</td> <td>186</td> <td>486</td> </tr> <tr> <td>Brennstoffe</td> <td>3</td> <td>7</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>303</td> <td>193</td> <td>496</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erläuterung (Abs. 83) zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Erfassen des Energiegehaltes von eingekauften Energiequellen Sofern Sie fossile Brennstoffe (z. B. Erdgas, Öl) oder erneuerbare Brennstoffe (z. B. Biokraftstoffe wie Biodiesel und Bioethanol) erwerben, um Strom, Wärme oder Kühlung für den Eigenverbrauch zu erzeugen, müssen Sie eine doppelte Erfassung vermeiden. Daher erfassen Sie den Energiegehalt der eingekauften Brennstoffe ausschließlich als Brennstoffverbrauch, während der daraus erzeugte Strom- und Wärmeverbrauch nicht erneut berücksichtigt oder berichtet wird. Bei der</p>			Verbrauch erneuerbare Energien (MWh)	Verbrauch nicht-erneuerbare Energien (MWh)	Gesamter 202(x) Energieverbrauch (MWh)	Elektrizität (lt. Energierechnung)	300	186	486	Brennstoffe	3	7	10	Gesamt	303	193	496
	Erneuerbar	Nicht-Erneuerbar	Gesamt																																
Strom (wie auf Rechnungen der Energieversorger angegeben)																																			
Brennstoffe (i.S.v. Energieträger wie z.B. Erdöl, Erdgas, Biogas)																																			
Gesamt																																			
	Verbrauch erneuerbare Energien (MWh)	Verbrauch nicht-erneuerbare Energien (MWh)	Gesamter 202(x) Energieverbrauch (MWh)																																
Elektrizität (lt. Energierechnung)	300	186	486																																
Brennstoffe	3	7	10																																
Gesamt	303	193	496																																

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wie Solar- oder Windenergie – bei der kein Brennstoffeinsatz erforderlich ist – erfassen Sie die erzeugte und verbrauchte Strommenge als Stromverbrauch.

Erläuterung (Abs. 84) zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Erfassen des Energieverbrauchs und Herkunftsnachweis

Sofern Sie Energie vor Ort erzeugen und an Dritte verkaufen, dürfen Sie Ihren Energieverbrauch nicht mit Ihrer Energieerzeugung verrechnen. Zudem müssen Sie eine doppelte Erfassung des Brennstoffverbrauchs vermeiden, wenn Sie den Verbrauch selbst erzeugter Energie offenlegen. Falls Sie Strom aus einer erneuerbaren oder nicht erneuerbaren Brennstoffquelle erzeugen und anschließend selbst verbrauchen, wird der Energieverbrauch ausschließlich einmal unter dem Brennstoffverbrauch erfasst. Der Anteil des erneuerbaren Energieverbrauchs kann anhand von Herkunftsnachweisen, Zertifikaten für erneuerbare Energien oder der Stromzusammensetzung laut Stromrechnung berechnet werden. Die Stromrechnung kann den verbrauchten Strom in Einheiten ausweisen und den Anteil der aus erneuerbaren Quellen stammenden Energie angeben, ähnlich wie in der folgenden Abbildung.



Beispiel (DNK): Ein Produktionsunternehmen kauft 150.000 kWh Erdgas, um ein eigenes Blockheizkraftwerk zu betreiben. Diese Anlage erzeugt Strom und Wärme, die intern genutzt werden. Das Unternehmen sollte in der Berichterstattung ausschließlich die 150.000 kWh der eingesetzten Brennstoffenergie angeben, um eine doppelte Erfassung zu vermeiden.

Erläuterung (Abs. 85) zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Angaben zum Energieverbrauch

Bei der Erstellung der nach Abs. 29 geforderten Angaben zum Energieverbrauch müssen Sie Einsatzstoffe und Brennstoffe ausschließen, die nicht zu energetischen Zwecken verbrannt werden. Sofern Sie Brennstoffe als Einsatzstoffe verwenden, können Sie Informationen über diesen Verbrauch getrennt von den erforderlichen Offenlegungen angeben.

Erläuterung (Abs. 86) zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Endenergie

Sie müssen Ihren Energieverbrauch in Form von Endenergie ausweisen, also der Energiemenge, die Ihnen geliefert wird – beispielsweise die in Megawattstunden (MWh) gemessene Strommenge, der von einem Versorger bezogene Dampf aus einer nahegelegenen Industrieanlage oder der an Tankstellen erworbene Diesel. Der Begriff Strom umfasst ausdrücklich auch Wärme, Dampf und Kühlung. Brennstoffe schließen alle verbrannten Materialien ein, z. B. Gas, Erdgas oder Biomasse.

Erläuterung (Abs. 87) zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Umrechnung in MWh

Abs. 29 gibt Megawattstunden (MWh) als bevorzugte Einheit zur Messung des Energieverbrauchs vor. Bei Brennstoffen oder Biomasse ist eine Umrechnung in MWh erforderlich, wenn die Daten in anderen Einheiten wie Energiegehalt (z. B. kJ, Btu), Volumen (z. B. Liter, m³) oder Masse (z. B. metrische Tonnen, Kurztonnen) angegeben sind.

Berechnungshinweis (Abs. 88) zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Feste Brennstoffe

Für den Brennstoffverbrauch, der nach Masse gemessen wird (z. B. Holz, Kohle), sollten Sie folgende Schritte durchführen.

- a. Ermitteln Sie den unteren Heizwert des Brennstoffs (z. B. kJ/metrische Tonne, TJ/Gg). Dieser kann aus zuverlässigen Quellen wie dem IPCC stammen, vom Lieferant:innen bereitgestellt oder intern bestimmt werden.
- b. Konvertieren Sie den unteren Heizwert in MWh pro Tonne, beispielsweise:

$$1TJ = 10^{12}J = 2,77,78 MWh; 1 Gg = 10^9g = 1000 t$$

$$11,9 TJ/Gg = 11,9 * 277,78 / 1.000 t = 3,31 MWh/Tonne.$$

- c. Berechnen Sie den Energiegehalt der Masse, beispielsweise:

	$1.245.345 \text{ t} * 3,31 \frac{\text{MWh}}{\text{Tonne}} = 4.117.111 \text{ MWh.}$ <p>Berechnungshinweis (Abs. 89) zu B-Aspekt 1 / Abs. 29: Flüssige Brennstoffe Für flüssige Brennstoffe sollten Sie folgende Schritte:</p> <p>a. Konvertieren Sie das Volumen in Masse, indem Sie das Volumen mit der Dichte des Brennstoffs multiplizieren, zum Beispiel: Diesel = 4.456.000 l; Diesel-Dichte = 0,84 kg/l</p> $4.456.000 \text{ l} * 0,84 \frac{\text{kg}}{\text{l}} = 3.743.040 \text{ kg} = 3.743 \text{ t.}$ <p>b. Berechnen Sie den Energiegehalt, indem Sie die Masse mit dem unteren Heizwert multiplizieren, zum Beispiel:</p> $3.743 \text{ t} * 43 \frac{\text{TJ}}{\text{Gg}} = 3.743 \text{ t} * \frac{43 \text{ TJ}}{1.000 \text{ t}} = 160,95 \text{ TJ.}$ <p>c. Konvertieren Sie TJ in MWh, zum Beispiel:</p> $160,95 \text{ TJ} * 277,778 \text{ MWh/TJ} = 44.708 \text{ MWh.}$ <p>Weitere Informationen finden Sie in der CDP Technical Note: Conversion of fuel data to MWh (engl.).</p>
<p>B-Aspekt 2 (VSME Abs. 30 – Basis Modul): Treibhausgasemissionen Wie hoch sind Ihre geschätzten Brutto-THG-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂-Äuiv.) gemäß den Vorgaben des THG-Protokolls (Version 2004) (engl.)? Geben Sie dabei auch folgendes an:</p> <p>a. Scope-1 THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent (aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle Ihres Unternehmens befinden); und</p>	<p>Erläuterung (Abs. 90) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Kategorien von THG-Emissionen Hinsichtlich der Brutto-THG-Emissionen, die aus Ihren Tätigkeiten entstehen, basiert die Anforderung in Abs. 30 auf den Definitionen und Regeln des THG-Protokolls, dem führenden Standard für die Bilanzierung von THG-Emissionen. Gemäß Abs. 30 müssen Sie Ihre Scope-1 und Scope-2 Emissionen offenlegen. Scope-1 Emissionen umfassen direkte Emissionen aus Quellen, die Sie besitzen oder kontrollieren. Scope-2 Emissionen sind indirekte THG-Emissionen, die aus Ihren Aktivitäten resultieren, da sie mit dem von Ihnen verbrauchten Strom, Dampf, Wärme oder Kälte verbunden sind – diese Emissionen entstehen jedoch in Anlagen, die von einem anderen Unternehmen betrieben oder kontrolliert werden. Weitere Hinweise zur Berechnung von Scope-1 und Scope-2 Emissionen finden Sie in den folgenden Abschnitten.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

b. Standortbasierte Scope-2 THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent (d.h. Emissionen aus der Erzeugung eingekaufter Energie wie z.B. Strom, Wärme, Dampf oder Kühlung)

C-Aspekt 3 (VSME Abs. 50 – Comprehensive Modul):

Je nach Art der von Ihnen durchgeführten Tätigkeiten kann die Offenlegung Ihrer Scope-3 THG-Emissionen sinnvoll sein (siehe Abs. 10 dieses Standards), um relevante Informationen über die Auswirkungen Ihrer **Wertschöpfungskette** auf den Klimawandel zu erhalten.

Hinweis (VSME Abs. 51 – Comprehensive Modul): Scope-3 Emissionen sind **indirekte THG-Emissionen** (außerhalb von Scope 2), die aus der Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens entstehen. Sie umfassen Aktivitäten, die den Tätigkeiten Ihres Unternehmens vorgelagert sind (z. B. eingekaufte Waren und Dienstleistungen, erworbene Anlagegüter, Transport eingekaufter Waren usw.), sowie Aktivitäten, die Ihren Tätigkeiten nachgelagert sind (z. B. Transport und Vertrieb Ihrer Produkte, Nutzung verkaufter Produkte, Investitionen usw.).

Hinweis (VSME Abs. 52 – Comprehensive Modul): Falls Sie diese Kennzahl bereitstellen möchten, sollten Sie sich auf die [15 Kategorien](#) von Scope-3 THG-Emissionen beziehen, die im THG-Protokoll Corporate Standard identifiziert und im THG-Protokoll Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard detailliert beschrieben sind. Bei der Angabe von Scope-3-Treibhausgasemissionen müssen Sie die wichtigsten Scope-3 Kategorien (gemäß dem [Corporate Value Chain \(Scope-3\) Accounting and](#)

Erläuterung (Abs. 92) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: THG-Protokoll

Das THG-Protokoll (engl. GHG-Protocol) ist ein globaler Standard zur Messung, Berichterstattung und Verwaltung von THG-Emissionen, der Konsistenz und Transparenz gewährleistet. Der Corporate Standard umfasst Leitlinien für Scope-1 Emissionen, Scope-2 Emissionen und Scope-3 Emissionen für Unternehmen sowie andere Organisationen wie NGOs und Regierungsstellen.

Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Hybrid-Fahrzeuge

THG-Emissionen, welche durch die Nutzung von Hybrid-Fahrzeugen emittiert werden, sind dem Scope-1 zuzuordnen. Bei einem Plug-in-Hybrid-Fahrzeug sind die Emissionen auf den Scope-1 und den Scope-2 aufzuteilen.

Definition (Appendix A): Brutto-THG-Emissionen

Brutto-THG-Emissionen sind die gesamten Treibhausgasemissionen, die Ihr Unternehmen in die Atmosphäre freisetzt, ohne Abzüge für THG-Entnahmen oder andere Anpassungen zu berücksichtigen.

Definition (Appendix A): Direkte THG-Emissionen (Scope 1)

Direkte THG-Emissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle Ihres Unternehmens befinden.

Definition (Appendix A): Indirekte THG-Emissionen (Scope 2)

Indirekte Emissionen sind eine Folge der Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens, treten jedoch an Quellen auf, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. Scope-2 THG-Emissionen sind indirekte Emissionen, die aus der Erzeugung eingekaufter oder bezogener Elektrizität, Dampf, Wärme oder Kälte entstehen, die Ihr Unternehmen verbraucht.

Definition (Appendix A): „Wertschöpfungskette“

Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist. Eine Wertschöpfungskette umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption über die Lieferung und den Verbrauch bis zum Ende der Lebensdauer zu gestalten. Zu den einschlägigen Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen gehören folgende:

- i. diejenigen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, z. B. Personalwesen,

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Reporting Standard (engl.)) auf Basis Ihrer eigenen Bewertung der relevanten Scope-3-Kategorien angeben. Weiterführende Informationen zu spezifischen Berechnungsmethoden für jede Kategorie finden Sie in der Technical Guidance for Calculating Scope-3 Emissions (engl.) des THG-Protokolls.

Hinweis (VSME Abs. 53 – Comprehensive Modul): Falls Sie bei der Angabe über Ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen unternehmensspezifische Informationen zu Ihren Scope-3 Emissionen offenlegen, stellen Sie diese zusammen mit den unter B3 – Energie und THG-Emissionen erforderlichen Informationen dar.

- ii. diejenigen entlang seiner Liefer-, Vermarktungs- und Vertriebskanäle, z. B. Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen sowie Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, und
- iii. das finanzielle, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist.

Die Wertschöpfungskette umfasst Akteure, die dem Unternehmen vor- und nachgelagert sind. Ein vorgelagerter Akteur bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (z. B. Lieferant:innen). Betriebe, die dem Unternehmen nachgelagert sind, erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen (z. B. Kund:innen).

In ESRS wird der Begriff „Wertschöpfungskette“ im Singular verwendet, auch wenn anerkannt wird, dass Unternehmen über mehrere Wertschöpfungsketten verfügen können.

Anwendungshinweis (Abs. 91) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Tabellen Vorlage

Legen Sie Scope-1 und Scope-2 Emissionen optional in dem folgenden Format offen *[Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform]*:

	202(x) Treibhausgasemissionen (TCO ₂ -Äquiv.)
Scope 1	45
Scope 2	6
Total	51

Anwendungshinweis (Abs. 93) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Berichtsprinzipien

Um eine faire Erfassung Ihrer THG-Emissionen sicherzustellen, hat das GHG Protocol eine Liste von Berichtsprinzipien festgelegt:

- a. Relevanz: Sicherstellen, dass die Treibhausgasbilanz die THG-Emissionen Ihrer Organisation korrekt widerspiegelt.
- b. Vollständigkeit: Sicherstellen, dass alle THG-Emissionsquellen und -aktivitäten innerhalb der gewählten Systemgrenze erfasst werden.
- c. Konsistenz: Sicherstellen, dass die angewandte Methodik konsistent ist, um Vergleiche über die Zeit hinweg zu ermöglichen.
- d. Transparenz: Offenlegung der Annahmen, Referenzen und der verwendeten Methodik zur Berechnung der THG-Emissionen.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

- e. Genauigkeit: Sicherstellen, dass die Daten zu THG-Emissionen hinreichend präzise sind, um fundierte Entscheidungen zu ermöglichen.

Anwendungshinweis (Abs. 94) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: ISO 14064-1 Norm

Sie können als Alternative zum THG-Protokoll auf ISO 14064-1 zurückgreifen, sofern dieser Standard besser zu Ihren Berichtsanforderungen passt.

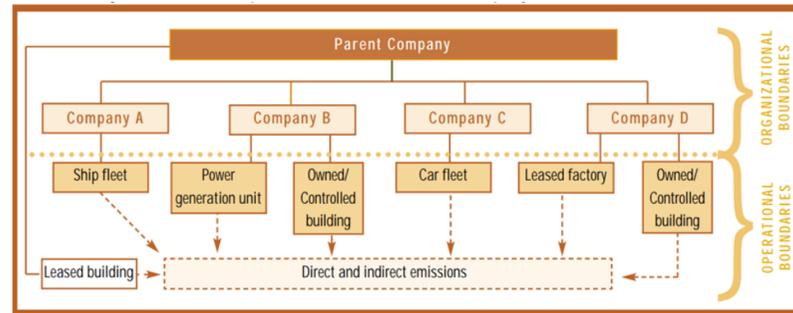
Anwendungshinweis (Abs. 95) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Systemgrenzen

Bei der Berichterstattung über THG-Emissionen ist es wichtig, die geeigneten Systemgrenzen festzulegen, um eine korrekte THG-Bilanz zu gewährleisten und eine doppelte Erfassung von Emissionen zu vermeiden. Das THG-Protokoll definiert zwei Haupttypen von Systemgrenzen - organisatorische und operationale Grenzen.

- a. Organisatorische Grenze: Das THG-Protokoll definiert diese als die Grenzen, die die vom berichtenden Unternehmen besessenen oder kontrollierten Betriebsaktivitäten bestimmen – abhängig vom gewählten Konsolidierungsansatz. Es gibt zwei Ansätze zur Konsolidierung von Emissionen: den Kapitalanteilsansatz oder den Kontrollansatz. Sie wählen den Ansatz, der Ihre Situation am besten widerspiegelt.
- b. Kapitalanteilsansatz: Dieser Ansatz ordnet THG-Emissionen basierend auf Ihrem Anteil an einer Beteiligung zu.
- c. Kontrollansatz: Hierbei erfassen Sie die THG-Emissionen aus den Tätigkeiten, über die Sie entweder finanzielle oder operationale Kontrolle haben. Unternehmen nutzen entweder das Kriterium der operativen Kontrolle oder das Kriterium der finanziellen Kontrolle, um ihre Emissionen zu konsolidieren und in den Bericht aufzunehmen.
 - i. Finanzielle Kontrolle: Sie haben finanzielle Kontrolle über eine Tätigkeit, wenn Sie die Fähigkeit haben, die finanziellen und operativen Richtlinien der Tätigkeit zu bestimmen, um wirtschaftlichen Nutzen daraus zu ziehen.
 - ii. Operative Kontrolle: Sie haben operative Kontrolle über eine Tätigkeit, wenn Sie oder eine Ihrer Tochtergesellschaften die uneingeschränkte Befugnis haben, betriebliche Richtlinien festzulegen und umzusetzen.
- d. Operationale Grenze: Das THG-Protokoll definiert diese als die Grenzen, die die direkten und indirekten Emissionen bestimmen, die mit den von Ihnen besessenen oder kontrollierten Aktivitäten verbunden sind. Diese Bewertung ermöglicht es Ihnen, festzustellen, welche Tätigkeiten und Quellen direkte Emissionen (Scope-1 Emissionen) und indirekte Emissionen (Scope-2 Emissionen und Scope-3 Emissionen) verursachen, und zu entscheiden, welche indirekten Emissionen aus Ihren Tätigkeiten einbezogen werden.

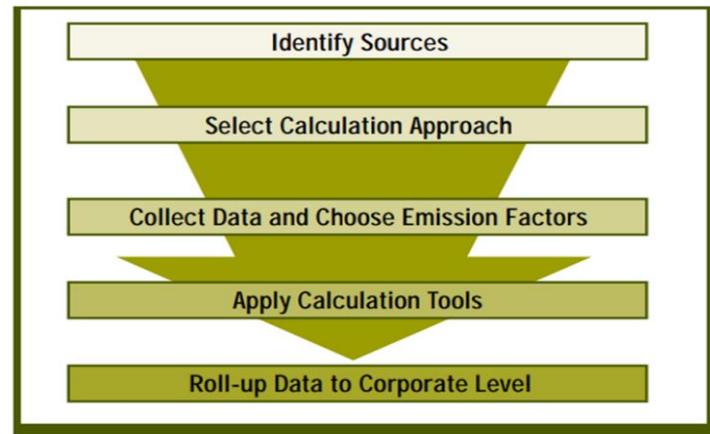
Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

e. Berücksichtigung der Systemgrenzen: Die Festlegung der Grenzen muss den oben genannten Prinzipien folgen – Konsistenz über die Zeit, Transparenz bei der Dokumentation und Vollständigkeit – und wird in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht.



Anwendungshinweis (Abs. 96) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: THG-Protokoll Leitlinien

Das THG-Protokoll bietet zudem Leitlinien sowie Schritte zur Identifizierung, Berechnung und Nachverfolgung von THG-Emissionen, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Anwendungshinweis (Abs. 97) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Berechnungsinstrumente

Verschiedene Instrumente wurden durch private und öffentliche Initiativen entwickelt, um Sie bei der Erstellung Ihrer THG-Bilanz zu unterstützen und Herausforderungen bei deren Erstellung zu bewältigen:

- a. Berechnungsinstrumente und Leitlinien des THG-Protokolls:
<https://ghgprotocol.org/calculation-tools-and-guidance> (engl.)
- b. SME Climate hub: <https://smeclimatehub.org/start-measuring/> (engl.)
- c. Kohlenstoffrechner für Unternehmen von Normative:
<https://businesscarboncalculator.normative.io/en/> (engl.)
- d. Carbon Trust Rechner für den Kohlenstoff-Fußabdruck von KMU:
<https://www.carbontrust.com/our-work-and-impact/guides-reports-and-tools/sme-carbon-footprint-calculator> (engl.)
- e. UK Business Climate hub: <https://businessclimatehub.uk/carbon-footprint-calculators/> (engl.)

Erläuterung (Abs. 98) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Scope-1 Emissionen

Typische Scope-1 Emissionen umfassen CO₂-Emissionen (sowie CH₄- und N₂O-Emissionen), die mit der Verbrennung von Brennstoffen verbunden sind (z. B. in Kesseln, Öfen, Fahrzeugen etc.), sowie diffuse Emissionen aus Klimaanlage und industriellen Prozessen.

Erläuterung (Abs. 99) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Scope-2 Emissionen

Standortbasierte Scope-2 Emissionen umfassen Emissionen aus dem eingekauften oder bezogenen und verbrauchten Strom, der Wärme, dem Dampf und der Kühlung des berichtenden Unternehmens. Sie spiegeln die durchschnittliche Emissionsintensität der Stromnetze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und basieren größtenteils auf durchschnittlichen Netzemissionsfaktoren. Typische Quellen von Scope-2 Emissionen sind sämtliche Anlagen, die Strom (z. B. Elektromotoren, Beleuchtung, Gebäude etc.), Wärme (z. B. Heizung in industriellen Prozessen und Gebäuden), Dampf (z. B. industrielle Prozesse) und Kühlung (z. B. industrielle Prozesse, Gebäude) verbrauchen.

Anwendungshinweis (Abs. 100) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Bewertungsmethoden

Die Bewertung von THG-Emissionen kann auf verschiedene Weise erfolgen, darunter durch Berechnung, Messung oder eine Kombination aus beiden Methoden. Ein gängiger Ansatz basiert auf der Berechnung mithilfe von Emissionsfaktoren (EF), die das Treibhauspotenzial (GWP) der Treibhausgase berücksichtigen können. Alternativ kann auch eine direkte Messung mittels

<p>Sensoren (Durchfluss und Konzentration) angewendet werden. Die folgende Tabelle fasst die gebräuchlichsten Methoden zusammen.</p>		
Bewertungsmethode	Details	Erforderliche Daten
Messung	Multiplikation der direkt gemessenen Gasmenge mit dem jeweiligen Treibhauspotenzial.	- Direkte Menge des ausgestoßenen Gases, die aus der Gasmessung (Durchfluss, Konzentration, Volumen) gewonnen wird - Erderwärmungspotenzial der Gase
Berechnung	Multiplikation der Aktivitätsdaten mit dem Emissionsfaktor, der das Treibhauspotenzial integriert.	- Aktivitätsdaten - Emissionsfaktoren
<p>Erläuterung (Abs. 101) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Begriffsdefinitionen Die obige Tabelle führt die folgenden Begriffe ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aktivitätsdaten: Diese entsprechen typischerweise der Menge des verbrauchten Brennstoffs. Sie können in Energieeinheiten (z. B. MWh), Volumen (z. B. m³ oder l) oder Masse (z. B. Tonnen oder kg) angegeben werden. Diese Daten können durch die Überprüfung von Brennstoffeinkaufsbelegen oder Versorgungsrechnungen ermittelt werden. b. Erderwärmungspotenzial: Dies quantifiziert die Auswirkung eines bestimmten Treibhausgases auf das Klima im Vergleich zu einer äquivalenten Einheit Kohlendioxid. c. Emissionsfaktoren: Diese geben an, wie viel Treibhausgas pro Einheit der Aktivität emittiert wird. Emissionsfaktoren berücksichtigen häufig bereits das Treibhauspotenzial des Treibhausgases, sodass dieses nicht gesondert einbezogen werden muss. <p>Anwendungshinweis (Abs. 102) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Zusatzinformationen Die folgende Tabelle fasst eine nicht abschließende Auswahl an Quellen zusammen, aus denen Unternehmen sowohl Emissionsfaktoren (EF) als auch das Treibhauspotenzial (GWP) leicht abrufen können. Zudem können Sie auf maßgebliche nationale Quellen zurückgreifen, die für Ihre spezifischen Rahmenbedingungen relevanter sein könnten.</p>		

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	Emissionsfaktoren	<p>ADME – Base Empreinte® (engl.) IPCC – Emissions Factor Database (engl.) IPCC – Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories (engl.) Association of Issuing Bodies (AIB) – Residual Mix Grid Emission Factors (engl.) JRC – Historical GHG emissions factor for electricity consumption (engl.) Life-cycle electricity production emission factors USEPA GHG emission factors Hub (engl.) Emission Factors and reference values published by the Government of Canada (engl.) IEA’s Annual GHG emission factors for World countries from electricity and heat generation (2022 data set, paid data set) (engl.) Ecoinvent ((engl.)</p>
	Erderwärmungspotenzial	<p>IPCC – Global Warming Potential (engl.)</p>

Definition (Angelehnt an ESRS Set 1): IPCC-Liste
 Die Abkürzung „IPCC“ steht für den zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (Weltklimarat) (Intergovernmental Panel on Climate Change). Der Begriff „IPCC-Liste“ bezieht sich in dem Kontext auf die vom Weltklimarat herausgegebenen Emissionsfaktoren für Treibhausgase.

Anwendungshinweis (Abs. 103) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: SME Climate Hub
 Sie können weitere Leitlinien und Instrumente zur Maßnahmenplanung und Berichterstattung über Ihre Treibhausgasemissionen und Klimaauswirkungen unter <https://smeclimatehub.org/> (engl.) finden.

Beispiel (Abs. 104) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Berechnung des Verbrauches
 Unternehmen A verbrennt Nr. 4 Heizöl in einem Industriekessel. Für die Finanzbuchhaltung erfasst es seine Kosten, und für die Treibhausgasbilanzierung erfasst es das Volumen (m³), wie in den Brennstoffbelegen angegeben. Basierend auf den Belegen ermittelt es die jährlich gekauften Brennstoffmengen und dokumentiert zusätzlich den Heizölbestand am ersten Kalendertag des Jahres. Im Jahr 2023 kaufte das Unternehmen 100 m³ Heizöl. Laut seinen Aufzeichnungen hatte es am 1. Januar 2023 einen Bestand von 2,5 m³ in seinen Tanks und am 1. Januar 2024 noch 1 m³. Daraus ergibt sich – durch den Abgleich von Einkäufen und Lagerbeständen, dass das Unternehmen im Jahr 2023 insgesamt 101,5 m³ Heizöl verbraucht hat.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Beispiel (Abs. 105) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Emissionsfaktoren – Diesel und Rückstandsöl

Unter Verwendung der IPCC-Liste der Emissionsfaktoren ([Tabelle 2.3, Seite 2.18](#)) schätzt das Unternehmen seinen Emissionsfaktor auf eine fünfzig-fünfzig-Mischung aus Dieselöl und Rückstandsöl mit 75,75 t CO₂/TJ. Anhand veröffentlichter Energiedaten bestimmt es den unteren Heizwert des Brennstoffs auf 0,03921 TJ/m³. Da das Treibhauspotenzial von CO₂ eins beträgt, ergeben sich für diese spezifische Scope-1-Quelle folgende CO₂-Emissionen:

$$1101,5 \text{ m}^3 * 0,03921 \frac{\text{TJ}}{\text{m}^3} * 75,75 \text{ t} \frac{\text{CO}_2}{\text{TJ}} * 1 = 301,5 \text{ t CO}_2.$$

Beispiel (Abs. 106) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Emissionsfaktoren - CH₄- und N₂O-Emissionen

Zur Vollständigkeit dieses Beispiels werden auch die CH₄- und N₂O-Emissionen berechnet. Laut der IPCC-Liste der Emissionsfaktoren betragen diese 3 kg CH₄/TJ bzw. 0,6 kg N₂O/TJ. Die Emissionen ergeben sich wie folgt:

$$\text{CH}_4 - \text{Emissionen} = 101,5 \text{ m}^3 * 0,03921 \text{ TJ/m}^3 * 3 \text{ kg CH}_4/\text{TJ} * 29,8 = 0,36 \text{ t CO}_2\text{e}$$

$$\text{N}_2\text{O} - \text{Emissionen} = 101,5 \text{ m}^3 * 0,03921 \frac{\text{TJ}}{\text{m}^3} * 0,6 \text{ kg} \frac{\text{N}_2\text{O}}{\text{TJ}} * 273 = 0,65 \text{ t CO}_2\text{e}$$

Beispiel (Abs. 107) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Berichtungenauigkeiten

Wie erwähnt, erhöhen die CH₄- und N₂O-Emissionen den CO₂-Wert von 301,5 t CO₂ um etwa 1 t CO₂e, was rund 0,3 % der Gesamtmenge ausmacht. Dies liegt innerhalb einer akzeptablen Berichtungenauigkeit und hätte daher möglicherweise nicht berechnet und berichtet werden müssen. Die Treibhauspotenziale (GWP) für CH₄ und N₂O stammen aus dem [IPCC's Sixth Assessment Report \(engl.\)](#), Kapitel 7SM.

Beispiel (Abs. 108) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Emissionsfaktoren – Strom in kWh

Unternehmen A nutzt ein Bürogebäude mit 2.000 m² in Paris und zahlt dort für den Stromverbrauch der Zentralheizung und -kühlung, Beleuchtung, Computer sowie anderer elektrischer Geräte wie Haushaltsgeräte. Basierend auf seinen Versorgungsrechnungen hat es den Stromverbrauch des Gebäudes im Jahr 2022 auf 282 MWh geschätzt. Mithilfe des von [nowtricity.com \(engl.\)](#) bereitgestellten Emissionsfaktors für Frankreich im Jahr 2022 hat es seine Scope-2 Emissionen für den Stromverbrauch des Gebäudes wie folgt berechnet:

$$THGEmissionen = 282.000 \text{ kWh} * 73g \frac{Co^2e}{kWh} = 20,6t Co^2e$$

Anwendungshinweis (Abs. 109) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Marktbasierte Scope-2 Emissionen

Unternehmen können auch ihre marktbasieren Scope-2 Emissionen ausweisen. Emissionsfaktoren für marktbasieren Scope-2 Emissionen spiegeln die vertraglichen Vereinbarungen des Unternehmens mit seinen Energieversorgern wider. Diese Emissionsfaktoren können von den Strom- oder Wärmeversorgern bereitgestellt und durch den Erwerb von Energieherkunftsnachweisen (Energy Attribute Certificates), Stromabnahmeverträgen (Power Purchase Agreements, PPAs) oder die Nutzung von Residualmix-Emissionsfaktoren untermauert werden.

Anwendungshinweis (Abs. 214) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Offenlegung von Scope-3 Emissionen

Zur Beurteilung, ob die Offenlegung von Scope-3-Emissionen gemäß Abs. 50 angemessen ist, können Unternehmen eine erste Einschätzung ihrer gesamten Scope-3-Treibhausgasemissionen auf Basis der 15 vom GHG-Protokoll definierten Scope-3-Kategorien vornehmen. Diese Einschätzung kann auf fundierten Schätzungen beruhen und durch entsprechende Quellenangaben ergänzt werden. Dadurch können Unternehmen die wichtigsten Scope-3 Kategorien identifizieren und offenlegen – basierend auf der Höhe der geschätzten THG-Emissionen sowie weiteren Kriterien, die im THG-Protokoll Corporate Value Chain (Scope-3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011, S. 61 und 65–68) oder in EN ISO 14064-1:2018, Anhang H.3.2 festgelegt sind. Zu diesen Kriterien gehören unter anderem finanzielle Ausgaben, Einflussmöglichkeiten, damit verbundene Übergangsrisiken und Chancen sowie die Ansichten der Stakeholder.

Anwendungshinweis (Abs. 215) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Relevanz Scope-3-Emissionen für bestimmte Sektoren

Scope-3 Kategorien KMU, die in den Bereichen Fertigung, Agrar- und Lebensmittelwirtschaft, Immobilienbau und Verpackung tätig sind, haben wahrscheinlich wichtigsten Scope-3 Kategorien (CDP, 2024)(engl.), die für die Berichterstattung in ihrem Sektor als relevant angesehen werden können.

Anwendungshinweis (BMZ) zu B-Aspekt 2 / Abs. 50: Um die Auswirkungen verschiedener Treibhausgase vergleichen zu können, wurde die Maßeinheit CO₂-Äquivalent geschaffen. Mit ihr wird die Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase im Vergleich zu derjenigen von Kohlendioxid ausgedrückt.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Anwendungshinweis (GHG Protokoll) zu B-Aspekt 2 / Abs. 52: Scope-3 THG Emissionen - Kategorien</p> <p>Im THG-Protokoll werden die folgenden 15 Kategorien von Scope-3 THG Emissionen identifiziert: Vorgelagerte Wertschöpfungskette; Kapitalgüter, Geschäftsreisen, Abfälle aus dem Betrieb, Anfahrt Mitarbeitende, Gemietete oder geleaste Objekte, Brennstoff- und energiebezogene Emissionen, Transport und Distribution (vorgelagert), Eingeaufte Güter und Dienstleistungen. Nachgelagerte Wertschöpfungskette: Investitionen, Franchise-Betriebe, Vermietete oder verleaste Objekte, Nutzung verkaufter Produkte, Transporte und Distribution (nachgelagert), Weiterverarbeitung verkaufter Zwischenprodukte, Entsorgung von verkauften Produkten am Ende Ihrer Lebensdauer.</p>
<p>B-Aspekt 3 (VSME Abs. 31 – Basis Modul): Treibhausgas-Intensität (THG-Intensität)</p> <p>Wie hoch ist Ihre THG-Intensität, welche berechnet wird, indem die angegebenen Brutto-THG-Emissionen gemäß Abs. 30 durch die unter 24(e)(iv) angegebenen Umsatzerlöse (in Euro) dividiert werden?</p>	

<p>Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und klimabedingter Wandel (C3)</p>	
<p>Darum geht's (VSME Abs. 54-56 – Comprehensive Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Reduktionszielen bzgl. THG-Emissionen (Scope-1, Scope-2 und ggf. Scope-3) einschließlich relevanter Basis- und Zielwerte sowie geplanter Maßnahmen.</p>	
<p>C-Aspekt 1 (VSME Abs. 54 – Comprehensive Modul): Treibhausgasemissionsziele</p> <p>Falls Sie Ziele zur Reduzierung von THG-Emissionen festgelegt haben, wie hoch sind diese Ziele für Scope-1 und Scope-2 Emissionen in absoluten Werten? Falls Sie Ziele zur Reduzierung von Scope-3 Emissionen festgelegt haben, geben Sie in Einklang mit den Absätzen 50 bis 53 die Ziele für signifikante Scope-3 Emissionen an. Stellen Sie insbesondere folgende Informationen bereit:</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1 / Abs. 54: If-Applicable Konzept</p> <p>Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie Emissionsziele festgelegt haben.</p> <p>Definition (Appendix A): Standortbasierte Scope-2 Emissionen</p> <p>Emissionen aus eingekaufter oder bezogener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung, die von Ihrem Unternehmen verbraucht werden, berechnet nach der standortbasierten "Allocating"-Methode, welche die Emissionen der Erzeuger den Endverbrauchern zuordnet. Sie spiegeln die durchschnittliche Emissionsintensität der Netze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und basieren hauptsächlich auf netzbezogenen Durchschnitts-Emissionsfaktoren. Typische Scope-2 Emissionen entstehen durch den Verbrauch von Elektrizität (elektrische Motoren, Beleuchtung,</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

- a. welches Zieljahr wurde festgelegt und wie hoch ist der Zielwert für das Zieljahr?
- b. welches Basisjahr wurde verwendet und welcher Bezugswert wurde im Basisjahr festgelegt?
- c. welche Einheiten wurden für die Ziele verwendet?
- d. wie hoch ist der Anteil der Scope-1, Scope-2 und ggf. Scope-3 Emissionen, auf den sich das Ziel bezieht; und
- e. geben Sie eine Liste der wichtigsten Maßnahmen an, die zur Erreichung der Ziele umgesetzt werden sollen.

Gebäude usw.), Wärme (Heizung in Industrieprozessen, Gebäuden usw.), Dampf (Industrieprozesse) und Kühlung (Industrieprozesse, Gebäude usw.).

Erläuterung (Abs. 216) zu C-Aspekt 1 / Abs. 54: Herausforderungen und Chancen der Reduzierung von THG-Emissionen

Die Reduzierung von THG-Emissionen kann für ein Unternehmen sowohl eine Herausforderung als auch eine Chance darstellen, da sie oft Veränderungen in der strategischen und operativen Ausrichtung erfordert. Das Ziel der Emissionsminderung kann eine Überprüfung strategischer und finanzieller Prioritäten notwendig machen. Die Dekarbonisierung erfordert möglicherweise erhebliche Anfangsinvestitionen, etwa für die Elektrifizierung einer Fahrzeugflotte, die Implementierung neuer Technologien zur Senkung des Energieverbrauchs oder die Entwicklung neuer Produktlinien, die weniger auf kohlenstoffintensive Materialien angewiesen sind. Gleichzeitig kann die Umsetzung kohlenstoffarmer Lösungen zur Reduzierung von THG-Emissionen die Kosten für eingekaufte Energie und Materialien erheblich senken. Unternehmen, die ihre Dekarbonisierungsstrategie umsetzen, stehen häufig vor bedeutenden Anpassungen ihrer Geschäftsmodelle oder täglichen Abläufe. So muss ein Logistik- und Lieferservice möglicherweise sein Flottenmanagement neugestalten, um mögliche Betriebsunterbrechungen durch regelmäßige Ladezeiten der Fahrzeuge zu minimieren. Ein Konsumgüterhersteller, der eine Produktkomponente durch eine nachhaltige, kohlenstoffarme Alternative ersetzen möchte, muss möglicherweise Zeit und Ressourcen in Produktinnovationen und die Suche nach neuen Lieferant:innen investieren. Diese Maßnahmen können wiederum zu Kostensenkungen, dem Zugang zu neuen Märkten, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel führen, wodurch die Reduzierung von THG-Emissionen nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine strategische Geschäftschance darstellt. In diesem Zusammenhang sind Ziele zur Senkung der THG-Emissionen ein wichtiges Instrument, um den Übergang zu mehr Nachhaltigkeit systematisch, kontrolliert und geordnet zu gestalten.

Erläuterung (Abs. 217) zu C-Aspekt 1 / Abs. 54: THG-Emissionsreduktionsziel

Ein THG-Emissionsreduktionsziel ist eine Verpflichtung, die THG-Emissionen eines Unternehmens in einem zukünftigen Jahr im Vergleich zu den im Basisjahr gemessenen THG-Emissionen zu senken. Maßnahmen zur Emissionsreduktion können unter anderem Elektrifizierung, die Nutzung erneuerbarer Energien oder die Entwicklung nachhaltiger Produkte umfassen. Offenlegung C3 verlangt, dass das Unternehmen Reduktionsziele für seine Scope-1 und Scope-2 Emissionen angibt.

Anwendungshinweis (Abs. 218) zu C-Aspekt 1 / Abs. 54: Vermiedene THG-Emissionen

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

THG-Entnahmen und vermiedene Emissionen dürfen nicht als Reduktion der Brutto-THG-Emissionen eines Unternehmens angerechnet werden. Dies liegt an der wichtigen Unterscheidung zwischen der Bilanzierung von Brutto-THG-Emissionen (Inventarbilanzierung) und der Bilanzierung von THG-Entnahmen und vermiedenen Emissionen (projekt- oder interventionsbasierte Bilanzierung). Ihre Brutto-THG-Emissionen erfassen die tatsächlich in die Umwelt freigesetzten Emissionen und dienen als konsistente und vergleichbare Grundlage zur Festlegung von THG-Zielen. Vermiedene Emissionen und THG-Entnahmen hingegen beziehen sich auf spezifische Projektaktivitäten Ihres Unternehmens und werden daher getrennt von den Brutto-THG-Emissionen bilanziert.

Anwendungshinweis (Abs. 219) zu C-Aspekt 1 / Abs. 54: THG-Entnahmen

Um dieser Praxis zu folgen, müssen Sie zwischen Ihren Brutto-THG-Emissionen und anderen Auswirkungen, die darin nicht erfasst sind, wie THG-Entnahmen und vermiedenen Emissionen, unterscheiden. THG-Entnahmen beziehen sich auf die aktive Entfernung von THG aus der Atmosphäre durch gezielte menschliche Aktivitäten. Beispiele hierfür sind das Pflanzenwachstum (die Aufnahme von atmosphärischem CO₂ durch Photosynthese) oder die direkte CO₂-Abscheidung aus der Luft, die typischerweise mit der anschließenden Speicherung von CO₂ verbunden ist. Vermiedene THG-Emissionen sind Emissionen, die ohne eine bestimmte Maßnahme des Unternehmens entstanden wären, jedoch durch dessen Aktivitäten verhindert wurden. Dazu gehört beispielsweise die Einführung neuer Produkte und Technologien, die den Bedarf an kohlenstoffintensiven Alternativen reduzieren – etwa Dämmstoffe in Gebäuden, die den Energiebedarf für Heiz- und Kühldienste senken.

Weitere Informationen zu den Konzepten der THG-Entnahmen und vermiedenen Emissionen finden Sie in der [THG-Protokoll Land Sector and Removals Guidance](#) (engl.) sowie in den [WBCSD-Leitlinien](#) (engl.).

Erläuterung (Abs. 220) zu C-Aspekt 1 / Abs. 54: Basisjahr

Ein Basisjahr ist ein vorangegangenes Jahr, mit dem Sie Ihre aktuellen THG-Emissionen vergleichen können. Im Allgemeinen sollten Sie ein aktuelles und repräsentatives Jahr Ihrer THG-Emissionen wählen, für das verifizierbare Daten vorliegen.

Erläuterung (Abs. 221) zu C-Aspekt 1 / Abs. 54: Zieljahr

Das Zieljahr ist das zukünftige Jahr, in dem Sie eine bestimmte absolute oder prozentuale Reduzierung Ihrer THG-Emissionen erreichen möchten. Sie sollten für kurzfristige Ziele einen Zeitraum von ein bis drei Jahren ab dem Basisjahr festlegen. Langfristige Ziele können ebenfalls

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

enthalten sein, beispielsweise für Zeiträume von zwanzig oder dreißig Jahren (z. B. 2040 oder 2050). Es wird empfohlen, mindestens ein kurzfristiges Ziel für das Jahr 2030 und, wenn möglich, ein langfristiges Ziel für das Jahr 2050 festzulegen. Ab 2030 sollten Sie das Basisjahr und das Zieljahr für die Reduktion Ihrer THG-Emissionen alle fünf Jahre aktualisieren.

Anwendungshinweis (Abs. 222) zu C-Aspekt 1 / Abs. 54: Wissenschaftliche Quellen zu THG-Emissionszielen und deren Reduzierung

Um ein Ziel festzulegen, sollten Sie die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Minderung von THG-Emissionen berücksichtigen. Die Science Based Targets Initiative (SBTI) empfiehlt eine branchenübergreifende Reduktion der THG-Emissionen um -42 % bis 2030 und -90 % bis 2050 (Basisjahr 2020). Das Stockholm Resilience Centre schlägt zudem ein "Kohlenstoff-Gesetz" vor, das konkrete Schritte zur vollständigen Dekarbonisierung bis 2050 definiert. Dieser Ansatz basiert auf einer flexiblen Strategie, bei der die Emissionen alle zehn Jahre halbiert und erneuerbare Energien exponentiell ausgebaut werden. Die Autoren argumentieren, dass dieser Handlungsplan eine 75%ige Wahrscheinlichkeit bietet, die Erderwärmung unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten – das im Pariser Abkommen festgelegte Ziel. Die SBTI bietet außerdem einen vereinfachten Zielsetzungsprozess für kleine und mittelständische Unternehmen an. Darüber hinaus gibt es branchenspezifische Reduktionspfade, die Sie bei der Festlegung Ihrer THG-Emissionsreduktionsziele in Betracht ziehen können.

Anwendungshinweis (Abs. 223) zu C-Aspekt 1 / Abs. 54: Maßnahmen zur Reduzierung von THG-Emissionen

Um eine schnelle Reduzierung sowohl direkter als auch indirekter Emissionen zu erreichen, gibt es einfache Maßnahmen, die Sie ergreifen können. Einige dieser Maßnahmen sind leicht umsetzbar, können jedoch dennoch eine erhebliche Emissionsminderung bewirken und Sie dabei unterstützen, Ihre Ziele zu erreichen. Die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte durch den Austausch von Fahrzeugen mit fossilen Antrieben gegen Elektrofahrzeuge führt unmittelbar nach der Umstellung zu einer Emissionsreduktion, insbesondere für Unternehmen, die stark auf den Transport angewiesen sind. Ebenso kann der Ersatz von Pendel- und Geschäftsreisen mit dem Auto durch kohlenstoffarme Alternativen wie Fahrräder oder öffentliche Verkehrsmittel eine effektive, einfache und realisierbare Dekarbonisierungsmaßnahme sein. Ein weiteres Einsparpotenzial liegt in der Optimierung des internen Energiemanagements, der Umstellung auf energieeffiziente Geräte und der Integration von regelmäßiger Wartung in den Geschäftsalltag. Durch den regelmäßigen Austausch und die Wartung von Anlagen wie Kesseln, Telekommunikationssystemen, Wärmepumpen oder Klimaanlage kann der Energieverbrauch gesenkt werden. Eine gut gewartete Ausrüstung arbeitet effizienter, verringert den Verschleiß und reduziert Abfall. Durch die

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Automatisierung der Systeme und die Verwendung von Zeitschaltuhren zur Festlegung der Nutzungszeiten kann das Unternehmen die Emissionen dieser Geräte noch weiter senken.</p>
<p>C-Aspekt 2 (VSME Abs. 55 – Comprehensive Modul): Übergangsplan Falls Sie in einem klimaintensiven Sektor tätig sind und einen Übergangsplan (auch Transitionsplan genannt) für den Klimaschutz eingeführt haben, können Sie Informationen dazu bereitstellen, einschließlich einer Erklärung, wie der Übergangsplan zur Reduzierung der THG-Emissionen beiträgt.</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 2 / Abs. 55: If-Applicable Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie in einem klimaintensiven Sektor tätig sind und einen Übergangsplan für den Klimaschutz eingeführt haben.</p> <p>Erläuterung (Abs. 224) zu C-Aspekt 2 / Abs. 55: Klimatransitionsplan Ein Klimatransitionsplan für den Klimaschutz ist eine Reihe aktueller und zukünftiger Maßnahmen, mit denen Sie Ihr Geschäftsmodell, Ihre Strategie und Ihre Betriebsabläufe an das übergeordnete globale Ziel anpassen, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen. Ein solcher Plan basiert auf einem THG-Reduktionsziel, das mit diesem Ziel vereinbar ist. Die Bedeutung eines Transitionsplans liegt darin, dass Sie klar definieren, wie Sie den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft gestalten und gleichzeitig Ihren Fortschritt überwachen. Ein Transitionsplan dient als Instrument für Verantwortlichkeit und Transparenz und fordert dazu auf, glaubwürdige Strategien zur Minderung des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 2 / Abs. 55: Bei der Erstellung eines Klimatransitionsplans kann sich an den Standards der Science Based Targets initiatives (SBTi (engl.)) orientiert werden. Diese Standards enthalten Leitlinien und Instrumente, welche bei der Festlegung von Zielen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen unterstützen sollen.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 225) zu C-Aspekt 2 / Abs. 55: Elemente eines Transitionsplans Die Erstellung eines glaubwürdigen Transitionsplans sollte durch folgende Elemente unterstützt werden: (a) Klare Identifikation von Verantwortlichkeiten und Rollen, (b) Integration des Plans in die Unternehmensstrategie und Finanzplanung, (c) Einbindung von Dekarbonisierungsmaßnahmen und -pfaden sowie von quantifizierbaren Indikatoren, die innerhalb vordefinierter Zeiträume überwacht werden können, (d) Ermöglichung einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung nach Stakeholder-Konsultationen, sofern angemessen, und (e) Abdeckung der gesamten eigenen Geschäftsaktivitäten sowie nach Möglichkeit die gesamte Wertschöpfungskette oder andernfalls Lieferung einer Erklärung zu bestehenden Einschränkungen.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Anwendungshinweis (Abs. 226) zu C-Aspekt 2 / Abs. 55: EMAS-Verordnung Wenn Sie Ziele gemäß Anhang IV B (d) der EMAS-Verordnung (engl.) offenlegen, können Sie Ihre THG-Reduktionsziele nutzen, um die VSME-Anforderungen zu erfüllen, sofern solche Ziele festgelegt wurden. Zudem können Sie diese Offenlegung durch die Umsetzung des EMAS-Umweltmanagementsystems unterstützen und eine Verbindung zur EN ISO 14001:2015 herstellen, wie in Anhang II B A.6.2.1 und B.5 der EMAS-Verordnung zu Umweltzielen beschrieben.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 227) zu C-Aspekt 2 / Abs. 55: Fertigungs-, Bau- und/oder Verpackungsprozesse Zur Identifikation von Fertigungs-, Bau- und/oder Verpackungsprozessen können Sie sich auf die Tätigkeiten beziehen, die unter Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe, Abschnitt F – Baugewerbe sowie Klasse N82.92 „Verpackungsaktivitäten“ des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen.</p>
<p>C-Aspekt 3 (VSME Abs. 56 – Comprehensive Modul): Nichtvorhandensein eines Übergangsplans Falls Sie in einem klimateintensiven Sektor tätig sind und keinen Übergangsplan für den Klimaschutz haben, werden Sie einen solchen Plan einführen und wenn ja, wann werden Sie diesen einführen?</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 3 / Abs. 56: If-Applicable Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie in einem klimateintensiven Sektor tätig sind und keinen Übergangsplan für den Klimaschutz eingeführt haben.</p> <p>Definition (gem. ESRs Set 1): Klimateintensive Sektoren Sektoren, die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission).</p>

Klimarisiken (C4)

Darum geht's (VSME Abs. 57-58 – Comprehensive Modul): In dieser Angabe geht es um die Identifizierung klimabedingter Gefahren und Übergangereignisse sowie deren Auswirkungen auf das Unternehmen. Zudem sollen die Einschätzung der Exposition und Sensitivität der Unternehmenswerte, Aktivitäten und der Wertschöpfungskette, die relevanten Zeithorizonte sowie gegebenenfalls ergriffene Anpassungsmaßnahmen offengelegt werden, einschließlich möglicher finanzieller Auswirkungen und einer Risikobewertung.

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 57 – Comprehensive Modul): Klimabedingte Gefahren und Übergangereignisse

Falls Sie klimabedingte Gefahren und Übergangereignisse identifiziert haben, die erhebliche klimabedingte Risiken für Ihr Unternehmen darstellen, geben Sie Folgendes an:

- wie würden Sie die klimabedingten Gefahren und Übergangereignisse kurz beschreiben?
- wie bewerten Sie die Exposition und Anfälligkeit Ihrer Vermögenswerte, Aktivitäten und Wertschöpfungskette gegenüber diesen Gefahren und Übergangereignissen?
- welche **Zeithorizonte** lassen sich für die identifizierten klimabedingten Gefahren und Übergangereignisse festlegen?
- haben Sie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel für diese Gefahren und Übergangereignisse ergriffen?

Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1 / Abs. 57: If-Applicable Konzept

Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie erhebliche Gefahren und Übergangrisiken bezüglich des Klimawandels für Ihr Unternehmen identifiziert haben.

Erläuterung (Abs. 228) zu C-Aspekt 1 / Abs. 57: Klimabedingte Gefahren

Klimabedingte Gefahren sind Treiber physischer klimabedingter Risiken, die sich aus den Auswirkungen des Klimawandels auf Ihr Unternehmen ergeben. Sie lassen sich in akute Gefahren unterteilen, die aus einzelnen Ereignissen resultieren (z. B. Dürren, Überschwemmungen, extreme Niederschläge und Waldbrände), sowie in chronische Gefahren, die durch langfristige klimatische Veränderungen entstehen (z. B. Temperaturveränderungen, Anstieg des Meeresspiegels und Bodenerosion) ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2139](#)). Physische Risiken sind das Ergebnis klimabedingter Gefahren, der Exposition Ihrer Vermögenswerte und Aktivitäten gegenüber diesen Gefahren und deren Sensitivität gegenüber diesen Einflüssen. Physische klimabezogene Risiken lassen sich durch die Modellierung mit Klimaszenarien identifizieren, die hohe Emissionstrajektorien wie IPCC SSP5-8.5 berücksichtigen.

Beispiel: Beispiele für klimabedingte Gefahren sind Hitzewellen, eine zunehmende Häufigkeit extremer Wetterereignisse, der Anstieg des Meeresspiegels, Gletscherseeausbrüche sowie Veränderungen in Niederschlags- und Windmustern.

Anwendungshinweis (Abs. 229) zu C-Aspekt 1 / Abs. 57: Klimabedingte Übergangereignisse

Klimabedingte Übergangereignisse können gemäß der [TCFD-Klassifikation \(engl.\)](#) politik- und rechtsbasiert sein (z. B. strengere Berichtspflichten zu THG-Emissionen), technologiebasiert (z. B. Kosten für den Übergang zu emissionsärmeren Technologien), marktbasierend (z. B. steigende Rohstoffkosten) oder reputationsbasiert (z. B. zunehmende Bedenken von Stakeholdern).

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Anwendungshinweis (Abs. 230) zu C-Aspekt 1 / Abs. 57: Brutto-klimabedingte Risiken Brutto-klimabedingte Risiken beziehen sich auf brutto-physische Risiken und brutto-Übergangsereignisse, die aus der Exposition Ihrer Vermögenswerte und Geschäftsaktivitäten gegenüber klimabedingte Gefahren resultieren können.</p> <p>Definition (Appendix A): Zeithorizonte Bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts sollten Sie folgende Zeithorizonte verwenden: (a) Kurzfristiger Zeithorizont: ein Jahr, (b) Mittelfristiger Zeithorizont: zwei bis fünf Jahre, (c) Langfristiger Zeithorizont: mehr als fünf Jahre.</p>
<p>C-Aspekt 2 (VSME Abs. 58 – Comprehensive Modul): Potenzielle negative Auswirkungen von Klimarisiken Sie können die potenziellen negativen Auswirkungen von Klimarisiken angeben, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf Ihre Ertragslage oder Geschäftstätigkeit auswirken können, sowie angeben, ob Sie die Risiken als hoch, mittel oder gering einschätzen.</p>	<p>Definition (Appendix A): Klimabedingte physische Risiken Risiken, die aus dem Klimawandel resultieren und entweder ereignisbedingt (akut) oder durch langfristige Veränderungen (chronisch) im Klimamuster verursacht werden. Akute physische Risiken entstehen durch spezifische Gefahren, insbesondere wetterbedingte Ereignisse wie Stürme, Überschwemmungen, Brände oder Hitzewellen. Chronische physische Risiken ergeben sich aus langfristigen klimatischen Veränderungen wie Temperaturanstiegen und deren Auswirkungen auf den Anstieg des Meeresspiegels, verringerte Wasserverfügbarkeit, Biodiversitätsverlust sowie Veränderungen in der Boden- und Landproduktivität.</p>

DNK 12 Umweltverschmutzung	
DNK-Checkliste nach VSME	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)
<p>Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden (B4)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 32 – Basis Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden, sofern eine gesetzliche Berichtspflicht besteht oder bereits freiwillig darüber berichtet wurde.</p>	
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 32 – Basis Modul): Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden</p> <p>Falls Sie gesetzlich oder durch andere nationale Vorschriften dazu verpflichtet sind, Ihre Schadstoffemissionen an die zuständigen Behörden zu melden, oder falls Sie diese freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems berichten, welche Schadstoffe werden von Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden emittiert? In welcher Menge emittieren Sie die jeweiligen Schadstoffe?</p> <p>Falls diese Informationen bereits öffentlich verfügbar sind, können Sie alternativ auf das entsprechende Dokument verweisen, beispielsweise durch Bereitstellung des relevanten URL-Links oder eines eingebetteten Hyperlinks.</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: If-Applicable Konzept</p> <p>Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie die geforderten Informationen bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder freiwillig vorliegen haben.</p> <p>Erläuterung (Abs. 110) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Voraussetzungen für die Anwendung</p> <p>Abs. 32 legt fest, dass Sie die von Ihnen verursachten Luft-, Wasser- und Bodenemissionen offenlegen müssen, sofern diese Informationen bereits gesetzlich an die zuständigen Behörden oder im Rahmen eines Umweltmanagementsystems gemeldet werden müssen. Das bedeutet, dass Sie zunächst prüfen sollten, ob Sie solche Informationen bereits erfassen – sei es aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf freiwilliger Basis. Falls Sie bereits Emissionsdaten melden (oder gesetzlich dazu verpflichtet sind), müssen Sie gemäß den Anforderungen in Abs. 32 zusätzliche Informationen zu diesen Emissionen bereitstellen. Falls Sie jedoch keine derartigen Informationen berichten (und nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind), reicht es aus, dies entsprechend anzugeben.</p> <p>Beispiel (DNK) Umweltmanagementsystem: EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) ist ein freiwilliges Umweltmanagementsystem der EU, mithilfe dessen Unternehmen regelmäßig Umwelterklärungen abgeben können. Zudem legt die ISO 14001 Norm Anforderungen an eine Umweltmanagementsystem fest und ist auf Unternehmen jeglicher Art und Größe anwendbar.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 111) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Emissionserfassung bei IED-relevanten Tätigkeiten</p> <p>Dieser Aspekt gilt in der Regel für Betreiber:innen industrieller Anlagen oder intensiver Viehzuchtbetriebe, die unter die Industrie- und Viehhaltungsemissionen-Richtlinie (IED 2.0) fallen, welche die Industrieemissionsrichtlinie (IED) ergänzt. Die IED 2.0 betrifft rund 75.000 Anlagen in Europa und deckt Aktivitäten ab wie das Verbrennen von Brennstoffen in Kesseln mit einer Nennleistung über 50 MW, das Gießen in Metallgießereien, die Verarbeitung von</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Nichteisenmetallen, die Kalkproduktion, die Herstellung keramischer Produkte durch Brennen, die Produktion von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden, die Haltung von Schweinen oder Geflügel ab 380 Großvieheinheiten, die Gerbung von Häuten oder den Betrieb von Schlachthöfen. In diesen Fällen müssen Betreiber:innen bereits Emissionen in Luft, Wasser und Boden an die zuständigen Behörden melden, wobei die Daten über die Industrial [Emissions-Portal Regulation \(IEPR\)](#) öffentlich zugänglich sind, die das frühere [Europäische Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregister \(E-PRTR\)](#) ersetzt. Falls Sie an mehreren Standorten tätig sind, müssen Sie Ihre konsolidierten, unternehmensweiten Emissionen nicht im E-PRTR melden, da dort nur auf Standortebene berichtet wird. Diese Norm verlangt jedoch die Offenlegung der Gesamtmenge an Schadstoffen aus allen Betriebsstätten. Ebenso müssen Sie, falls Sie die Eigentümer:in, aber nicht Betreiber:in einer Anlage sind, keine Meldung an das E-PRTR abgeben, sollten aber die Emissionen Ihrer Anlagen im Nachhaltigkeitsbericht berücksichtigen.

Anwendungshinweis (Abs. 112) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Berichtspflicht bei EMAS/ISO 14001-Zertifizierung

Ebenso sollten Sie die Überwachung und Berichterstattung über Schadstoffe, die im E-PRTR aufgeführt sind, in Ihren Nachhaltigkeitsbericht aufnehmen, wenn Sie dazu im Rahmen eines Umweltmanagementsystems wie dem EMAS oder einer ISO 14001-Zertifizierung verpflichtet sind. Diese Aspekte gelten grundsätzlich als relevant für Ihre Berichterstattung.

Anwendungshinweis (Abs. 113) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Vermeidung von Doppelberichterstattung

Wenn Sie nur eine Anlage besitzen oder in nur einer Anlage tätig sind und Ihre Umweltdaten bereits öffentlich verfügbar sind, können Sie stattdessen auf das entsprechende Dokument verweisen, anstatt die Daten erneut zu berichten. Ebenso können Sie, falls Sie einen unternehmensweiten Bericht veröffentlichen, wie z. B. einen EMAS-Bericht, der Umweltdaten enthält, diesen im Nachhaltigkeitsbericht durch Verweis einbinden.

Anwendungshinweis (Abs. 114) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Spezifikation von Schadstoffen und Emissionsmengen

Um Informationen zu Schadstoffen im Nachhaltigkeitsbericht offenzulegen, sollten Sie die Art des Schadstoffs angeben sowie die Menge der Emissionen in Luft, Wasser und Boden in einer geeigneten Maßeinheit (z. B. Tonnen (t) oder Kilogramm (kg)) ausweisen.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Beispiel (Abs. 115) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Tabellenvorlage

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel dafür, wie Sie Ihre Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach Schadstofftyp gegliedert präsentieren können [Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform].

Schadstoff	Emissionen (kg)	Freisetzungsmedium (Luft, Wasser, Boden)
z.B. Cadmium und Verbindungen	10	Wasser
Schadstoffart 2		
Schadstoffart 3		

Anwendungshinweis (Abs. 116) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Schadstoffarten

Hinsichtlich der Schadstoffarten, die bei der Berichterstattung gemäß Abs. 32 berücksichtigt werden müssen, können Sie sich an den wesentlichen Schadstoffen orientieren, die derzeit unter das EU-Recht fallen. Dennoch sollten Sie die spezifischen Schadstoffe prüfen, die in den gesetzlichen Vorgaben Ihrer jeweiligen Rechtsordnung geregelt sind.

Beispiel (Abs. 117) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Bedeutende Luftschadstoffe laut EU-Vorgaben

Beispiele für bedeutende Luftschadstoffe ([Richtlinie 2024/299](#); [Verordnung 2024/1244](#); [EC, 2024 \(engl.\)](#); [EEA, 2022 \(engl.\)](#)) sind: Schwefeloxide (SO_x/SO₂ – z. B. aus Energieerzeugung und Heizung in der Industrie), Stickoxide (NO_x/NO₂ – z. B. aus dem Verkehr), nicht-methanische flüchtige organische Verbindungen (NMVOC – z. B. aus landwirtschaftlichen Aktivitäten), Kohlenmonoxid (CO – z. B. aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe), Ammoniak (NH₃ – z. B. aus der Lagerung und Ausbringung von Gülle), Feinstaub (PM₁₀ – z. B. aus Verbrennungsprozessen in der Industrie, dem Verkehr oder der Landwirtschaft), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb, As, Cr, Cu, Ni, Zn), persistente organische Schadstoffe (POPs) wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Hexachlorbenzol (HCB), polychlorierte Biphenyle (PCB), Dioxine/Furane, ozonschädigende Stoffe (ODS) wie Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) und Halone sowie schwarzer Kohlenstoff (BC – z. B. aus Energieverbrauch).

Anwendungshinweis (Abs. 118) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Hauptquellen von Luftschadstoffemissionen im privaten Sektor

Laut dem [Leitfaden für Unternehmen zu Luftschadstoffemissionen \(engl.\)](#), der von dem Bündnis für saubere Luft verabschiedet wurde, gehören zu den wichtigsten Quellen für Luftschadstoffemissionen im privaten Sektor (die auch erhebliche Auswirkungen auf die gesamte

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Wertschöpfungskette haben): (a) Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen oder Biomasseverbrennung (extern erzeugt, über ein nationales Netz verteilt und entlang der Wertschöpfungskette verbraucht), (b) direkte stationäre Verbrennung fossiler Brennstoffe oder Biomasse innerhalb Ihrer Betriebsabläufe oder industriellen Prozesse sowie der Betrieb stationärer Maschinen oder anderer Aktivitäten, die eine Brennstoffverbrennung erfordern, (c) Transport (Frachtverkehr, Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie Offroad-Fahrzeuge wie in der Landwirtschaft oder im Bauwesen), (d) industrielle Prozesse (alle nicht aus Brennstoffverbrennung stammenden Emissionen, die während industrieller Prozesse entstehen), (e) Landwirtschaft (Viehzucht und Gülle-Management, landwirtschaftliche Produktion wie das Verbrennen von Ernterückständen sowie die Ausbringung von Gülle und Düngemitteln) und (f) Abfallentsorgung (z. B. Deponierung, Verbrennung oder offene Feuer sowie Kompostierung).

Zusätzliche Informationen (Abs. 119) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Methodik zur Erstellung einer Luftschadstoff-Emissionsbilanz

Der Leitfaden für Unternehmen zu Luftschadstoffemissionen (engl.) bietet eine einfache Methodik zur Erstellung einer Luftschadstoff-Emissionsbilanz und zur Berechnung der jeweiligen Emissionen. Diese Methodik ist in folgende Schritte unterteilt, wobei die Kartierung der Wertschöpfungskette ausgeschlossen ist, da die im VSME-Standard geforderten Informationen auf Unternehmensebene berichtet werden: (1) Identifikation der Emissionsquellen innerhalb der Wertschöpfungskette, (2) Festlegung von Methoden zur Quantifizierung der Emissionen, (3) Erhebung von Aktivitätsdaten, (4) Identifikation von Emissionsfaktoren und (5) Berechnung der Emissionen. Der Guide enthält eine Zuordnung der Verschmutzungsquellen zu den Methoden zur Berechnung der Emissionsdaten für die wichtigsten Luftschadstoffe (siehe nachfolgende Tabelle) [Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform].

Verschmutzungsquellen	Methodik zur Emissionsquantifizierung (Abschnitt im Leitfaden)
Strom	Abschnitt 4.1
Brennstoffverbrennung	Abschnitt 4.2
Transport	Abschnitt 4.3
Industrielle Prozesse	Abschnitt 4.4
Landwirtschaft	Abschnitt 4.5
Abfall	Abschnitt 4.6

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Beispiel (Abs. 120) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Beispielhafte Emissionsberechnung in der Produktion

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für eine Berechnungsmethode für Luftschadstoffemissionen anhand der im oben genannten Leitfaden beschriebenen Methode für die Herstellung. In diesem Beispiel gilt: M_p = Menge des Materials M, das in der Wertschöpfungskette des Unternehmens verwendet oder produziert wird (in Tonnen, Litern), $EF_{k,p}$ = Emissionsfaktor für Schadstoff k für Prozess p (g pro Produktionseinheit), $Em_{k,p}$ = Emissionen des spezifischen Schadstoffs k für Prozess p (g).

$$Em_{k,p} = M_p * EF_{k,p}$$

Beispiel (Abs. 121) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Emissionsfaktorbasierte Berechnung bei Produktionsprozessen

Ein mittelständischer Schokoladenhersteller, der im Jahr 2022 1.750 Tonnen Schokolade produziert, würde den Standard-Emissionsfaktor von 2 anwenden, um seine NMVOC-Emissionen zu berechnen. Die Berechnung erfolgt wie folgt:

$$1.750 \text{ Tonnen Schokolade} * 2 \text{ (Emissionsfaktor für NMVOCs)} = 3.500 \text{ Tonnen NMVOC-Emissionen}$$

Anwendungshinweis (Abs. 122) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Berechnung von verkehrsbedingten Emissionen

Transport kann eine bedeutende Quelle für Luftverschmutzung sowohl innerhalb der eigenen Betriebsabläufe als auch entlang der Wertschöpfungskette sein. Um die Emissionen eines bestimmten Schadstoffs aus dem Straßenverkehr zu berechnen, verwenden Sie die folgende Formel: $FC_{v,f}$ = Kraftstoffverbrauch des Fahrzeugtyps v mit Kraftstoff f (kg), $EF_{k,v,f}$ = Emissionsfaktor für Schadstoff k für Fahrzeugtyp v und Kraftstoff f (g pro Fahrzeugkilometer), $Em_{k,v,f}$ = Emissionen des spezifischen Schadstoffs k für Fahrzeugtyp v und Kraftstoff f (g).

$$Em_{k,v,f} = FC_{v,f} * EF_{k,v,f}$$

Beispiel (Abs. 123) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Feinstaubemissionen aus Diesel-Fahrzeugbetrieb

Ein leichtes Nutzfahrzeug, das im Jahr 2022 2.800 km mit Diesel zurückgelegt hat, erzeugte die folgende Menge an PM10-Emissionen (PM10-Emissionsfaktor: 1,52 g/km):

$$2.800 \text{ km} * \frac{1,52 \text{ g}}{\text{km}} = 4.256 \text{ g PM10 Emissionen}$$

Anwendungshinweis (Abs. 124) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Emissionen aus Brennstoffverbrennung

Die Brennstoffverbrennung ist eine weitere wichtige Quelle für Luftschadstoffemissionen. In diesem Fall kann die folgende Formel verwendet werden: FC_n = Verbrauch des Brennstoffs n innerhalb der Quellkategorie (G), EF_k = Emissionsfaktor für den Schadstoff k (g/G), Em_k = Emissionen des spezifischen Schadstoffs k (g).

$$Em_k = FC_n * EF_k;$$

Beispiel (Abs. 125) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Berechnung von SO₂-Emissionen aus Brennstoffverbrauch

Ein Unternehmen, das im Jahr 2020 3.000.000 Gramm Brennstoff verbraucht hat, und einen Emissionsfaktor (EF) von 0,67 für SO₂ anwendet, berechnet die Emissionen wie folgt:

$$3.000.000 * 0,67 = 2.010.000 \text{ Gramm SO}_2 \text{ Emissionen aus der Brennstoffverbrennung im Jahr 2020}$$

Beispiel (Abs. 126) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Bedeutende Wasserschadstoffe

Beispiele für bedeutende Wasserschadstoffe ([Verordnung 2024/1244](#); [Richtlinie 2000/60/EG](#); [Richtlinie 2006/118/EG](#); [Richtlinie 91/676/EWG](#); [Richtlinie 2010/75/EU](#) und Änderung [Richtlinie 2024/1785](#); [EEA, 2024 \(engl.\)](#)) sind: Stickstoff (N), Phosphor (P), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb sowie As, Cr, Cu, Ni, Zn), persistente organische Schadstoffe (POPs) und Pestizide, BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol) und andere flüchtige organische Verbindungen (VOCs), Stoffe, die das Sauerstoffgleichgewicht negativ beeinflussen (gemessen durch Parameter wie BSB, CSB etc.), gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) usw.

Erläuterung (Abs. 127) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Quellen und Indikatoren für Wasserschadstoffe

Pestizide und Nährstoffe (z. B. Stickstoff (N) und Phosphor (P)) können durch landwirtschaftliche Aktivitäten freigesetzt werden ([EEA, 2023 \(engl.\)](#); [UNEP, 2023 \(engl.\)](#)), beispielsweise durch die Ausbringung von Gülle oder mineralischen Düngemitteln. Schwermetallkonzentrationen können aus Bergbauaktivitäten oder Abwassereinleitungen stammen. Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) ist ein allgemeiner Indikator für die Wasserverschmutzung durch organische Stoffe und zeigt das Vorhandensein von lebendem Material an, beispielsweise in Abwasser, Oberflächen- und Grundwasser (übliche Konzentrationen liegen bei weniger als 10 mg/l bzw. 2 mg/l). Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) weist auf das Vorhandensein von industriellen Abwässern oder Abwasser

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

aus Haushalten hin, mit typischen Werten unter 20 mg/l in unverschmutztem Wasser und bis zu 60.000 mg/l in industriellen Abwässern. Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) wird zur Bestimmung der organischen Verschmutzung von Oberflächengewässern sowie zur Messung der Effizienz von Kläranlagen verwendet und liegt üblicherweise bei rund 2 mg/l in unverschmutztem Wasser und 10 mg/l oder mehr in belastetem Wasser. Die Freisetzung von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) kann das Ergebnis von Freisetzungen in Wasser sein.

Berechnungshinweis (Abs. 128) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Schätzmethode zur Berechnung von Wasserschadstoffemissionen

Die EEA empfiehlt zur Messung von Wasserschadstoffemissionen eine einfache Schätzmethode, die der zuvor beschriebenen Methode für Luftschadstoffe ähnelt. In der folgenden Formel gilt: AR_a = Aktivitätsrate für Aktivität a (abhängig von der spezifischen Aktivität oder dem Prozess, z. B. vergleichbar mit M_p in der Berechnung der Luftemissionen), $EF_{p,a}$ = Emissionsfaktor für Schadstoff p für Aktivität a, $Emission_{p,a}$ = Emissionen des spezifischen Schadstoffs p für Aktivität a.

$$Emission_{p,a} = AR_a * EF_{p,a}$$

Beispiel (Abs. 129) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Bedeutende Schadstoffe im Boden

Beispiele für bedeutende Schadstoffe im Boden ([Verordnung 2024/1244](#); [Richtlinie 86/278/EWG](#)) sind: Stickstoff (N), Phosphor (P), Schwermetalle (z. B. durch das Ausbringen von Klärschlamm auf Böden), BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) und andere flüchtige organische Verbindungen (VOCs), persistente organische Schadstoffe (POPs) sowie Pestizide.

Erläuterung (Abs. 130) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Hauptquellen der Bodenverschmutzung

Die Hauptquellen der Bodenverschmutzung im privaten Sektor sind vor allem Produkte oder Nebenprodukte industrieller Prozesse (z. B. Herstellung von Chemikalien, Energieerzeugung, Textilproduktion), versehentliche Verschüttungen von erdölbasierten Produkten, landwirtschaftliche und tierhaltende Aktivitäten (z. B. Bewässerung mit unbehandeltem Abwasser, Geflügelhaltung), Produktion und Behandlung von Abwasser, Gewinnung und Verarbeitung von Metallen und Mineralien sowie Transport ([FAO, 2021](#)) (engl.).

Anwendungshinweis (Abs. 131) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Internationale Berechnungsansätze für Umweltemissionen

Mehrere nationale Leitfäden wurden entwickelt, um Unternehmen bei der Berechnung ihrer Emissionen in Luft, Wasser und Boden zu unterstützen. In [Australien](#) (engl.) und [Südafrika](#) (engl.) stehen Unternehmen beispielsweise verschiedene Schätzmethode zur Verfügung, je nach ihren

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Möglichkeiten: direkte Messung (z. B. Probenahme, kontinuierliche Überwachungssysteme), Massenbilanz, ingenieurtechnische Berechnungen, Emissionsfaktoren (gleiche Formel wie oben für Luft- und Wasseremissionen) usw. Der allgemeine Ansatz zur Berechnung solcher Emissionen umfasst folgende Schritte: (1) Identifikation der Emissionsquellen innerhalb der Anlage (Verbrennung, Produktion, Lösungsmittelverdunstung, Lagerung, diffuse Emissionen), (2) Bestandsaufnahme der verfügbaren Informationen, (3) Auswahl der am besten geeigneten Schätzmethode für den spezifischen Prozess basierend auf den vorhandenen Daten und Messinstrumenten, (4) Erhebung der benötigten Daten für die gewählte Methode und (5) Berechnung der Emissionen. Die Leitfäden enthalten verschiedene Formeln und Beispiele für jede Methode zur Emissionsberechnung.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 132) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Datenquellen für Emissionsfaktoren Eine Liste von Emissionsfaktoren für Luftschadstoffe ist auf der Webseite der European Environment Agency (EEA) verfügbar. Während Emissionsfaktoren hauptsächlich für Luftverschmutzung verwendet werden, wurden bestimmte Faktoren für Oberflächenwassereinleitungen und Bodenverunreinigungen bei spezifischen Prozessen von der WHO (engl.) bereitgestellt. Zusätzliche Emissionsfaktoren für POPs sind hier (engl.) abrufbar.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 133) zu B-Aspekt 1 / Abs. 32: Branchenspezifische Relevanz der Offenlegungspflicht Die Anforderungen gemäß Abs. 32 gelten nur für KMU, die in bestimmten Sektoren tätig sind. Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten (z. B. in Co-Working-Spaces, gemeinsam genutzten Einrichtungen oder im Remote-Betrieb), fallen in der Regel nicht unter diese Offenlegungspflicht. Im Gegensatz dazu sind Unternehmen mit produktionsbezogenen Tätigkeiten (z. B. Chemieindustrie) in der Regel von Umweltverschmutzung betroffen und müssen daher unter dieser Offenlegung berichten. Die folgende Tabelle (angepasst aus dem EMAS User Guide (engl.)) zeigt Beispiele für branchenspezifische Auswirkungen, einschließlich Bürodienstleistungen, bei denen umweltbezogene Aspekte möglicherweise nicht signifikant sind.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tätigkeit</th> <th>Umweltaspekt</th> <th>Umweltauswirkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Transport</td> <td>- Verbrauch von Maschinenöl, Brennstoffen - Fahrzeugemissionen - Reifenabrieb (Feinstaub)</td> <td>- Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung - Treibhauseffekt, Lärm</td> </tr> <tr> <td>Bauindustrie</td> <td>- Verbrauch primärer Rohstoffe (Ressourcen)</td> <td>- Verfügbarkeit von Rohstoffen</td> </tr> </tbody> </table>	Tätigkeit	Umweltaspekt	Umweltauswirkung	Transport	- Verbrauch von Maschinenöl, Brennstoffen - Fahrzeugemissionen - Reifenabrieb (Feinstaub)	- Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung - Treibhauseffekt, Lärm	Bauindustrie	- Verbrauch primärer Rohstoffe (Ressourcen)	- Verfügbarkeit von Rohstoffen
Tätigkeit	Umweltaspekt	Umweltauswirkung								
Transport	- Verbrauch von Maschinenöl, Brennstoffen - Fahrzeugemissionen - Reifenabrieb (Feinstaub)	- Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung - Treibhauseffekt, Lärm								
Bauindustrie	- Verbrauch primärer Rohstoffe (Ressourcen)	- Verfügbarkeit von Rohstoffen								

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<ul style="list-style-type: none"> - Luftemissionen, Lärm, Vibrationen usw. durch Baumaschinen - Flächenverbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> - Lärm, Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung - Zerstörung der Bodenbedeckung - Biodiversitätsverlust
Bürodienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrauch von Materialien (z. B. Papier, Toner) - Stromverbrauch (führt zu indirekten CO₂-Emissionen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung gemischter kommunaler Abfälle - Treibhauseffekt
Chemische Industrie	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrauch primärer Rohstoffe (Ressourcen) - Abwasser - Emissionen volatiler organischer Verbindungen - Emissionen ozonschädigender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügbarkeit von Rohstoffen - Wasserverschmutzung - Photochemischer Ozonabbau - Zerstörung der Ozonschicht

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK 13: Wasser- und Meeresressourcen	
DNK-Checkliste nach VSME	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)
<p>Wasser (B6)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 35 – 36 – Basis Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der gesamten Wasserentnahme Ihres Unternehmens, einschließlich einer separaten Darstellung für Standorte in Gebieten mit hoher Wasserknappheit. Zudem sollen Unternehmen mit wasserintensiven Produktionsprozessen ihren Wasserverbrauch angeben.</p>	
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 35 – Basis Modul): Wasserentnahme</p> <p>Wie hoch ist Ihre gesamte Wasserentnahme, also die Menge an Wasser, die innerhalb der Grenzen Ihres Unternehmens (oder Ihrer Anlage) entnommen wird? Wie hoch ist dabei die Wassermenge, welche an (Betriebs-)Standorten in Gebieten mit hoher Wasserknappheit entnommen wird? Weisen Sie diese separat aus.</p>	<p>Erläuterung (Abs. 142) zu B-Aspekt 1 / Abs. 35: Wasserentnahme</p> <p>Wasserentnahme bezeichnet die Menge an Wasser, die Sie während des Berichtszeitraums aus jeder Quelle in Ihre betrieblichen Abläufe einleiten. In der Praxis entspricht dies für die meisten Unternehmen der Wassermenge aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, wie sie auf den Versorgungsrechnungen angegeben ist. Falls zutreffend, umfasst die Wasserentnahme jedoch auch Wasser aus anderen Quellen, z. B. Grundwasser aus eigenen Brunnen, Wasser aus Flüssen oder Seen sowie Wasser, das von anderen Unternehmen bezogen wird. Bei Unternehmen in der Landwirtschaft würde die Wasserentnahme zudem Regenwasser einschließen, sofern es direkt gesammelt und gespeichert wird.</p> <p>Definition (Appendix A): Wasserentnahme</p> <p>Die Gesamtsumme des entnommenen Wassers aus allen Quellen für jegliche Nutzung innerhalb des Unternehmens während des Berichtszeitraums.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 143) zu B-Aspekt 1 / Abs. 35: Erfassen von Daten zur Wasserentnahme</p> <p>Daten zur Wasserentnahme können durch Messungen mit Durchflussmessern oder anhand von Wasserrechnungen erfasst werden. In der Praxis entspricht die Wasserentnahme für die meisten Unternehmen der Menge an Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, die in den Versorgungsrechnungen ausgewiesen ist. Wenn direkte Messungen nicht möglich oder unzureichend sind und daher ergänzt werden müssen, kann die Wasserentnahme durch Berechnungsmodelle und Branchenstandards geschätzt werden.</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 144) zu B-Aspekt 1 / Abs. 35: Gesamte Wasserentnahme</p> <p>Ein Beispiel zur Berechnung der Wasserentnahme in einem gemeinsam genutzten Büro oder Co-Working-Space könnte darin bestehen, die gesamte Wasserentnahme des Gebäudes aus der</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Wasserrechnung zu entnehmen und die Wasserentnahme pro Mitarbeiter mit folgender Formel zu berechnen.

$$\text{Tägliche Wasserentnahme pro Mitarbeiter (L)} = \frac{\text{Jährliche Wasserentnahme (L)}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter im gesamten Gebäude} \times \text{Anzahl der Arbeitstage}}$$

Anschließend können Sie die tägliche Wasserentnahme pro Arbeitnehmer mit der Anzahl Ihrer Arbeitnehmer und der tatsächlich gearbeiteten Tage multiplizieren, um die Gesamtwasserentnahme für Ihr Unternehmen im Berichtsjahr zu erhalten. Ein numerisches Beispiel anhand dieser Formel: Die jährliche Wasserentnahme eines Co-Working-Spaces beträgt 1.296 m³ (1.296.000 L), wobei dort 100 Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen arbeiten und 240 Arbeitstage pro Jahr angesetzt werden. Die Annahme zur durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage kann beispielsweise auf nationalen Statistiken basieren. Die tägliche Wasserentnahme pro Arbeitnehmer würde in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Tägliche Wasserentnahme pro Arbeitnehmer (L)} = \frac{1.296.000 \text{ L}}{100 \times 240} = 54 \text{ L.}$$

Beispiel (Abs. 145) zu B-Aspekt 1 / Abs. 35: Beispielhafte Berechnung der Wasserentnahme

Angenommen, Ihr Unternehmen hat 25 Arbeitnehmer, die den Co-Working-Space an 220 Tagen im Jahr nutzen, dann ergibt sich die jährliche Wasserentnahme Ihres Unternehmens durch Multiplikation der täglichen Wasserentnahme pro Arbeitnehmer mit der Anzahl der Arbeitnehmer und den Arbeitstagen – also 54 L * 25 * 220 = 297000 L (entspricht 297 m³).

Anwendungshinweis (Abs. 146) zu B-Aspekt 1 / Abs. 35: Einschränkung der Berechnungsmethode

Diese Berechnung ist nützlich, wenn Sie Zugang zur Wasserrechnung des gemeinsam genutzten Gebäudes haben. Diese einfache Methode hat jedoch Einschränkungen, da sie beispielsweise Unterschiede in der Nutzung verschiedener Gebäudeteile nicht berücksichtigt (z. B. könnte ein siebenstöckiges Gebäude sechs Büroetagen und eine Etage mit einer Kantine oder einem Restaurant haben). Falls zusätzliche Daten verfügbar sind, können Sie diese Einschränkungen überwinden und die Grundberechnung weiter verfeinern.

Berechnungshinweis (Abs. 147) zu B-Aspekt 1 / Abs. 35: Alternative Berechnungsmethode zur Ermittlung der Wasserentnahme

Eine alternative Methode zur Ermittlung der Wasserentnahme in gemeinsam genutzten Büros, wenn die Wasserrechnung nicht verfügbar ist, besteht darin, die Daten anhand der Durchflussraten der Wasserarmaturen und der Belegungszahlen zu berechnen. Eine mögliche Formel lautet :

Gesamte Wasserentnahme

$$= \sum (\text{Durchflussrate} \times \text{Anzahl der Nutzungen pro Tag} \times \text{Tage pro Jahr} \times \text{Belegung})$$

Dabei gilt:

- a. Durchflussraten der einzelnen Armaturen können aus Projektunterlagen, Armaturenetiketten oder – falls genauere Informationen nicht verfügbar sind – aus öffentlich zugänglichen Durchschnittswerten geschätzt werden.
- b. Die Anzahl der Nutzungen pro Tag kann anhand öffentlich verfügbarer Durchschnittswerte geschätzt werden.
- c. Anzahl der Tage steht für die Betriebstage des berichtenden Unternehmens im Jahr.
- d. Belegung bezeichnet die Anzahl der Arbeitnehmer, die das Büro nutzen, oft berechnet als Vollzeitäquivalent (VZÄ).
- e. Das Summenzeichen (Σ) bedeutet, dass die Berechnungen für jede Wasserarmatur addiert werden müssen, um die gesamte Wasserentnahme des berichtenden Unternehmens im gemeinsam genutzten Büro zu erhalten.

Anwendungshinweis (Abs. 148) zu B-Aspekt 1 / Abs. 35: Datenquellen und Instrumente zur Berechnung der Wasserentnahme in Bürogebäuden

Eine weitere mögliche Datenquelle zur Unterstützung der Berichterstattung über die Wasserentnahme für Unternehmen in gemeinsam genutzten Büros ist der [JRC Level\(s\) Indikator 3.1: Use Stage Water Consumption User Manual](#) (engl.) sowie zusätzliche relevante Dokumente und Berechnungsblätter (siehe [PG Section Documents | Product Bureau \(europa.eu\)](#)) (engl.). Darüber hinaus können Sie das [EMAS-Referenzdokument für den öffentlichen Sektor](#) (engl.) sowie das [EMAS-Referenzdokument für den Bausektor](#) (engl.) konsultieren. Auch Bewertungssysteme und Zertifizierungen wie das [National Australian Built Environment Rating System \(NABERS\)](#) (engl.), die [Building Research Establishment Environmental Assessment Method \(BREEAM\)](#) (engl.), das [Leadership in Energy and Environmental Design \(LEED\)](#) (engl.) sowie das Deutsche Nachhaltige Bauen ([DGNB](#)) System für Gebäude im Betrieb können wertvolle Hinweise enthalten, um die Berechnung der Wasserentnahme für Büros und gemeinsam genutzte Räume weiter zu verfeinern.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

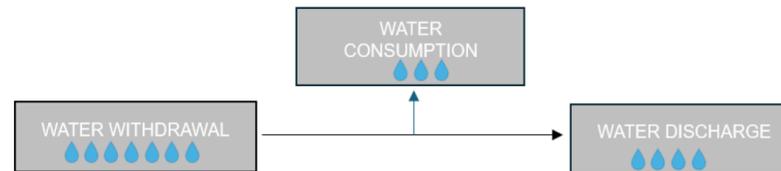
	<p>Anwendungshinweis (Abs. 149) zu B-Aspekt 1 / Abs. 35: Sektorspezifische Methoden zur Ermittlung der Wasserentnahme</p> <p>Zur Ermittlung sektorspezifischer Methoden und Indikatoren für die Wasserentnahme können Sie die <u>EMAS-Sektorale Referenzdokumente (SRDs)</u> sowie Branchenstandards und Benchmark-Daten heranziehen. Die gegebenen Beispiele zur Ermittlung der Wasserentnahme in gemeinsam genutzten Büros können auf Unternehmen in anderen Sektoren übertragen und angewendet werden, wobei ggf. Anpassungen an die branchen- und unternehmensspezifische Situation erforderlich sind.</p>
<p>B-Aspekt 2 (VSME Abs. 36 – Basis Modul): Erheblicher Wasserverbrauch</p> <p>Falls Sie Produktionsprozesse betreiben, die erhebliche Mengen an Wasser verbrauchen (z. B. thermische Energieprozesse wie Trocknung oder Stromerzeugung, Warenproduktion, landwirtschaftliche Bewässerung usw.), wie hoch ist Ihr Wasserverbrauch? Dieser berechnet sich als Differenz zwischen der Wasserentnahme und der Abwassereinleitung aus Ihren Produktionsprozessen.</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 2 / Abs. 36: If-Applicable Konzept</p> <p>Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie Produktionsprozesse mit erheblichem Wasserverbrauch betreiben.</p> <p>Definition (Abs. 150) zu B-Aspekt 2 / Abs. 36: Wasserverbrauch</p> <p>Wasserverbrauch bezeichnet die Menge an Wasser, die in Ihre betrieblichen Abläufe aufgenommen, aber nicht wieder in die Umwelt oder an Dritte zurückgeführt wird. Dies betrifft typischerweise verdunstetes Wasser (z. B. in thermischen Prozessen wie Trocknung oder Stromerzeugung), in Produkten gebundenes Wasser (z. B. in der Lebensmittelproduktion) oder Wasser für Bewässerungszwecke (z. B. in der Landwirtschaft oder zur Bewässerung von Unternehmensflächen).</p> <p>Definition (Abs. 151) zu B-Aspekt 2 / Abs. 36: Abwassereinleitung</p> <p>Abwassereinleitung bezeichnet die Menge an Wasser, die direkt in Gewässer wie Seen oder Flüsse, in das öffentliche Abwassersystem oder an andere Unternehmen zur Wiederverwendung abgegeben wird. Sie kann als der Wasserausstoß Ihres Unternehmens betrachtet werden.</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 152) zu B-Aspekt 2 / Abs. 36: Wasserverbrauch</p> <p>Der Wasserverbrauch kann daher wie folgt berechnet werden:</p> $\text{Wasserverbrauch} = \text{Wassereingänge} - \text{Wasserausgänge}$ <p>oder anders ausgedrückt:</p> $\text{Wasserverbrauch} = \text{Wasserentnahme} - \text{Wassereinleitungen}$

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Für Unternehmen, die ausschließlich Wasser aus dem öffentlichen Netz entnehmen und es in das Abwassersystem einleiten, wird der Wasserverbrauch nahe null sein und kann daher in der Berichterstattung weggelassen werden. Generell hängt die Anwendbarkeit der Offenlegungspflicht zum Wasserverbrauch davon ab, ob diese Informationen bereits gesetzlich gefordert, bereits berichtet oder für den jeweiligen Sektor relevant sind.

Anwendungshinweis (Abs. 153) zu B-Aspekt 1-2 / Abs. 35 - 36: Schematische Darstellung

Eine schematische Darstellung der Beziehung zwischen Wasserentnahme, Wasserverbrauch und Abwassereinleitung ist in der nachfolgenden Abbildung zu sehen.



Anwendungshinweis (Abs. 154) zu B-Aspekt 1-2 / Abs. 35 - 36: Kontextualisierung der Wasserentnahme

Sie können zusätzliche Erläuterungen bereitstellen, um Ihre Wasserentnahme oder Ihren Wasserverbrauch im Kontext zu erklären. Beispielsweise können Sie darauf hinweisen, wenn Regenwasser gesammelt und anstelle von Leitungswasser verwendet wird oder wenn Wasser an Dritte zur Weiterverwendung abgegeben wird.

Beispiel (Abs. 155) zu B-Aspekt 1-2 / Abs. 35 - 36: Aufschlüsselung Wasserverbrauch nach Standort

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel dafür, wie Sie quantitative Informationen zur Wasserentnahme, Abwassereinleitung und Wasserverbrauch nach Standort aufschlüsseln können.

	Wasserentnahme z.B. m ³	Wasserverbrauch z.B. m ³ (falls zutreffend)
Alle Standorte		
Standorte in Gebieten mit Wasserstress		

Anwendungshinweis (Abs. 156) zu B-Aspekt 1-2 / Abs. 35 - 36: Bewertung lokaler Wasserverfügbarkeit und Wasserstress

Sie können lokale Wasserbehörden (z. B. nationale oder regionale Stellen) an den Standorten Ihrer Geschäftstätigkeit konsultieren, um eine Einschätzung der Wasserressourcen für die jeweiligen Gebiete zu erhalten, einschließlich der Identifikation von Regionen mit hohem Wasserstress. Zudem stehen öffentlich zugängliche, kostenlose Tools zur Verfügung, die die globale Wasserknappheit kartieren. Ein solches Tool ist der [Aqueduct Water Risk Atlas \(engl.\)](#) des WRI, der eine interaktive Karte zum Wasserstress-Indikator bietet. Der Baseline Water Stress misst das Verhältnis zwischen der gesamten Wassernachfrage und den verfügbaren erneuerbaren Oberflächen- und Grundwasserressourcen auf Ebene einzelner Flusseinzugsgebiete. Mithilfe dieses Tools können Sie die Wasserstress-Basiswerte für verschiedene Flusseinzugsgebiete weltweit abrufen. Werte des Baseline Water Stress Indikators über 40 % deuten auf ein Gebiet mit hohem Wasserstress hin.

Anwendungshinweis (Abs. 157) zu B-Aspekt 1-2 / Abs. 35 - 36: Veranschaulichung

Zur Veranschaulichung zeigt die nachfolgende Karte die wichtigsten Flusseinzugsgebiete der Iberischen Halbinsel und deren Wasserstress-Klassifizierung gemäß dem WRI Aqueduct.



In der Abbildung sind verschiedene Flusseinzugsgebiete der Iberischen Halbinsel sowie deren Wasserstress-Klassifizierung zu erkennen. Der größte Teil des südlichen Teils der Halbinsel befindet sich in einer Region mit erheblichem Wasserstress, mit Ausnahme des Guadiana-Beckens (gelb markiert). Falls Sie in der Guadalquivir-Region tätig sind (z. B. in Andalusien, das unter hohem

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Wasserstress steht), müssten Sie Ihren Wasserverbrauch für diese Region bzw. dieses Einzugsgebiet gesondert ausweisen. Falls sich Ihre Aktivitäten hingegen in der südlichen Region des Guadiana-Flusseinzugsgebiets befinden, wo der Wasserstress gering ist, wäre eine separate Aufschlüsselung des Wasserverbrauchs nicht erforderlich.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 158) zu B-Aspekt 1-2 / Abs. 35 - 36: Instrumente zur Bewertung des Wasserstresses</p> <p>Weitere Tools, die Sie zur Bestimmung Ihrer Standorte in wasserstressgefährdeten Gebieten nutzen können, sind die von der Europäischen Umweltagentur (EEA) bereitgestellte statische Karte und das zugehörige Datenset zum Water Exploitation Index plus (WEI+) für den Sommer sowie die Urban Morphological Zones (UMZ) (engl.). Zudem steht die interaktive Karte zum Water Exploitation Index plus (WEI+) für Flusseinzugsgebiete (1990–2015)(engl.) zur Verfügung. Beide Karten zeigen den Wasserstress-Indikator WEI+, der den gesamten Wasserverbrauch als Prozentsatz der erneuerbaren Süßwasserressourcen auf subregionaler Ebene misst. WEI+-Werte ab 40 % deuten auf hohen Wasserstress hin. Es ist wichtig zu beachten, dass der WRI Aqueduct seinen Baseline Water Stress Indikator auf der Wassernachfrage basiert, während der EEA-Wasserstress-Indikator WEI+ auf dem Wasserverbrauch beruht.</p>
--	---

DNK 14 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	
DNK-Checkliste nach VSME	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)
<p>Biodiversität (B5)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 33– Basis Modul): In dieser Angabe legen Sie die Anzahl und die Fläche Ihrer Standorte in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität sowie Kennzahlen zur Landnutzung, einschließlich versiegelter und naturnaher Flächen, offen.</p>	
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 33 – Basis Modul): Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität Geben Sie die Anzahl und die Fläche (in Hektar) der Betriebsstandorte an, die Sie in einem oder in der Nähe eines Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität besitzen, gepachtet haben oder bewirtschaften.</p> <p>B-Aspekt 2 (VSME Abs. 34 – Basis Modul): Landnutzung Sie können Kennzahlen zur Landnutzung offenlegen, einschließlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> der gesamten Flächenverbrauchs (in Hektar); der gesamten versiegelten Fläche; der gesamten naturnahen Fläche am (Betriebs-)Standort; sowie der gesamten naturnahen Fläche abseits des (Betriebs-)Standorts. 	<p>Erläuterung (Abs. 134) zu B-Aspekt 1 / Abs. 33: Offenlegungspflicht von Standorten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität Abs. 33 legt fest, dass Sie die Standorte, an denen Sie tätig sind und die sich in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität befinden, offenlegen müssen. Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität sind durch spezielle Naturschutzvorschriften auf europäischer oder internationaler Ebene geschützt. Dazu gehören Gebiete des Natura-2000-Netzwerks, UNESCO-Welterbestätten und Key Biodiversity Areas (KBAs) sowie andere geschützte Gebiete, die von Regierungsbehörden als besonders schützenswert ausgewiesen wurden (z. B. Waldschutzgebiete oder Gebiete innerhalb von Flusseinzugsgebieten).</p> <p>Definition (Appendix A): Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität „Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität“ umfassen das Natura-2000-Netzwerk geschützter Gebiete, UNESCO-Welterbestätten und Key Biodiversity Areas (KBAs) sowie weitere geschützte Gebiete, wie in Anhang II, Anlage D der <u>Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139</u> aufgeführt.</p> <p>Definition (Appendix A): Landnutzung (Veränderung) Als „Landnutzung“ bezeichnet, wird die menschliche Nutzung eines bestimmten Gebiets für einen bestimmten Zweck (z. B. Wohnraum, Landwirtschaft, Erholung, Industrie usw.). Sie wird durch die Bodenbedeckung beeinflusst (z. B. Gras, Asphalt, Bäume, unbewachsener Boden, Wasser usw.). Landnutzungsänderung bezeichnet eine Veränderung der Nutzung oder Bewirtschaftung von Land durch Menschen, die zu einer Veränderung der Bodenbedeckung führen kann.</p> <p>Definition (Abs. 138) zu B-Aspekt 1 / Abs. 33: Versiegelte Fläche Eine "versiegelte Fläche" bezeichnet eine Fläche, auf der der ursprüngliche Boden bedeckt wurde (z. B. Straßen, Gebäude, Parkplätze), wodurch er undurchlässig wird, und Umweltauswirkungen entstehen.</p> <p>Definition (Appendix A): Naturnahe Fläche</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Eine "naturnahe Fläche" ist ein Gebiet, das vorrangig der Erhaltung oder Wiederherstellung der Natur gewidmet ist. Solche Flächen können sich auf dem Betriebsgelände befinden und Elemente wie begrünte Dächer, Fassaden oder Wasserableitungssysteme umfassen, die zur Förderung der Biodiversität beitragen. Naturnahe Flächen können sich auch außerhalb des Unternehmensstandorts befinden, sofern sie im Besitz oder (mit-)verwaltet werden und hauptsächlich der Förderung der Biodiversität dienen. (Angelehnt an die EMAS-Verordnung)</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 135) zu B-Aspekt 1 / Abs. 33: Identifikation geschützter und schutzbedürftiger Gebiete</p> <p>Zur Identifikation geschützter Gebiete und Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität können Sie auf Datenbanken wie die World Database on Protected Areas (WDPA) (engl.) zurückgreifen, die weltweit, marine und terrestrische Schutzgebiete erfasst. Weitere relevante Quellen sind die World Database on Key Biodiversity Areas (engl.) und die IUCN Red List of Threatened Species (engl.). Zusätzlich können Sie Tools wie das Integrated Biodiversity Assessment Tool (IBAT) (engl.) nutzen.</p> <p>Erläuterung (Abs. 136) zu B-Aspekt 1 / Abs. 33: Begriffsdefinition</p> <p>"In der Nähe", im Kontext von B5 – Biodiversität, bezeichnet ein Gebiet, das ganz oder teilweise an ein Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität angrenzt oder sich mit diesem überlappt.</p> <p>Beispiel (Abs. 137) zu B-Aspekt 1 / Abs. 33: Tabellenvorlage</p> <p>Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen zu Standorten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität dargestellt werden können.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Ort</th> <th style="background-color: #cccccc;">Fläche (Hektar)</th> <th style="background-color: #cccccc;">Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität</th> <th style="background-color: #cccccc;">Spezifikation (in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Land – Name Standort 1</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Land – Name Standort 2</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Land – Name Standort 3</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Ort	Fläche (Hektar)	Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität	Spezifikation (in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität)	Land – Name Standort 1				Land – Name Standort 2				Land – Name Standort 3				...			
Ort	Fläche (Hektar)	Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität	Spezifikation (in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität)																		
Land – Name Standort 1																					
Land – Name Standort 2																					
Land – Name Standort 3																					
...																					

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Weitere nützliche Quellen sind: Natura 2000 Network of protected areas: https://natura2000.eea.europa.eu/ (engl.) Key Biodiversity Areas – IUCN: https://www.keybiodiversityareas.org/sites/search (engl.) UNESCO – World Heritage Centre: https://whc.unesco.org/en/list/ (engl.)</p> <p>Erläuterung (Abs. 139) zu B-Aspekt 1 / Abs. 33: Grünfläche Eine Grünfläche oder "naturnahe Fläche" ist ein Gebiet, das vorrangig der Erhaltung oder Wiederherstellung der Natur dient. Naturnahe/Grünflächen können sich auf Ihrem Betriebsgelände befinden und beispielsweise Dächer, Fassaden, Wasserableitungssysteme oder andere biodiversitätsfördernde Elemente umfassen. Naturnahe Flächen können sich auch außerhalb Ihres Betriebsgeländes befinden, sofern sie sich in Ihrem Besitz oder unter Ihrer Verwaltung befinden und vorrangig der Förderung der Biodiversität dienen.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 140) zu B-Aspekt 2 / Abs. 34: Berücksichtigung von Biodiversitätsauswirkungen entlang der Wertschöpfungskette Bei der Offenlegung gemäß Abs. 34 sollten Sie nicht nur lokale Auswirkungen, sondern auch direkte und indirekte Auswirkungen auf die Biodiversität berücksichtigen, z. B. durch Rohstoffgewinnung, Beschaffung, Lieferkette, Produktion und Produkte, Transport und Logistik sowie Marketing und Kommunikation.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 141) zu B-Aspekt 2 / Abs. 34: Tabellenvorlage Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen zur Flächennutzung dargestellt werden können.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Flächennutzungstyp</th> <th colspan="3">Fläche (Hektar oder m²)</th> </tr> <tr> <th>Vorjahr</th> <th>Berichtsjahr</th> <th>% Veränderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtversiegelte Fläche</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtfläche naturnaher Bereich (vor Ort)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtfläche naturnaher Bereich (extern)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtnutzung der Fläche</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Weitere nützliche Quellen sind:</p>	Flächennutzungstyp	Fläche (Hektar oder m²)			Vorjahr	Berichtsjahr	% Veränderung	Gesamtversiegelte Fläche				Gesamtfläche naturnaher Bereich (vor Ort)				Gesamtfläche naturnaher Bereich (extern)				Gesamtnutzung der Fläche			
Flächennutzungstyp	Fläche (Hektar oder m²)																							
	Vorjahr	Berichtsjahr	% Veränderung																					
Gesamtversiegelte Fläche																								
Gesamtfläche naturnaher Bereich (vor Ort)																								
Gesamtfläche naturnaher Bereich (extern)																								
Gesamtnutzung der Fläche																								

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>EMAS Guidance: EU Commission Regulation 2018/2026 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026&rid=2) (engl.); User's Guide (https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea-a26f3ff3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf) (engl.).</p>
--	---

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK 15 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	
DNK-Checkliste nach VSME	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)
Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement (B7)	
Darum geht's (VSME Abs. 37-38 – Basis Modul): In dieser Angaber geht es um die Offenlegung der angewendeten Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sowie der jährlichen Abfallmenge des recycelten oder wiederverwendeten Abfalls und des Massenstroms in ressourcenintensiven Sektoren.	
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 37 – Basis Modul): Kreislaufwirtschaft Wenden Sie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft an und, falls ja, wie werden diese umgesetzt?</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 1 / Abs. 37: If-Applicable Konzept Teile dieser Angabe sind nur relevant, falls Sie Grundsätze der Kreislaufwirtschaft anwenden.</p> <p>Definition (Appendix A): Grundsätze der Kreislaufwirtschaft Die europäischen Grundsätze der Kreislaufwirtschaft umfassen Nutzbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Zerlegbarkeit, Wiederaufbereitung oder Sanierung, Recycling, Rückführung in den biologischen Kreislauf sowie weitere Optimierungsmöglichkeiten für die Nutzung von Produkten und Materialien.</p> <p>Erläuterung (Abs. 159) zu B-Aspekt 1-2 / Abs. 37 - 38: Grundsätze der Kreislaufwirtschaft Bei der Offenlegung von Informationen zu Produkten, Materialverbrauch und Abfallmanagement können Sie Angaben in Bezug auf die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft machen. Diese Grundsätze sind in den folgenden Absätzen dargestellt. Die Schlüsselprinzipien der Ellen MacArthur Foundation sind unterstrichen, während die wesentlichen Prinzipien der Europäischen Kommission kursiv hervorgehoben sind.</p> <p><u>Eliminierung von Abfall und Umweltverschmutzung</u> – Dies kann durch Prozessoptimierungen sowie durch Designüberlegungen zur <i>Nutzbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Zerlegbarkeit</i> und <i>Wiederaufbereitung</i> erreicht werden.</p> <p><u>Zirkulation von Produkten und Materialien (bei höchstem Wert)</u> – <i>Wiederverwendbarkeit</i> und <i>Recycling</i> sind entscheidend für die Produktzirkulation. Diese werden verbessert, wenn bereits in der Designphase auf Kreislauffähigkeit geachtet wird, insbesondere hinsichtlich <i>Nutzbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederaufbereitung</i> und <i>Zerlegbarkeit</i>. Auch die Integration von Biomaterialien und deren <i>Rückführung in den biologischen Kreislauf</i> kann berücksichtigt werden, beispielsweise durch den Einsatz biologisch abbaubarer Mulchfolien anstelle von Kunststoff in der Landwirtschaft.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p><u>Regeneration der Natur</u> – Wann immer möglich, sollten menschliche Aktivitäten darauf abzielen, die Natur zu regenerieren und wesentliche ökologische Funktionen (z. B. Wasserableitung, Lebensraumschaffung, Temperaturregulierung) zu verbessern oder wiederherzustellen, die durch frühere Eingriffe verloren gegangen sind.</p>
<p>B-Aspekt 2 (VSME Abs. 38 – Basis Modul): Ressourcennutzung und Abfallmanagement Legen Sie folgende Informationen offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wie hoch ist Ihre jährliche Gesamtmenge des Abfallaufkommens, aufgeschlüsselt nach Art (nicht gefährlich und gefährlich)? b. Wie hoch ist Ihre gesamte jährliche Abfallmenge, die dem Recycling oder der Wiederverwendung zugeführt wurde? c. Falls Sie in einem Sektor tätig sind, in dem es zu bedeutenden Materialflüssen kommt (z. B. Produktion, Bauwesen, Verpackung oder andere), wie hoch ist Ihr jährlicher Massenstrom der verwendeten relevanten Materialien? 	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 2 c. / Abs. 38c: If-Applicable Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie in einem besonders materialintensiven Sektor tätig sind.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 160) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Ausnahme bei ausschließlicher Erzeugung von Haushaltsabfällen Die Anforderungen in Abs. 38 können von Ihnen ausgelassen werden, wenn Sie ausschließlich Haushaltsabfälle erzeugen. In diesem Fall reicht es aus, anzugeben, dass Ihr Unternehmen nur diesen Abfalltyp produziert.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 161) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: SFDR-Indikator zu gefährlichen Abfällen Bei der Berichterstattung über gefährliche Abfälle gemäß Abs. 38(a) erfüllen Sie die Anforderungen zu radioaktiven Abfällen gemäß Indikator Nummer 9 aus Tabelle #1 von Anhang 1 der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR). Dieser SFDR-Indikator (Verhältnis zwischen Tonnen radioaktiver und gefährlicher Abfälle) kann berechnet werden, indem Sie gemäß Abs. 38(a) die Abfallarten in Relation zur gesamten jährlichen Abfallmenge setzen.</p> <p>Definition (Appendix A): Radioaktive Abfälle Jegliches radioaktive Material in gasförmiger, flüssiger oder fester Form, für das keine weitere Verwendung vorgesehen ist, gemäß Artikel 3(7) der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 162) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Offenlegungspflicht bei gefährlichen oder radioaktiven Abfällen KMU müssen gefährliche und radioaktive Abfälle offenlegen, wenn ihre Geschäftstätigkeit zur Erzeugung solcher Abfälle führt. Die Anwendbarkeit dieser Anforderung hängt davon ab, ob in den Geschäftsprozessen gefährliche oder radioaktive Materialien verwendet werden.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 163) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Klassifizierung gefährlicher Abfälle gemäß EWC Unternehmen wird empfohlen, ihren gefährlichen Abfall gemäß dem Europäischen Abfallkatalog (EWC) zu klassifizieren, der Abfälle nach Typ kategorisiert. Jeder Abfall, der mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist, gilt im EWC als gefährlich, meist mit dem Hinweis "enthält gefährliche Stoffe".</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Beispiel:

- a. Medizinsektor: Kontaminierte spitze Gegenstände wie Nadeln und Spritzen aus medizinischen Einrichtungen („Abfälle, deren Sammlung und Entsorgung besonderen Anforderungen unterliegen, um Infektionen zu vermeiden“, EWC-Code 18 01 03*), zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (EWC-Code 18 01 08*), verbrauchte Radiopharmazeutika und bestimmte diagnostische Geräte mit radioaktiven Materialien.
- b. Fertigungssektor: Gebrauchte Schmierstoffe und Öle, die als gefährlich eingestuft sind (EWC-Code 13 02 05*).
- c. Bausektor: Asbesthaltige Materialien (EWC-Code 17 09 03*), Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen (EWC-Code 17 05 03*).
- d. Batterien und Akkumulatoren: Bleibatterien (EWC-Code 16 06 01*), Ni-Cd-Batterien (EWC-Code 16 06 02*), quecksilberhaltige Batterien (EWC-Code 16 06 03*).

Erläuterung (Abs. 164) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Gefährliche Abfälle gemäß Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie

Abfall gilt als gefährlich, wenn er eine oder mehrere der gefährlichen Eigenschaften gemäß Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie aufweist. Zur besseren Übersicht sind diese nachfolgend zusammen mit den entsprechenden Piktogrammen dargestellt, die helfen, gefährliche Eigenschaften wie Entzündbarkeit, Toxizität und Ätzwirkung zu erkennen, welche zur Einstufung als gefährlicher Abfall führen können.

Anwendungshinweis (Abs. 165) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Sonderregelungen für radioaktiven Abfall in der EU

Radioaktiver Abfall weist ebenfalls gefährliche Eigenschaften auf oder kann diese besitzen, insbesondere karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Wirkungen. Allerdings unterliegen radioaktive Stoffe innerhalb der EU eigenen Vorschriften. Unternehmen, die radioaktive Materialien verwenden und dabei radioaktiven Abfall erzeugen, der unter die EU-Regulierung fällt, sollten sich dieser Anforderungen bewusst sein. Radioaktiver Abfall wird anhand des Vorhandenseins von Radionukliden oberhalb der gesetzlichen Freigrenzen identifiziert.

Anwendungshinweis (Abs. 166) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Typische Quellen radioaktiver Abfälle

Radioaktiver Abfall kann in verschiedenen Gegenständen und Materialien vorkommen, darunter medizinische, forschungsbezogene und industrielle Geräte, Rauchmelder oder Schlämme.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Anwendungshinweis (Absatz 167) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Gefahrenpiktogramme Gefahrenpiktogramme für jede Gefahrenklasse können unter folgendem Link abgerufen werden: https://echa.europa.eu/regulations/clp/clp-pictograms (engl.).</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 168) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Einheiten für die Darstellung von Abfalldaten Bei der Darstellung von Informationen zur Abfallerzeugung oder -umleitung sollten Sie diese vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z. B. Kilogramm (kg) oder Tonnen (t)) angeben. Falls Gewichtseinheiten als ungeeignet betrachtet werden, kann eine alternative Einheit verwendet werden.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 169) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Offenlegung der zur Verwertung übergebenen Abfallmengen Bei der Offenlegung der jährlichen Abfallmenge, die dem Recycling oder der Wiederverwendung zugeführt wurde, sollten Sie die tatsächlich getrennte und an Recycling- oder Wiederverwendungsbetriebe gelieferte Abfallmenge berücksichtigen (z. B. Abfall, der in Recyclingbehälter gegeben oder nach Materialkategorien sortiert und an Abfallbehandlungsanlagen geliefert wird), nicht jedoch die tatsächlich recycelte oder wiederverwendete Abfallmenge.</p> <p>Definition (Appendix A): Recycling Jede Verwertungsmaßnahme, bei der Abfallmaterialien zu Produkten, Materialien oder Stoffen wiederaufbereitet werden, sei es für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck. Dazu zählt die Wiederaufbereitung organischer Materialien, jedoch nicht die energetische Verwertung oder die Umwandlung in Materialien zur Nutzung als Brennstoffe oder für Verfüllungszwecke.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 170) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Tabellenvorlage Bei der Offenlegung von Abfallinformationen können Sie die folgenden Tabellen verwenden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="text-align: left;">Nicht-gefährlicher Abfall</th> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 15%;"></th> </tr> <tr> <td>Art des Abfalls 1</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Art des Abfalls 2</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="text-align: left;">Gefährlicher Abfall</th> <th></th> <th></th> <th></th> </tr> </table>	Nicht-gefährlicher Abfall				Art des Abfalls 1				Art des Abfalls 2				...				Gefährlicher Abfall			
Nicht-gefährlicher Abfall																					
Art des Abfalls 1																					
Art des Abfalls 2																					
...																					
Gefährlicher Abfall																					

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	Art des Abfalls 1			
	...			
<p>Definition (Appendix A): Gefährlicher Abfall Abfall, der eine oder mehrere der gefährlichen Eigenschaften gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle aufweist.</p> <p>Beispiel (Abs. 171) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Gefährliche Abfälle Beispiele für gefährliche Abfälle, die kleine Unternehmen erzeugen können, sind Batterien, gebrauchte Öle, Pestizide, quecksilberhaltige Geräte und Leuchtstofflampen.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 172) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Aufschlüsselung gefährlicher und nicht-gefährlicher Abfälle nach EWC Sie können eine detailliertere Aufschlüsselung vornehmen, indem Sie weitere Arten von nicht-gefährlichen und gefährlichen Abfällen spezifizieren. Dabei können Sie sich an der Liste der Abfallbeschreibungen im Europäischen Abfallkatalog (EWC) orientieren.</p> <p>Erläuterung (Abs. 173) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Berechnung und Offenlegung des jährlichen Massenstroms verwendeter Materialien Der jährliche Massenstrom ist ein Indikator, der mit den EMAS-Anforderungen zur Materialeffizienz übereinstimmt und die Abhängigkeit Ihres Unternehmens von bestimmten Materialien in den Geschäftsprozessen veranschaulicht (z. B. Holz und Stahl in der Bauindustrie). Sie sind verpflichtet, Informationen über die verwendeten Materialien bereitzustellen, einschließlich sowohl der von Lieferant:innen bezogenen Materialien als auch der intern aus der Produktion stammenden Materialien. Um den jährlichen Massenstrom der verwendeten Materialien zu berechnen, müssen Sie zunächst die bedeutende Materialien identifizieren, von denen Ihre Betriebsabläufe abhängig sind und für die eine Bewertung der Materialeffizienz erforderlich ist (z. B. Materialeffizienz von Holz). Falls verschiedene Materialarten verwendet werden, müssen Sie den jährlichen Massenstrom für jedes relevante Material getrennt ausweisen (z. B. Tonnen gekauften Holzes) und ihn idealerweise nach Verwendungszweck unterteilen (EMAS, 2023) (engl.). Der Massenstrom der verwendeten Materialien ergibt sich aus der Summe des Gewichts aller genutzten Materialien, einschließlich Rohstoffe, Hilfsstoffe, Einsatzstoffe, Halbfertigprodukte oder</p>				

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>andere (ohne Energieträger und Wasser) und liefert das Gesamtgewicht für jedes relevante Material (z. B. Tonnen gekauften Holzes). Dieser Indikator sollte vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z. B. Kilogramm oder Tonnen), Volumeneinheiten (z. B. m³) oder anderen branchenüblichen Maßeinheiten ausgedrückt werden.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 174) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Prozessidentifikation anhand der NACE-Klassifikation</p> <p>Zur Identifikation von Fertigungs-, Bau- und/oder Verpackungsprozessen können Sie sich auf die Tätigkeiten gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 beziehen, insbesondere auf Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe, Abschnitt F – Baugewerbe sowie Klasse N82.92 „Verpackungstätigkeiten“ von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen.</p>
--	--

DNK 16 Arbeitskräfte des Unternehmens	
DNK-Checkliste nach VSME	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)
<p>Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale (B8)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 39 – 40 – Basis Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der Anzahl der Arbeitnehmer nach Beschäftigungsart, Geschlecht und Land sowie eventueller Mitarbeiterfluktuation während des Berichtszeitraums.</p>	
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 39 – Basis Modul): Anzahl der Arbeitnehmer</p> <p>Wie viele Arbeitnehmer beschäftigen Sie nach den folgenden Kennzahlen (entweder als Personenzahl oder Vollzeitäquivalent)?</p> <ol style="list-style-type: none"> Nach Art des Arbeitsvertrags (befristet oder unbefristet); Nach Geschlecht; und Nach Land des Arbeitsvertrags, falls Ihr Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist. 	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 1c / Abs. 39: If-Applicable Konzept Aspekt 1c ist nur relevant, falls Sie in mehr als einem Land tätig sind.</p> <p>Definition (Appendix A): „Arbeitskräfte des Unternehmens“ Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Arbeitnehmer“) und Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Einzelunternehmer handelt, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbständige“), oder Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben (NACE- Code N78).“</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 175) zu B-Aspekt 1 / Abs. 39: Vollzeitäquivalent Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) gibt die Anzahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen an. Es wird berechnet, indem die geplanten Arbeitsstunden eines Arbeitnehmers (insgesamt geleistete Stunden pro Woche) durch die für eine Vollzeitstelle festgelegten Wochenstunden des Unternehmens geteilt werden.</p> <p>Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der 25 Stunden pro Woche arbeitet, während eine Vollzeitstelle in diesem Unternehmen 40 Stunden umfasst, entspricht einem VZÄ von 0,625 (d. h. 25/40 Stunden).</p> <p>Erläuterung (Abs. 176) zu B-Aspekt 1 / Abs. 39: Personenzahl Die Personenzahl bezeichnet die Gesamtzahl der Personen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt im Unternehmen beschäftigt sind.</p> <p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 1 / Abs. 39: Zeitpunkt der Angabe der Anzahl der Arbeitnehmer Da sich die Anzahl der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres ändern kann (z. B. durch Ein- oder Austritte), ist es sinnvoll, den Zeitpunkt der Erhebung klar anzugeben, etwa mit dem Stichtag oder</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

dem Zeitraum, auf den sich die Angaben beziehen. Das erhöht die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Daten.

Anwendungshinweis (Abs. 177) zu B-Aspekt 1a / Abs. 39a.: Darstellung Art der Arbeitsverträge
 Hilfestellung zur Darstellung von Informationen über die Art der Arbeitsverträge von Arbeitnehmern. Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie die Informationen über Arbeitnehmer nach Art des Arbeitsvertrags darstellen können [Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform].

Art des Arbeitsvertrages	Anzahl der Arbeitnehmer (Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (VZÄ))
Befristeter Vertrag	
Unbefristeter Vertrag	
Gesamtzahl der Arbeitnehmer	

Anwendungshinweis (Abs. 178) zu B-Aspekt 1b / Abs. 39b.: Darstellung Arbeitnehmer nach Geschlecht

Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie die Informationen über Arbeitnehmer nach Geschlecht darstellen können [Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform].

Geschlecht	Anzahl der Arbeitnehmer (Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (VZÄ))
Männlich	
Weiblich	
Sonstige	
Nicht angegeben	
Gesamtzahl der Arbeitnehmer	

Anwendungshinweis (Abs. 179) zu B-Aspekt 1b / Abs. 39b.: Hinweis zur Angabe nach Geschlecht

In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es möglich, sich rechtlich als drittes Geschlecht, oft neutral, registrieren zu lassen. Dieses wird in der obigen Tabelle unter der Kategorie „Sonstige“ erfasst. Falls Ihr Unternehmen Daten über Arbeitnehmer offenlegt, in deren Rechtsraum diese Möglichkeit nicht besteht, können Sie dies erläutern und angeben, dass die Kategorie „Sonstige“ nicht anwendbar ist. Die Kategorie „Nicht angegeben“ gilt für Arbeitnehmer, die ihre Geschlechtsidentität nicht offenlegen.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Anwendungshinweis (Abs. 180) zu B-Aspekt 1c /Abs. 39c.: Darstellung Arbeitnehmer nach Ländern Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie die Informationen über Arbeitnehmer nach Ländern darstellen können [Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform].</p> <table border="1" data-bbox="900 367 1753 611"> <thead> <tr> <th>Land (des Arbeitsvertrags)</th> <th>Anzahl der Arbeitnehmer (Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (VZÄ))</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Land A</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Land B</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Land C</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Land D</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtzahl der Arbeitnehmer</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Erläuterung (Abs. 181) zu B-Aspekt 1c / Abs. 39c.: Berechnung der länderspezifischen Daten Definitionen und Arten von Arbeitsverträgen können je nach Land variieren. Falls Ihr Unternehmen Arbeitnehmer in mehreren Ländern beschäftigt, verwenden Sie zur Berechnung der länderspezifischen Daten die gesetzlichen Definitionen gemäß den nationalen Gesetzen der jeweiligen Länder. Diese länderspezifischen Daten werden anschließend summiert, um Gesamtdaten zu ermitteln, wobei Unterschiede in den nationalen gesetzlichen Definitionen unberücksichtigt bleiben.</p>	Land (des Arbeitsvertrags)	Anzahl der Arbeitnehmer (Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (VZÄ))	Land A		Land B		Land C		Land D		Gesamtzahl der Arbeitnehmer	
Land (des Arbeitsvertrags)	Anzahl der Arbeitnehmer (Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (VZÄ))												
Land A													
Land B													
Land C													
Land D													
Gesamtzahl der Arbeitnehmer													
<p>B-Aspekt 2 (VSME Abs. 40 – Basis Modul): Mitarbeiterfluktuation Falls Sie 50 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, wie hoch ist die Fluktuationsrate für den Berichtszeitraum?</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 2 / Abs. 40: If Applicable-Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen.</p> <p>Erläuterung (Abs. 182) zu B-Aspekt 2 / Abs. 40: Mitarbeiterfluktuation Mitarbeiterfluktuation bezeichnet Arbeitnehmer, die das Unternehmen freiwillig verlassen oder aufgrund von Kündigung, Ruhestand oder Tod im Dienst ausscheiden.</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 183) zu B-Aspekt 2 / Abs. 40: Fluktuationsrate Zur Berechnung der Fluktuationsrate, verwenden Sie die folgende Formel:</p> $\frac{\text{Anzahl der Arbeitnehmer, die im Berichtsjahr ausgeschieden sind}}{\text{Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer während des Berichtsjahres}} \times 100$ <p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 2 / Abs. 40: Fluktuationsrate</p>												

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Der Formel zur Berechnung der Fluktuationsrate gibt an, wie viel Prozent der Arbeitnehmer im Laufe des Berichtsjahres das Unternehmen verlassen haben.</p> <p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 2 / Abs. 40: Berichtszeitraum Der Berichtszeitraum ist der zeitliche Rahmen, für den die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden. In der Regel handelt es sich dabei um das Kalenderjahr oder das Geschäftsjahr des Unternehmens, also den Jahresabschluss (z.B. 1. Januar bis 31. Dezember).</p>
--	---

<p>Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte (C5)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 59 – 60 – Comprehensive Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung des Geschlechter-Verhältnisses auf Führungsebene sowie der Anzahl an Selbstständigen und Zeitarbeitskräften.</p>	
	<p>C-Aspekt 1 (VSME Abs. 59 – Comprehensive Modul): Geschlechter-Verhältnisse Falls Sie 50 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, können Sie das Frauen-Männer-Verhältnis auf Führungsebene für den Berichtszeitraum angeben.</p> <p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1 / Abs. 59: If Applicable-Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen.</p> <p>Erläuterung (DNK) zu C-Aspekt 1 / Abs. 59: Managementebene Im Kontext dieser Berichterstattung bezeichnet die Managementebene in der Regel die leitenden Positionen im Unternehmen, die Verantwortung für Entscheidungen, Mitarbeiterführung oder strategische Aufgaben tragen.</p> <p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1 / Abs. 59: Managementebene Als Hilfestellung für das Verständnis der eigenen Managementebene, kann es hilfreich sein, vorab zu definieren, welche Positionen in Ihrem Unternehmen zur Managementebene zählen – zum Beispiel anhand von Kriterien wie Mitarbeiterführung, Entscheidungsverantwortung oder der Einordnung in die Unternehmensstruktur.</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 231) zu C-Aspekt 1 / Abs. 59: Geschlechterverhältnis Um das Geschlechterverhältnis zu berechnen, teilen Sie die Anzahl der weiblichen Arbeitnehmer durch die Anzahl der männlichen Arbeitnehmer auf Managementebene. Dies ergibt das Verhältnis von Frauen zu Männern in Ihrem Unternehmen. Dazu könnten typischerweise geschäftsführende Personen, Vorstandsmitglieder, Bereichs-, Abteilungs-, oder Teamleitungen sowie Leiter:innen von Funktionen wie Finanzen, Personal, Produktion, IT, etc. zählen.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p style="text-align: center;"><u>Anzahl der weiblichen Arbeitnehmer auf Managementebene</u> <u>Anzahl der männlichen Arbeitnehmer auf Managementebene</u></p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 232) zu C-Aspekt 1 / Abs. 59: Managementebene Die Managementebene wird als die Hierarchieebene unterhalb des Vorstands betrachtet, es sei denn, Ihr Unternehmen verwendet eine spezifische eigene Definition.</p> <p>Beispiel (Abs. 233) zu C-Aspekt 1 / Abs. 59: Geschlechterverhältnis Beispielsweise beträgt das Geschlechterverhältnis 1:3, wenn es 28 weibliche und 84 männliche Arbeitnehmer auf Managementebene gibt. Das bedeutet, dass auf jede Frau im Management drei Männer kommen.</p>				
<p>C-Aspekt 2 (VSME Abs. 60 – Comprehensive Modul): Selbstständige und Zeitarbeitskräfte Falls Sie 50 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, können Sie die Anzahl der Selbstständigen, die ausschließlich für Ihr Unternehmen arbeiten und keine eigenen Mitarbeiter haben, und die Anzahl der Zeitarbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften ausüben, angeben.</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 2 / Abs. 60: If Applicable-Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen.</p> <p>Erläuterung (Abs. 234) zu C-Aspekt 2 / Abs. 60: Offenlegung Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte Relevante Faktoren, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden sollten, ob die Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte gemäß Abs. 60 offengelegt wird, sind: (1) Das Verhältnis von Arbeitnehmern zu Selbstständigen und Zeitarbeitskräften, insbesondere bei erheblicher und/oder zunehmender Abhängigkeit. (2) Ein erhöhtes Risiko negativer sozialer Auswirkungen auf Selbstständige oder Zeitarbeitskräfte im Vergleich zu den eigenen Arbeitnehmern.</p> <p>Anwendungshinweis (Abs. 235) zu C-Aspekt 2 / Abs. 60: Darstellung der Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie Informationen über selbstständige Erwerbstätige ohne Personal, die ausschließlich für das Unternehmen arbeiten, sowie über Zeitarbeitskräfte, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben, darstellen können [Darstellung der Tabelle in der DNK-Plattform].</p> <table border="1" data-bbox="900 1206 1720 1385"> <thead> <tr> <th data-bbox="900 1206 1310 1295">Arten der Arbeitskräfte</th> <th data-bbox="1310 1206 1720 1295">Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte in Arbeitsverhältnissen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="900 1295 1310 1385">Gesamtzahl der Selbstständigen ohne Personal, die ausschließlich für das Unternehmen arbeiten</td> <td data-bbox="1310 1295 1720 1385"></td> </tr> </tbody> </table>	Arten der Arbeitskräfte	Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte in Arbeitsverhältnissen	Gesamtzahl der Selbstständigen ohne Personal, die ausschließlich für das Unternehmen arbeiten	
Arten der Arbeitskräfte	Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte in Arbeitsverhältnissen				
Gesamtzahl der Selbstständigen ohne Personal, die ausschließlich für das Unternehmen arbeiten					

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Gesamtzahl der Zeitarbeitskräfte, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben</p>	
<p>Anwendungshinweis (Abs. 236) zu C-Aspekt 2 / Abs. 60: Bezug zu NACE Sie können sich auf den NACE-Code N78 beziehen, wenn es um Zeitarbeitskräfte geht, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben.</p>		

<p>Arbeitskräfte – Gesundheit und Sicherheit (B9)</p> <p>Darum geht’s (VSME Abs. 41 – Basis Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Arbeitsunfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, einschließlich der Anzahl und Rate meldepflichtiger Arbeitsunfälle sowie der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen oder Erkrankungen.</p>	
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 41 – Basis Modul): Arbeitskräfte des Unternehmens – Gesundheit und Arbeitssicherheit Beantworten Sie die folgenden Fragen bezüglich Ihrer Arbeitnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wie hoch ist die Anzahl und Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle? b. Wie hoch ist die Anzahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen? 	<p>Definition (Appendix A): „Meldepflichtiger Arbeitsunfälle / Meldepflichtige arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung“ Ein arbeitsbedingter Unfall ist ein Ereignis, das zu körperlichem oder psychischem Schaden und damit zu einer Verletzung oder Erkrankung führt. Er tritt während der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder während der Arbeitszeit auf. „Meldepflichtig“ bedeutet, dass die Diagnose von einem Arzt oder einer anderen zugelassenen medizinischen Fachkraft gestellt wurde. Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen können zu folgenden Folgen führen: Tod, Arbeitsausfall, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Versetzung auf eine andere Stelle, medizinische Behandlung über Erste Hilfe hinaus oder Bewusstlosigkeit. Verletzungen, die keine über die Erste Hilfe hinausgehende medizinische Behandlung erfordern, sind in der Regel nicht meldepflichtig.</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 184) zu B-Aspekt 1a / Abs. 41a.: Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle Unter der Annahme, dass eine Vollzeitkraft 2.000 Stunden pro Jahr arbeitet, gibt die Quote die Anzahl der Arbeitsunfälle pro 100 Vollzeitkräfte innerhalb eines Jahres an. Falls Ihr Unternehmen die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht direkt berechnen kann, kann die Schätzung auf Grundlage der normalen oder standardisierten Arbeitszeit erfolgen.</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 185) zu B-Aspekt 1a / Abs. 41a.: Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle Zur Berechnung der Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle bei Arbeitnehmern, verwenden Sie die</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

folgende Formel zählen.

$$\frac{\text{Anzahl der Arbeitsunfälle im Berichtsjahr}}{\text{Gesamtzahl der von allen Arbeitnehmern im Jahr geleisteten Arbeitsstunden}} \times 200,000$$

Beispiel (Abs. 186) zu B-Aspekt 1a / Abs. 41a.: Unternehmen A meldete drei Arbeitsunfälle im Berichtsjahr. Das Unternehmen hat 40 Arbeitnehmer mit einer Gesamtarbeitszeit von 80.000 Stunden pro Jahr (40 × 2.000). Die Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle beträgt: 3 / 80.000 × 200,000 = 7,5

Erläuterung (Abs. 187) zu B-Aspekt 1b / Abs. 41b.: Entstehen von arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen

Arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen entstehen durch die Aussetzung gegenüber Gefahren am Arbeitsplatz.

Erläuterung (Abs. 188) zu B-Aspekt 1b / Abs. 41b.: Arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen bei Telearbeit

Bei Telearbeit gelten Verletzungen und Erkrankungen als arbeitsbedingt, wenn sie direkt mit der Arbeitsausführung zusammenhängen und nicht mit der allgemeinen Umgebung des Wohnorts.

Erläuterung (Abs. 189) zu B-Aspekt 1b / Abs. 41b.: Verletzungen und Erkrankungen, die während einer Dienstreise auftreten, gelten als arbeitsbedingt, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt des Vorfalls arbeitsbezogene Tätigkeiten im Interesse des Arbeitgebers ausgeführt hat. Unfälle auf dem Arbeitsweg, die außerhalb der Verantwortung des Unternehmens liegen (d. h. reguläres Pendeln von und zur Arbeit), unterliegen der geltenden nationalen Gesetzgebung, die deren Einstufung als arbeitsbedingt oder nicht regelt.

Erläuterung (Abs. 190) zu B-Aspekt 1b / Abs. 41b.: Eine psychische Erkrankung gilt als arbeitsbedingt, wenn sie vom betroffenen Arbeitnehmer freiwillig gemeldet wurde und eine Bewertung eines zugelassenen Gesundheitsdienstleiters vorliegt, die bestätigt, dass die Erkrankung tatsächlich arbeitsbedingt ist. Gesundheitsprobleme, die durch Rauchen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunde Ernährung oder psychosoziale Faktoren entstehen, die nicht mit der Arbeit in Verbindung stehen, gelten nicht als arbeitsbedingt.

Anwendungshinweis (Abs. 191) zu B-Aspekt 1b / Abs. 41b.: Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und solche aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen können Sie separat darstellen.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Zusätzliche Informationen zu den eigenen Arbeitskräften – Konzepte und Verfahren zur Einhaltung der Menschenrechte (C6)

Darum geht’s (VSME Abs. 61 – Comprehensive Modul): In dieser Angaber geht es um die Offenlegung eines Verhaltenskodexes oder von Konzepten zur Einhaltung der Menschenrechte, sowie Beschwerdemechanismen für die eigenen Arbeitskräfte.

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 61 – Comprehensive Modul): Menschenrechtsbezogene Konzepte und Prozesse

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

- a. Verfügt Ihr Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder ein Konzept zur Einhaltung der Menschenrechte für die eigenen Arbeitskräfte? (JA/NEIN)
- b. **Falls ja**, umfasst dieses:
 - i. **Kinderarbeit**? (JA/NEIN)
 - ii. **Zwangsarbeit**? (JA/NEIN)
 - iii. Menschenhandel? (JA/NEIN)
 - iv. **Diskriminierung**? (JA/NEIN)
 - v. **Unfallprävention**? (JA/NEIN)
 - vi. Sonstiges? (JA/NEIN – **falls ja**, bitte angeben)
- c. Verfügt Ihr Unternehmen über einen **Beschwerdemechanismus** für die eigenen Arbeitskräfte? (JA/NEIN)

Anwendungshinweis (Abs. 237) zu C-Aspekt 1a,b / Abs. 61a,b.: Falls Sie einen Verhaltenskodex oder ein Konzept zur Einhaltung der Menschenrechte implementiert haben, können Sie diese Frage mit „JA“ beantworten und mithilfe des Dropdown-Menüs den Inhalt der Konzepte und/oder Prozesse näher erläutern.

Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1b / Abs. 61b.: If-Applicable Konzept

Diese Angabe ist nur relevant, Sie über einen Verhaltenskodex oder Menschenrechtskonzept verfügen.

Definition (Appendix A): „Kinderarbeit“

Arbeit, die Kindern ihre Kindheit, ihr Potenzial und ihre Würde nimmt und ihre körperliche sowie geistige Entwicklung schädigt. Dazu gehört Arbeit, die mental, physisch, sozial oder moralisch gefährlich ist und/oder ihre Schulbildung beeinträchtigt, indem sie ihnen die Möglichkeit nimmt, die Schule zu besuchen.

Definition (Appendix A): „Zwangsarbeit“

Alle Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe erzwungen wird und zu der sich die Person nicht freiwillig bereit erklärt hat, gemäß dem ILO-Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930 (Nr. 29). Der Begriff umfasst alle Situationen, in denen Personen auf irgendeine Weise zur Arbeit gezwungen werden.

Definition (Appendix A): „Unfallprävention“

Unfallprävention umfasst Konzepte und Initiativen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen sowie zur Sicherstellung der Sicherheit und des Wohlbefindens der Arbeitskräfte. Dies beinhaltet nicht nur Maßnahmen zur Reduzierung physischer Risiken, sondern auch die Förderung eines sicheren und integrativen Arbeitsumfelds, das frei von Diskriminierung und Belästigung ist.

Definition (Appendix A): „Diskriminierung“

Diskriminierung kann direkt oder indirekt erfolgen. Direkte Diskriminierung tritt auf, wenn eine Person im Vergleich zu anderen in einer ähnlichen Situation weniger vorteilhaft behandelt wird.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Indirekte Diskriminierung liegt vor, wenn eine scheinbar neutrale Regel eine Person oder eine Gruppe mit gemeinsamen Merkmalen benachteiligt.</p> <p>Definition (Appendix A): „Beschwerdemechanismus“ Jegliche routinemäßigen, staatlichen oder nichtstaatlichen, gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Verfahren, durch die Interessenträger Beschwerden vorbringen und Abhilfe suchen können. Beispiele für staatliche gerichtliche und nichtgerichtliche Beschwerdemechanismen sind Gerichte, Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Nationale Kontaktstellen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Ombudsstellen, Verbraucherschutzbehörden, Regulierungsaufsichtsbehörden und staatlich betriebene Beschwerdestellen. Nichtstaatliche Beschwerdemechanismen umfassen unternehmensgeführte Mechanismen, die entweder allein oder gemeinsam mit Interessenträgern betrieben werden, wie betriebliche Beschwerdemechanismen und Tarifverhandlungen, einschließlich der durch Tarifverträge festgelegten Mechanismen. Sie beinhalten auch Mechanismen, die von Branchenverbänden, internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Multi-Stakeholder-Gruppen verwaltet werden. Betriebliche Beschwerdemechanismen werden vom Unternehmen entweder eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Parteien verwaltet und stehen den Interessenträgern des Unternehmens direkt zur Verfügung. Sie ermöglichen es, Beschwerden frühzeitig zu identifizieren und zu lösen, wodurch sowohl Schäden als auch eine Eskalation von Beschwerden verhindert werden. Zudem liefern sie wertvolles Feedback zur Wirksamkeit der unternehmerischen Sorgfaltspflicht von den direkt Betroffenen. Gemäß UN-Leitprinzip 31 sind wirksame Beschwerdemechanismen legitim, zugänglich, vorhersehbar, gerecht, transparent, rechtskonform und eine Quelle kontinuierlichen Lernens. Zusätzlich zu diesen Kriterien beruhen effektive betriebliche Beschwerdemechanismen auf Engagement und Dialog. Es kann für ein Unternehmen schwieriger sein, die Wirksamkeit von Beschwerdemechanismen zu bewerten, an denen es beteiligt ist, im Vergleich zu solchen, die es selbst eingerichtet hat.</p>
--	--

<p>Schwere negative Menschenrechtsvorfälle (C7)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 62 – Comprehensive Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung bestätigter Vorfälle im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften oder entlang der Wertschöpfungskette in Bezug auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung oder andere menschenrechtliche Verstöße sowie um Maßnahmen zur Bewältigung solcher Vorfälle.</p>	
<p>C-Aspekt 1 (VSME Abs. 62 – Comprehensive Modul): Schwerwiegende negative Menschenrechtsvorfälle</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1a.v / Abs. 62 a.v.: If Applicable-Konzept Teile dieser Angabe sind nur relevant, falls Sie sonstige bestätigte Vorfälle haben, welche in keine</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

- a. Gab es im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften **bestätigte Vorfälle** in Bezug auf:
 - i. Kinderarbeit? (JA/NEIN)
 - ii. Zwangsarbeit? (JA/NEIN)
 - iii. **Menschenhandel**? (JA/NEIN)
 - iv. Diskriminierung? (JA/NEIN)
 - v. Sonstiges? (JA/NEIN – **falls** ja, bitte angeben)
- b. **Falls** ja, können Sie die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der oben beschriebenen **Vorfälle** erläutern.
- c. Sind Ihnen bestätigte Vorfälle im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, betroffenen Gemeinschaften, Verbraucher und/oder Endnutzer bekannt? **Falls** ja, bitte spezifizieren.

der vorher genannten Kategorien fallen.

Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1b. / Abs. 62b.: If Applicable-Konzept

Diese Angabe ist nur relevant, falls Sie die ergriffenen Maßnahmen bezüglich der bestätigten Vorfälle aus C-Aspekt 1a erläutern möchten.

Anwendungshinweis (DNK) zu C-Aspekt 1c. / Abs. 62 c.: If Applicable-Konzept

Teile dieser Angabe sind nur relevant, falls Sie bereits bestätigte Vorfälle im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, betroffenen Gemeinschaften, Verbrauchern und/oder Endnutzern haben.

Definition (Appendix A): „Vorfall“

Eine rechtliche Maßnahme oder Beschwerde, die durch ein formelles Verfahren beim Unternehmen oder den zuständigen Behörden registriert wurde, oder ein Verstoß, der vom Unternehmen durch etablierte Verfahren festgestellt wurde. Etablierte Verfahren zur Identifizierung von Verstößen können Managementsystem-Audits, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen.

Definition (Appendix A): „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“

Eine Person, die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig ist, unabhängig vom Bestehen oder der Art einer vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen. Die ESRS decken alle Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens ab, auf die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann. Dies schließt Auswirkungen ein, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens verbunden sind, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Dazu gehören alle Arbeitskräfte, die nicht zu den „Arbeitskräften des Unternehmens“ gehören (die „Arbeitskräfte des Unternehmens“ umfassen sowohl Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Arbeitnehmer“), als auch Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind (NACE-Code N78).

Definition (ESRS Set 1, Anhang II, Tabelle 2): „Bestätigter Fall (von Kinder- oder Zwangsarbeit oder Menschenhandel)“

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Es handelt sich dann um einen Fall von Kinder- oder Zwangsarbeit oder Menschenhandel, wenn dies als solcher nachgewiesen wurde. Fälle von Kinder- oder Zwangsarbeit oder Menschenhandel, die im Berichtszeitraum noch untersucht werden, gelten nicht als bestätigter Fall.</p> <p>Erläuterung (Abs. 238) zu C-Aspekt 1 / Abs. 62: Ein „bestätigter Vorfall“ bezeichnet eine rechtliche Maßnahme oder Beschwerde, die durch ein formelles Verfahren beim Unternehmen oder den zuständigen Behörden registriert wurde, oder einen Verstoß, den das Unternehmen durch etablierte Verfahren identifiziert hat. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Verstößen können Managementsystem-Überprüfungen, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen.</p> <p>Definition (Appendix A): „Menschenhandel“ Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich des Austauschs oder der Übertragung der Kontrolle über diese Personen, mittels Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Machtmissbrauch oder Ausnutzung einer verletzlichen Position sowie durch das Geben oder Empfangen von Zahlungen oder Vorteilen, um die Zustimmung einer Person zu erlangen, die Kontrolle über eine andere Person hat – zum Zweck der Ausbeutung.</p>
--	--

<p>Arbeitskräfte – Entlohnung, Tarifverträge und Schulungen (B10)</p> <p>Darum geht’s (VSME Abs. 42 – Basis Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung zentraler Aspekte der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlohnung im Verhältnis zum gesetzlichen Mindestlohn, geschlechtsspezifischer Gehaltsunterschiede, der Abdeckung durch Tarifverträge sowie der durchschnittlichen jährlichen Schulungstunden pro Arbeitnehmer, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.</p>	
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 42 – Basis Modul): Eigene Arbeitskräfte– Entlohnung, Tarifverträge und Schulungen</p> <p>Beantworten Sie die folgenden Fragen:</p> <p>a. Erhalten Ihre Arbeitnehmer eine Entlohnung, die mindestens dem geltenden Mindestlohn des Landes entspricht, über das Sie berichten (entweder festgelegt durch das nationale Mindestlohngesetz oder durch einen Tarifvertrag)?</p>	<p>Definition (Appendix A): „Tarifverhandlungen“</p> <p>Alle Verhandlungen zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen auf der einen Seite und einer oder mehreren Gewerkschaften oder – falls diese nicht vorhanden sind – den gemäß nationalen Gesetzen und Vorschriften gewählten und bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer auf der anderen Seite, mit dem Ziel:</p> <p>i. Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbedingungen festzulegen; und/oder ii. die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln; und/oder iii. die Beziehungen zwischen Arbeitgebern bzw. deren Organisationen und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen zu regeln.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

- b. Wie hoch ist das prozentuale Lohngefälle zwischen weiblichen und männlichen Arbeitnehmern?
Diese Offenlegung kann weggelassen werden, wenn Ihr Unternehmen weniger als 150 Arbeitnehmer (als Personenzahl) beschäftigt. Dieser Schwellenwert wird ab dem 7. Juni 2031 auf 100 Arbeitnehmer gesenkt.
- c. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Arbeitnehmer, die durch Tarifverträge abgedeckt sind?
- d. Wie hoch ist die durchschnittliche Anzahl an jährlichen **Schulungs**stunden pro Arbeitnehmer, aufgeschlüsselt nach Geschlecht?

Definition (Appendix A): „Entlohnung“

Das reguläre Grund- oder Mindestgehalt sowie jede weitere Vergütung, ob in bar oder in Form von Sachleistungen, die der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin direkt oder indirekt („ergänzende oder variable Bestandteile“) im Rahmen seines bzw. ihres Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber erhält. „Gehaltsniveau“ bezeichnet das jährliche Bruttogehalt sowie das entsprechende Bruttostundenentgelt. „Medianes Gehaltsniveau“ bezeichnet das Gehalt des Mitarbeitenden, bei dem die Hälfte der Arbeitskräfte des Unternehmens mehr und die andere Hälfte weniger verdient.

Definition (Appendix A): „Schulung“

Vom Unternehmen umgesetzte Initiativen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse der eigenen Mitarbeitenden. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, wie Schulungen vor Ort oder Online-Trainings.

Erläuterung (Abs. 192) zu B-Aspekt 1a / Abs. 42a.: Hilfestellung zur Vergütung in Bezug auf den Mindestlohn. Der Begriff „Mindestlohn“ bezeichnet die minimale Entlohnung für eine Arbeitsstunde oder eine andere Zeiteinheit. Je nach Land kann der Mindestlohn entweder direkt per Gesetz oder durch Tarifverträge festgelegt werden. Beziehen Sie sich auf den jeweils geltenden Mindestlohn des Landes, in dem Sie berichten.

Anwendungshinweis (Abs. 193) zu B-Aspekt 1a / Abs. 42a.: Für die niedrigste Gehaltsstufe, ausgenommen Praktikanten und Auszubildende, dient der Mindestlohn als Grundlage zur Berechnung des Einstiegsgehalts. Daher umfasst das Einstiegsgehalt sowohl die dem Mindestlohn entsprechende Vergütung als auch alle zusätzlichen festen Zahlungen, die Arbeitnehmer in dieser Gehaltsstufe garantiert werden.

Erläuterung (Abs. 194) zu B-Aspekt 1b / Abs. 42b.: Hilfestellung zur Vergütung in Bezug auf die prozentuale Lohnlücke zwischen weiblichen und männlichen Arbeitnehmern. Die Kennzahl zur prozentualen Lohnlücke zwischen weiblichen und männlichen Mitarbeitenden bezieht sich auf das Prinzip der Geschlechtergleichstellung, das gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit vorsieht.

Berechnungshinweis: Die Lohnlücke wird als Differenz der durchschnittlichen Gehaltsniveaus zwischen weiblichen und männlichen Arbeitnehmern berechnet und als Prozentsatz des durchschnittlichen Gehaltsniveaus der männlichen Arbeitnehmer ausgedrückt.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Berechnungshinweis (Abs. 195) zu B-Aspekt 1b / Abs. 42b.: Zur Berechnung dieser Kennzahl, beziehen Sie alle Arbeitnehmer in die Berechnung ein. Zudem sind zwei separate Durchschnittsvergütungen für weibliche und männliche Arbeitnehmern zu ermitteln:

$$\left(\frac{\text{Durchschnittliches Bruttostundenentgelt der weiblichen Arbeitnehmer}}{\text{Durchschnittliches Bruttostundenentgelt der männlichen Arbeitnehmer}} \right) \times 100$$

Erläuterung (Abs. 196) zu B-Aspekt 1b / Abs. 42b.: Je nach Vergütungskonzept des Unternehmens umfasst das Bruttoentgelt alle folgenden Bestandteile:

- a. Grundgehalt: die Summe aus garantierter, kurzfristiger und unveränderlicher Barzahlung;
- b. Geldleistungen: die Summe aus Grundgehalt und Barzulagen, Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen variablen Barzahlungen;
- c. Sachleistungen: z. B. Autos, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Wellnessprogramme;
- d. Direkte Vergütung: Summe aus Geld- und Sachleistungen sowie der beizulegende Zeitwert aller jährlichen langfristigen Anreize (z. B. Aktienoptionen, Phantomaktien, Wertsteigerungsrechte an Aktien und langfristige Barauszahlungen)

Berechnungshinweis (Abs. 197) zu B-Aspekt 1b / Abs. 42b.: Das Bruttoentgelt ergibt sich aus der Summe aller oben aufgeführten zutreffenden Bestandteile.

Berechnungshinweis (Abs. 198) zu B-Aspekt 1b / Abs. 42b.: Das durchschnittliche Bruttostundenentgelt berechnet sich, indem das wöchentliche/jährliche Bruttoentgelt durch die durchschnittlich pro Woche/Jahr geleisteten Arbeitsstunden geteilt wird zählen.

Beispiel (Abs. 199) zu B-Aspekt 1b / Abs. 42b.: Unternehmen A beschäftigt insgesamt X männliche und Y weibliche Arbeitnehmer. Das Bruttostundenentgelt der männlichen Arbeitnehmer beträgt 15€, während das Bruttostundenentgelt der weiblichen Arbeitnehmer 13 € beträgt.

Berechnungshinweis (Abs. 200) zu B-Aspekt 1b / Abs. 42b.: Das durchschnittliche Bruttostundenentgelt der männlichen Arbeitnehmer ergibt sich aus der Summe aller Bruttostundenentgelte der Männer, dividiert durch die Gesamtzahl der männlichen Arbeitnehmer. Das durchschnittliche Bruttostundenentgelt der weiblichen Arbeitnehmer ergibt sich aus der

	<p>Summe aller Bruttostundenentgelte der Frauen, dividiert durch die Gesamtzahl der weiblichen Arbeitnehmer.</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 201) zu B-Aspekt 1b / Abs. 42b.: Die Formel zur Berechnung der prozentualen Lohnlücke zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern lautet:</p> $\frac{15 - 13}{15} \times 100 = 13,3\%$ <p>Erläuterung (Abs. 202) zu B-Aspekt 1c / Abs. 42c.: Hilfestellung zur tariflichen Abdeckung. Die tarifgebundenen Arbeitnehmer sind diejenigen Personen, auf die das Unternehmen verpflichtet ist, den Tarifvertrag anzuwenden. Ist ein Arbeitnehmer von mehr als einem Tarifvertrag erfasst, so wird er nur einmal gezählt. Sind keine Arbeitnehmer tarifgebunden, beträgt der Prozentsatz null.</p> <p>Berechnungshinweis (Abs. 203) zu B-Aspekt 1c / Abs. 42c.: Berechnen Sie den Prozentsatz der tarifgebundenen Arbeitnehmer mit folgender Formel:</p> $\frac{\text{Anzahl der tarifgebundenen Arbeitnehmer}}{\text{Gesamtzahl der Arbeitnehmer}} \times 100$ <p>Anwendungshinweis (Abs. 204) zu B-Aspekt 1c / Abs. 42c.: Die für diese Offenlegung erforderlichen Informationen können als Deckungsquoten angegeben werden, und zwar in den folgenden Stufen: 0–19 %, 20–39 %, 40–59 %, 60–79 % oder 80–100 %.</p> <p>Erläuterung (Abs. 205) zu B-Aspekt 1c / Abs. 42c.: Diese Angabe zielt nicht darauf ab, den Prozentsatz der Arbeitnehmer zu erfassen, die durch einen Betriebsrat vertreten werden oder einer Gewerkschaft angehören; diese Werte können abweichen. Der Anteil der tarifgebundenen Arbeitnehmer kann höher sein als der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer, wenn die Tarifverträge sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für Nichtmitglieder gelten.</p>
--	--

DNK 20 Unternehmensführung	
DNK-Checkliste nach VSME	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)
<p>Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung (B11)</p> <p>Darum geht's (VSME Abs. 43– Basis Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Verurteilungen und Geldstrafen aufgrund von Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften im Berichtszeitraum.</p>	
<p>B-Aspekt 1 (VSME Abs. 43 – Basis Modul): Verurteilungen und Geldstrafen für Korruption und Bestechung</p> <p>Falls es im Berichtszeitraum zu Verurteilungen und Geldstrafen gekommen ist, wie hoch ist die Anzahl der Verurteilungen sowie die Gesamthöhe der verhängten Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften?</p>	<p>Anwendungshinweis (DNK) zu B-Aspekt 1 / Abs. 43: If Applicable-Konzept Diese Angabe ist nur relevant, falls es im Berichtszeitraum zu Verurteilungen und Geldstrafen gekommen ist.</p> <p>Definition (Appendix A): „Korruption“ Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil, der sowohl von Einzelpersonen als auch von Organisationen ausgehen kann. Dazu gehören Praktiken wie Schmiergeldzahlungen, Betrug, Erpressung, Absprache und Geldwäsche. Ebenso umfasst es das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder anderen Vorteilen von oder an eine Person als Anreiz, etwas Unehrlisches, Illegales oder einen Vertrauensbruch im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu tun. Dies kann Geld- oder Sachleistungen umfassen, wie kostenlose Waren, Geschenke, Urlaubsreisen oder besondere persönliche Dienstleistungen, die einen unrechtmäßigen Vorteil verschaffen sollen oder moralischen Druck erzeugen können, einen solchen Vorteil anzunehmen.</p> <p>Definition (ESRS Set 1, Anhang II, Tabelle 2): „Bestechung“ Unredliche Überzeugung einer Person durch eine andere Person, zu deren Gunsten zu handeln, indem ihr ein Geldgeschenk oder ein anderer Anreiz gegeben wird.</p> <p>Erläuterung (Abs. 206) zu B-Aspekt 1 / Abs. 43: Korruption und Bestechung fallen unter das Nachhaltigkeitsthema Unternehmensführung.</p> <p>Erläuterung (Abs. 207) zu B-Aspekt 1 / Abs. 43: Berichten Sie, gemäß Abs. 43, über die Gesamtzahl der Verurteilungen sowie die Gesamthöhe der verhängten Geldbußen wegen Verstößen gegen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze.</p> <p>Erläuterung (Abs. 208) zu B-Aspekt 1 / Abs. 43: Hilfestellung zu Verurteilungen. Als Verurteilungen wegen Verstößen gegen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze gelten alle Urteile eines</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Strafgerichts gegen Einzelpersonen oder Unternehmen wegen Straftaten im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung, beispielsweise wenn diese gerichtlichen Entscheidungen in das Strafregister des verurteilenden Mitgliedstaates der Europäischen Union eingetragen werden.</p> <p>Erläuterung (Abs. 209) zu B-Aspekt 1 / Abs. 43: Hilfestellung zu Geldstrafen. Geldstrafen wegen Verstößen gegen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze sind verpflichtende Geldstrafen, die aufgrund solcher Verstöße von einem Gericht, einer Behörde, einer Kommission oder einer anderen staatlichen Stelle verhängt und an eine öffentliche Kasse gezahlt werden.</p>
--	---